



Erholungsort, Luftkurort
Kneipp-Kurort
GEMEINDE GELTING
Der Bürgermeister

Gemeinde Gelting * Schmiedestr. 14 * 24395 Gelting

Postanschrift:
Schmiedestr. 14
24395 Gelting
Telefon 04643 / 183221
Telefax 04643 / 183250
E-Mail: buergermeister@gelting.de
Internet: www.gelting.de
Datum: 11.06.2020

Büroanschrift:
Norderholm 1
24395 Gelting

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting

Sitzungstermin: Dienstag, 23.06.2020, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Gasthof Gelting, Norderholm 28, 24395 Gelting

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 26.05.2020
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte und Terminbekanntgaben der Ausschussvorsitzenden
6. Berichte und Terminbekanntgaben aus den Lenkungsgruppen
7. Verpflichtung einer neuen Gemeindevertreterin 2020-03GV-136
8. Neubesetzung von Ausschüssen 2020-03GV-137
9. Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss 2018
10. Aussetzung der Tourismusabgabe aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Krise 2020-03GV-139
11. Beratung und Beschluss über die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Gelting 2020-03GV-141
12. Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kleingaarwang"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
13. Ortskernentwicklung Gemeinde Gelting 2020-03GV-142
Beratung und Beschlussfassung zur Umsetzung von Schlüsselprojekten
a) Feuerwehrgerätehaus Stenderup (Schlüsselprojekt 9)
b) Sportstättenentwicklung-Umkleidegebäude (Schlüsselprojekt 10)

14. Beratung und Beschlussempfehlung über die Instandsetzung des Schornsteins der "Alten Schule", Norderholm 38
15. Entlassung des stellv. Ortswehrführers der Ortswehr Stenderup **2020-03GV-126**
16. Ernennung, Bestätigung und Vereidigung des stellv. Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Stenderup **2020-03GV-127**
17. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Stenderup **2020-03GV-129**
18. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Lehbek **2020-03GV-130**
19. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Gelting **2020-03GV-128**
20. Beratung und Beschluss über die Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten des Jugendpflegers und Bereitstellung und Unterhaltung/Bewirtschaftung des Jugendraumes **2020-03GV-123**
21. Einwohnerfragestunde
22. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

23. Grundstücksangelegenheit **2020-03GV-140**
Hausnummernvergabe -Norderholm-

gez. Boris Kratz
Bürgermeister

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus findet die Sitzung unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards statt (siehe Anlage).

Hinweis:

Nach der aktuell gültigen Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) finden Veranstaltungen kommunaler Gremien unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes statt.

Betreff
Verpflichtung einer neuen Gemeindevertreterin

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 18.05.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (zur Information)	23.06.2020	Ö

Sachverhalt:

Frau Malin Nissen hat durch ihren Wegzug aus der Gemeinde ihr Mandat in der Gemeindevertretung verloren. Frau Marijkje Klawitter ist in die Gemeindevertretung nachgerückt.

Sie ist auf der Sitzung zu verpflichten.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Neubesetzung von Ausschüssen

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 18.05.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Wahl)	23.06.2020	Ö

Sachverhalt:

Aufgrund des Mandatsverlustes von Malin Nissen ist eine Nachbesetzung in folgenden Ausschüssen erforderlich:

- Ausschuss für Sport, Soziales und Birkhalle
- Ausschuss für Tourismus, Wirtschaftsförderung, Bürgerpark

Aufgrund des Nachrückens von Marijkje Klawitter in die Gemeindevertretung scheidet sie gemäß § 46 Absatz 3 GO aus dem Ausschuss für Sport, Soziales und Birkhalle aus. Hier ist die Nachbesetzung eines bürgerlichen Mitgliedes erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting wählt in die Ausschüsse folgende Gemeindevertreter/innen:

- Ausschuss für Sport, Soziales und Birkhalle:
- Ausschuss für Tourismus, Wirtschaftsförderung, Bürgerpark:

Als bürgerliches Mitglied in den Ausschuss für Sport, Soziales und Birkhalle wird folgende Person gewählt:

Anlagen:

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss 2018

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 16.06.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Hauke Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	23.06.2020	Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gelting hat gem. § 95m Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde hat gem. § 95n GO den Jahresabschluss und den Lagebericht auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Diese Prüfung hat am 15.06.2020 stattgefunden.

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat das Prüfungsergebnis in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Schlussbericht des Prüfungsausschusses der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Gemeindevertretung beschließt über den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Beschlussvorschlag:

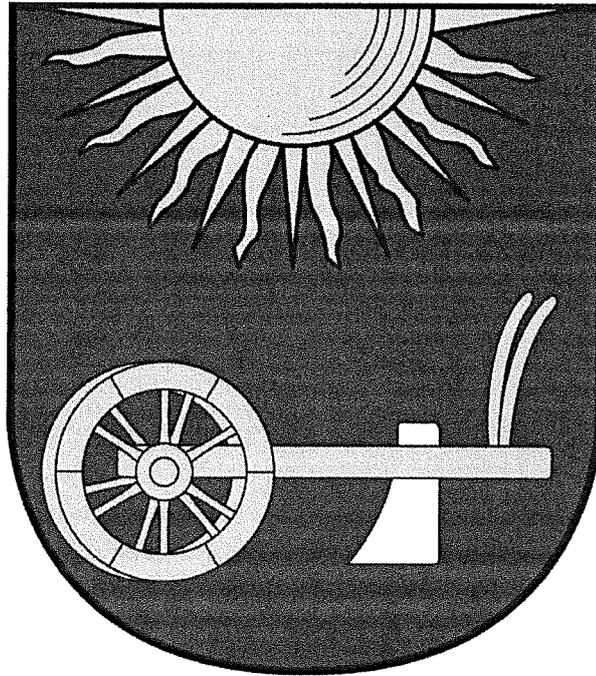
Die Gemeindevertretung Gelting beschließt den Jahresabschluss 2018 und den Lagebericht in der vorliegenden Fassung.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 223.094,83 € wird im Haushaltsjahr 2019 zur Ergebnisrücklage gebucht.

Anlagen:

Auszug aus dem Jahresabschluss 2018



Auszug aus dem

Jahresabschluss

der

Gemeinde Gelting

zum

31.12.2018

Produktübersicht	Ergebnisrechnung			Finanzrechnung		
	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Ergebnis 2016	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Ergebnis 2016
	Erträge /. Aufwendungen = Ergebnis			Einzahlungen /. Auszahlungen = Saldo		
111000 Gemeindeorgane	0,00 <u>32.304,76</u> -32.304,76	0,00 <u>32.981,76</u> -32.981,76	0,00 <u>37.348,98</u> -37.348,98	0,00 <u>32.942,33</u> -32.942,33	0,00 <u>32.458,50</u> -32.458,50	0,00 <u>99.664,21</u> -99.664,21
111100 Innere Verwaltungsangelegenheiten	12,78 <u>11.125,36</u> -11.112,58	159,84 <u>8.506,37</u> -8.346,53	9,41 <u>5.471,19</u> -5.461,78	12,78 <u>13.519,15</u> -13.506,37	159,84 <u>8.506,37</u> -8.346,53	9,41 <u>17.902,98</u> -17.893,57
121200 Wahlen	0,00 <u>409,30</u> -409,30	0,00 <u>0,00</u> 0,00	0,00 <u>0,00</u> 0,00	0,00 <u>409,30</u> -409,30	0,00 <u>0,00</u> 0,00	0,00 <u>0,00</u> 0,00
126000 Brandschutz	346,02 <u>19.159,25</u> -18.813,23	346,02 <u>19.375,37</u> -19.029,35	346,02 <u>24.457,57</u> -24.111,55	2.300,00 <u>920,45</u> 1.379,55	900,00 <u>6.556,82</u> -5.656,82	500,00 <u>126.574,98</u> -126.074,98
272100 Büchereien	0,00 <u>3.987,61</u> -3.987,61	0,00 <u>4.037,61</u> -4.037,61	0,00 <u>3.702,51</u> -3.702,51	0,00 <u>4.037,61</u> -4.037,61	0,00 <u>3.702,51</u> -3.702,51	0,00 <u>8.130,00</u> -8.130,00
281100 Heimat- und sonstige Kulturpflege	4.077,50 <u>13.738,50</u> -9.661,00	2.480,00 <u>13.334,79</u> -10.854,79	4.328,00 <u>15.157,44</u> -10.829,44	4.077,50 <u>13.738,50</u> -9.661,00	2.480,00 <u>13.334,79</u> -10.854,79	6.247,00 <u>44.983,23</u> -38.736,23
315100 Soziale Einrichtungen für Ältere	3.948,39 <u>4.589,26</u> -640,87	3.226,49 <u>3.358,60</u> -132,11	2.808,75 <u>3.030,24</u> -221,49	3.948,39 <u>4.589,26</u> -640,87	3.226,49 <u>3.358,60</u> -132,11	7.125,87 <u>7.454,97</u> -329,10
315200 Pflegeeinrichtungen, Sozialstation	0,00 <u>4.962,02</u> -4.962,02	0,00 <u>7.338,48</u> -7.338,48	0,00 <u>6.156,36</u> -6.156,36	0,00 <u>4.860,65</u> -4.860,65	0,00 <u>7.945,21</u> -7.945,21	0,00 <u>14.630,13</u> -14.630,13
331100 Förderung von Trägern	0,00 <u>2.429,03</u> -2.429,03	0,00 <u>2.399,04</u> -2.399,04	0,00 <u>2.712,16</u> -2.712,16	0,00 <u>2.447,03</u> -2.447,03	0,00 <u>2.399,04</u> -2.399,04	0,00 <u>9.492,35</u> -9.492,35
362200 Kinder- und Jugendberufshilfe	0,00 <u>2.181,00</u> -2.181,00	0,00 <u>1.772,50</u> -1.772,50	0,00 <u>1.822,80</u> -1.822,80	0,00 <u>2.181,00</u> -2.181,00	0,00 <u>1.772,50</u> -1.772,50	0,00 <u>4.862,80</u> -4.862,80
362500 Sonstige Jugendarbeit	12.447,33 <u>28.434,75</u> -15.987,42	11.253,29 <u>29.235,20</u> -17.981,91	12.439,65 <u>28.555,88</u> -16.116,23	11.253,29 <u>28.672,96</u> -17.419,67	12.439,65 <u>29.185,79</u> -16.746,14	11.987,50 <u>67.383,24</u> -55.395,74
365000 Tageseinrichtungen für Kinder	0,00 <u>0,00</u> 0,00	0,00 <u>0,00</u> 0,00	0,00 <u>0,00</u> 0,00	0,00 <u>0,00</u> 0,00	0,00 <u>0,00</u> 0,00	522,83 <u>1.977,29</u> -1.454,46
365100 Kindertagesstätten	6.610,28 <u>339.694,90</u> -333.084,62	8.524,86 <u>376.994,64</u> -368.469,78	2.194,97 <u>333.218,21</u> -331.023,24	6.610,28 <u>425.406,57</u> -418.796,29	8.524,86 <u>403.330,68</u> -394.805,82	31.583,26 <u>845.901,30</u> -814.318,04
418100 Kneipp- und Bäderanlagen	0,00 <u>2.230,85</u> -2.230,85	0,00 <u>2.162,79</u> -2.162,79	77,42 <u>2.284,82</u> -2.207,40	0,00 <u>2.230,85</u> -2.230,85	0,00 <u>2.162,79</u> -2.162,79	77,42 <u>7.067,78</u> -6.990,36
421100 Allgemeine Förderung des Sports	9.099,20 <u>27.618,57</u> -18.519,37	5.000,00 <u>16.931,22</u> -11.931,22	0,00 <u>12.431,21</u> -12.431,21	9.099,20 <u>26.861,86</u> -17.762,66	5.000,00 <u>16.174,50</u> -11.174,50	0,00 <u>34.982,00</u> -34.982,00
424100 Eigene Sportstätten	23.538,33 <u>25.989,93</u> -2.451,60	1.218,18 <u>7.164,35</u> -5.946,17	4.136,53 <u>8.675,22</u> -4.538,69	22.320,14 <u>3.993,30</u> 18.326,84	2.918,35 <u>5.040,75</u> -2.122,40	1.749,93 <u>12.510,36</u> -10.760,43
522100 Grunderwerb zur Weiterveräußerung	0,00 <u>0,00</u> 0,00	404.965,81 <u>404.965,81</u> 0,00	0,00 <u>0,00</u> 0,00	3.110.510,00 <u>3.110.510,00</u> 0,00	2.803.706,81 <u>2.401.196,81</u> 402.510,00	0,00 <u>658.682,61</u> -658.682,61
522200 Mietwohnungen Fasanenweg	16.099,05 <u>8.312,15</u> 7.786,90	15.936,95 <u>7.859,84</u> 8.077,11	15.773,08 <u>7.648,89</u> 8.124,19	16.099,05 <u>8.395,64</u> 7.703,41	16.310,91 <u>6.790,01</u> 9.520,90	25.024,33 <u>18.724,03</u> 6.300,30
522210 Mietwohnungen Schule Gelting	17.833,24 <u>8.995,47</u> 8.837,77	16.930,08 <u>18.203,37</u> -1.273,29	16.554,44 <u>10.647,48</u> 5.906,96	17.838,77 <u>7.738,40</u> 10.100,37	17.321,10 <u>12.181,33</u> 5.139,77	18.199,58 <u>9.756,30</u> 8.443,28
522300 Wohnungsbauförderung	255,31 <u>0,00</u> 255,31	128,52 <u>0,00</u> 128,52	0,00 <u>0,00</u> 0,00	835,70 <u>0,00</u> 835,70	581,37 <u>0,00</u> 581,37	1.477,61 <u>0,00</u> 1.477,61
522400 Sonstige eigene Grundstücke	145.889,59 <u>30.596,85</u> 115.292,74	13.585,67 <u>4.944,76</u> 8.640,91	3.915,90 <u>4.192,00</u> -276,10	146.089,59 <u>3.534,30</u> 142.555,29	13.285,65 <u>21.883,13</u> -8.597,48	39.650,01 <u>229.223,41</u> -189.573,40
531100 Elektrizitätsversorgung	67.506,35 <u>0,00</u> 67.506,35	71.538,22 <u>0,00</u> 71.538,22	53.520,00 <u>0,00</u> 53.520,00	67.616,35 <u>0,00</u> 67.616,35	56.668,22 <u>0,00</u> 56.668,22	182.449,52 <u>0,00</u> 182.449,52
532100 Gasversorgung	5.980,00 <u>49,83</u> 5.930,17	6.667,83 <u>0,00</u> 6.667,83	5.100,00 <u>0,00</u> 5.100,00	5.550,00 <u>49,83</u> 5.500,17	4.107,83 <u>0,00</u> 4.107,83	18.667,64 <u>0,00</u> 18.667,64

Produktübersicht	Ergebnisrechnung			Finanzrechnung		
	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Ergebnis 2016	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Ergebnis 2016
	Erträge /. Aufwendungen = Ergebnis			Einzahlungen /. Auszahlungen = Saldo		
534100 Fernwärmeversorgung	1.431,64 0,00 1.431,64	1.431,64 0,00 1.431,64	1.431,64 0,00 1.431,64	1.431,64 0,00 1.431,64	1.431,64 0,00 1.431,64	4.192,66 0,00 4.192,66
534200 Wärmeversorgung Norderholm	4.711,83 23.685,48 -18.973,65	20.842,92 24.364,62 -3.521,70	7.631,37 20.460,97 -12.829,60	2.978,30 10.980,39 -8.002,09	3.618,74 14.313,22 -10.694,48	29.194,67 14.786,51 14.408,16
537100 Fäkalienabfuhr	21.117,96 20.430,80 687,16	25.482,55 36.764,75 -11.282,20	934,16 2.090,22 -1.156,06	2.123,80 18.126,50 -16.002,70	25.393,47 36.764,75 -11.371,28	16.365,10 18.377,40 -2.012,30
538100 Zentralkanalisation Gelting	472.048,19 472.048,19 0,00	384.434,80 384.434,80 0,00	421.462,01 421.462,01 0,00	349.224,77 322.076,05 27.148,72	329.278,70 240.553,58 88.725,12	694.782,70 250.096,85 444.685,85
538110 Gebietskläranlage "An de Diek"	8.498,40 8.498,40 0,00	8.544,48 8.544,48 0,00	8.256,48 8.256,48 0,00	8.832,48 4.761,66 4.070,82	7.954,08 5.095,09 2.858,99	15.179,55 5.876,86 9.302,69
538120 Teichanlage "Stenderup"	3.610,21 3.969,18 -358,97	2.935,17 3.729,53 -794,36	2.763,13 3.150,78 -387,65	2.627,18 2.120,98 506,20	2.107,66 1.420,17 687,49	4.037,47 1.856,42 2.181,05
538130 Gebietskläranlage "Lehbek"	5.843,68 5.843,68 0,00	5.926,87 5.926,87 0,00	5.739,13 5.739,13 0,00	5.324,61 3.909,76 1.414,85	5.713,59 3.537,39 2.176,20	8.051,06 3.826,76 4.224,30
538140 Teichanlage "Fasanenweg"	3.861,26 3.861,26 0,00	3.142,13 3.142,13 0,00	5.645,47 5.645,47 0,00	2.867,79 1.991,89 875,90	2.847,67 38.749,67 -35.902,00	5.709,96 4.667,37 1.042,59
541100 Gemeindestraßen	75.760,38 460.503,28 -384.742,90	54.418,28 402.106,17 -347.687,89	43.955,63 368.621,96 -324.666,33	25.037,00 425.696,56 -400.659,56	1.535,00 499.758,01 -498.223,01	219.370,09 1.190.562,38 -971.192,29
546100 Öffentliche Park- und WoMo-Plätze	14.124,39 9.820,08 4.304,31	12.330,90 9.695,78 2.635,12	11.549,90 9.921,13 1.628,77	13.436,89 7.255,16 6.181,73	11.643,40 6.839,96 4.803,44	30.878,08 15.806,56 15.071,52
551100 Park- und Gartenanlagen	4.760,00 1.691,13 3.068,87	225,00 1.936,81 -1.711,81	745,00 5.505,58 -4.760,58	4.760,00 1.441,63 3.318,37	225,00 1.917,37 -1.692,37	1.114,78 12.366,87 -11.252,09
551200 Kinderspielplätze	259,78 5.309,40 -5.049,62	0,00 2.465,47 -2.465,47	0,00 2.213,84 -2.213,84	259,78 7.303,15 -7.043,37	0,00 4.242,38 -4.242,38	0,00 3.544,05 -3.544,05
552100 Wasserläufe, Wasserbau	0,00 13.750,88 -13.750,88	0,00 12.181,71 -12.181,71	0,00 9.938,56 -9.938,56	0,00 4.676,15 -4.676,15	0,00 28.748,01 -28.748,01	0,00 39.660,35 -39.660,35
553100 Bestattungswesen	210,97 2.923,83 -2.712,86	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00 1.733,50 -1.733,50	0,00 0,00 0,00	0,00 931,15 -931,15
571100 Förderung von Wirtschaft und Verkehr	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00 6.117,00 -6.117,00
573200 Mehrzweckhallen	10.815,54 92.962,24 -82.146,70	9.289,17 65.398,75 -56.109,58	13.408,32 73.862,89 -60.454,57	600,00 60.833,96 -60.233,96	4.823,15 51.716,67 -46.893,52	2.308,00 151.367,00 -149.059,00
573300 Peter-Schwensen-Haus	44.951,10 53.593,88 -8.642,78	44.975,11 56.462,70 -11.487,59	42.362,43 68.849,00 -26.486,57	39.225,29 44.242,47 -5.017,18	42.703,16 38.023,57 4.679,59	38.591,39 277.269,76 -238.678,37
573310 Alte Schule	0,00 4.339,76 -4.339,76	0,00 12.305,48 -12.305,48	0,00 5.237,06 -5.237,06	0,00 4.114,14 -4.114,14	0,00 3.184,05 -3.184,05	0,00 22.901,10 -22.901,10
573500 Bauhof	1.999,96 34.391,75 -32.391,79	2.040,23 24.504,48 -22.464,25	2.460,87 27.250,27 -24.789,40	50,00 32.266,03 -32.216,03	0,00 21.275,60 -21.275,60	326,20 49.710,14 -49.383,94
575100 Förderung des Fremdenverkehrs	52.096,41 8.383,37 43.713,04	50.725,82 6.568,23 44.157,59	52.522,45 8.700,38 43.822,07	50.702,17 6.123,14 44.579,03	49.378,77 3.741,02 45.637,75	140.456,67 6.379,14 134.077,53
611100 Steuern, allgemeine Zuweisungen,	2.760.743,99 1.789.522,47 971.221,52	2.699.045,08 1.706.610,23 992.434,85	2.313.048,84 1.579.121,65 733.927,19	2.777.999,09 1.795.045,96 982.953,13	2.689.131,80 1.717.974,89 971.156,91	5.285.849,33 3.090.052,28 2.195.797,05
612100 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	63.467,07 58.522,85 4.944,22	66.580,72 66.251,00 329,72	60.783,60 60.462,67 320,93	-6.711.641,83 -6.451.738,07 -259.903,76	-6.125.416,91 -5.695.835,53 -429.581,38	-6.843.652,38 -7.388.032,68 544.380,30

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis	Fortgeschriebener	Ist-Ergebnis	Vergleich	übertragene
			2017	Ansatz ¹	2018	Ansatz / Ist	Ermächtigungen ²
			in EUR	2018	in EUR	(Spalte 5 / Spalte 6)	in EUR
1 ³	2 ⁴	3	4	5	6	7	8
				in EUR		in EUR	
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.573.756,72	1.455.200,00	1.611.157,70	-155.957,70	
		401100 Grundsteuer A	39.287,77	41.000,00	45.211,68	-4.211,68	
		401200 Grundsteuer B	239.386,43	245.000,00	243.746,19	1.253,81	
		401300 Gewerbesteuer	501.560,27	358.000,00	463.324,83	-105.324,83	
		402100 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	623.699,00	623.400,00	638.632,00	-15.232,00	
		402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	50.845,00	66.900,00	69.391,00	-2.491,00	
		403200 Hundesteuer	23.880,00	23.000,00	23.163,75	-163,75	
		403400 Zweitwohnungssteuer	40.666,25	42.000,00	71.972,25	-29.972,25	
		405100 Leistungen nach dem Familienlastenausgleich	54.432,00	55.900,00	55.716,00	184,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.193.306,53	1.158.200,00	1.228.111,80	-69.911,80	
		411100 Schlüsselzuweisungen vom Land	734.460,00	762.700,00	747.360,00	15.340,00	
		413100 Allgemeine Zuweisungen vom Land	390.828,00	381.300,00	388.452,00	-7.152,00	
		413110 Allgemeine Zuweisungen vom Land	0,00	0,00	13.748,11	-13.748,11	
		414100 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	5.000,00	14.200,00	9.099,20	5.100,80	
		416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	19.211,87	0,00	25.659,30	-25.659,30	
		416200 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	43.806,66	0,00	43.793,19	-43.793,19	
42	3	+ sonstige Transfererträge	7.380,00	14.700,00	14.760,00	-60,00	
		421300 (Außerhalb von Einrichtungen) Leistungen von Sozialleistungsträgern	7.380,00	14.700,00	14.760,00	-60,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	442.150,46	401.200,00	519.158,37	-117.958,37	
		432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	379.880,85	354.700,00	385.925,46	-31.225,46	
		436100 Zweckgebundene Abgaben	45.964,76	46.500,00	47.335,37	-835,37	
		437100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und für Beiträge	16.304,85	0,00	16.304,86	-16.304,86	
		438100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00	69.592,68	-69.592,68	
441-442,446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	77.714,34	74.200,00	74.778,17	-578,17	
		441100 Mieten und Pachten	77.714,34	74.100,00	74.578,17	-478,17	
		442100 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	0,00	100,00	200,00	-100,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	51.729,78	50.300,00	75.304,88	-25.004,88	
		448200 Erstattungen von Gemeinden/ GV	23.075,93	19.400,00	31.201,16	-11.801,16	
		448700 Erstattungen von privaten Unternehmen	19.168,99	24.900,00	33.458,04	-8.558,04	
		448800 Erstattungen von übrigen Bereichen	9.484,86	6.000,00	10.645,68	-4.645,68	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	491.970,47	72.700,00	239.625,38	-166.925,38	
		451100 Konzessionsabgaben	79.637,69	71.700,00	74.917,99	-3.217,99	
		454100 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	404.966,81	0,00	160.430,46	-160.430,46	
		455100 Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	50,00	-50,00	
		456200 Säumniszuschläge	0,00	0,00	25,00	-25,00	
		456500 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	7.365,50	1.000,00	4.200,75	-3.200,75	
		459100 Sonstige Finanzerträge	0,47	0,00	1,18	-1,18	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	= ordentliche Erträge	3.838.008,30	3.226.500,00	3.762.896,30	-536.396,30	
50	11	Personalaufwendungen	254.926,40	272.300,00	275.275,70	-2.975,70	0,00
		501200 Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	200.132,20	214.300,00	214.932,71	-632,71	0,00
		502200 Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	14.556,35	16.000,00	15.993,54	6,46	0,00
		503100 Sozialversicherungsbeiträge Beamtinnen und Beamte	864,27	900,00	1.308,99	-408,99	0,00
		503200 Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	39.153,18	40.500,00	43.040,46	-2.540,46	0,00

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis	Fortgeschriebener	Ist-Ergebnis	Vergleich	übertragene
			2017	Ansatz ¹	2018	Ansatz / Ist	Ermächtigungen ²
			in EUR	2018	in EUR	(Spalte 5 / Spalte 6)	in EUR
1 ³	2 ⁴	3	4	5	6	7	8
		504100 Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte	220,40	600,00	0,00	600,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	350.013,19	361.200,00	523.696,38	-162.496,38	0,00
		521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	70.890,68	74.700,00	184.902,09	-110.202,09	0,00
		522100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	37.770,46	32.500,00	58.450,87	-25.950,87	0,00
		522110 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	5.394,82	3.000,00	6.136,40	-3.136,40	0,00
		523100 Mieten und Pachten	3.507,60	4.700,00	4.507,60	192,40	0,00
		524100 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	180.566,33	189.900,00	205.543,72	-15.643,72	0,00
		525100 Haltung von Fahrzeugen	7.540,75	8.600,00	11.191,77	-2.591,77	0,00
		525110 Kraftstoffe für Fahrzeuge	6.189,92	7.000,00	7.977,19	-977,19	0,00
		526100 Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	1.685,66	1.500,00	1.011,34	488,66	0,00
		526200 Aus- und Fortbildung, Umschulung	0,00	200,00	582,40	-382,40	0,00
		527100 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	7.782,09	10.200,00	12.511,97	-2.311,97	0,00
		529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	28.684,88	28.900,00	30.881,03	-1.981,03	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	259.128,01	205.100,00	270.656,21	-65.556,21	0,00
		571100 Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	237.648,18	202.600,00	255.822,11	-53.222,11	0,00
		573100 Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	7.289,41	0,00	3,66	-3,66	0,00
		574100 Abschreibung auf geleistete Zuwendungen (Auflösung ARAP)	14.190,42	2.500,00	14.830,44	-12.330,44	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	2.186.433,90	2.204.400,00	2.237.138,19	-32.738,19	0,00
		531100 Zuweisungen an Land	232,63	300,00	161,06	138,94	0,00
		531300 Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	59.369,16	66.000,00	64.904,25	1.095,75	0,00
		531700 Zuschüsse an private Unternehmen	11.550,00	11.600,00	11.550,00	50,00	0,00
		531800 Zuschüsse an übrige Bereiche	406.291,94	367.300,00	368.590,13	-1.290,13	0,00
		531810 Zuschüsse an übrige Bereiche	2.381,04	2.800,00	2.411,03	388,97	0,00
		534100 Gewerbesteuerumlage	90.463,00	64.600,00	83.814,00	-19.214,00	0,00
		537200 Allgemeine Umlagen an Gemeinden/ GV	42.985,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		537210 Kreisumlage	688.068,48	760.700,00	754.556,76	6.143,24	0,00
		537220 Amtsumlage	459.407,04	447.100,00	481.149,03	-34.049,03	0,00
		537230 Zusatzamtsumlage	425.685,61	484.000,00	470.001,93	13.998,07	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	601.462,99	167.100,00	214.457,89	-47.357,89	0,00
		542100 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	20.490,90	22.800,00	22.304,79	495,21	0,00
		542110 Arbeitsmittelpauschale und Reisekosten	1.254,67	1.200,00	811,58	388,42	0,00
		542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	3.653,13	3.800,00	3.820,32	-20,32	0,00
		543100 Geschäftsaufwendungen	9.926,36	14.700,00	21.674,24	-6.974,24	0,00
		544100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	11.929,97	12.000,00	11.600,28	399,72	0,00
		545200 Erstattung Verwaltungskosten an Gemeinden/ GV	10.871,72	9.100,00	10.400,79	-1.300,79	0,00
		545210 Erst. Personal- und Sachmittel an Gemeinden/ GV	67.669,51	78.900,00	68.522,00	10.378,00	0,00
		545700 Erstattung an private Unternehmen	35.500,87	19.100,00	19.464,37	-364,37	0,00
		545800 Erstattung an übrige Bereiche	7.338,48	5.500,00	4.962,02	537,98	0,00
		547100 Wertveränderungen bei Sachanlagen	405.425,67	0,00	48.790,63	-48.790,63	0,00
		547200 Wertveränderungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	50,00	-50,00	0,00
		549810 Aufwendungen aus der Zuführung zu SoPo Geb.Ausgl.	27.401,71	0,00	2.056,87	-2.056,87	0,00
	17	= ordentliche Aufwendungen	3.651.964,49	3.210.100,00	3.521.224,37	-311.124,37	0,00
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	186.043,81	16.400,00	241.671,93	-225.271,93	
46	19	+ Finanzerträge	129,62	1.000,00	257,51	742,49	
		461600 Zinserträge von sonstigen öffentlich Sonderrechnungen	128,52	0,00	255,31	-255,31	
		461700 Zinserträge von Kreditinstituten	1,10	1.000,00	2,20	997,80	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	26.801,29	17.100,00	18.834,61	-1.734,61	0,00
		551700 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	18.292,79	17.000,00	16.698,86	301,14	0,00
		559200 Verzinsung von Steuernachforderungen	8.508,50	100,00	2.135,75	-2.035,75	0,00
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-26.671,67	-16.100,00	-18.577,10	2.477,10	
	22	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	159.372,14	300,00	223.094,83	-222.794,83	

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2017 in EUR	Fortgeschriebener Ansatz ¹ 2018 in EUR	Ist-Ergebnis 2018 in EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6) in EUR	übertragene Ermächtigungen ² in EUR
1 ³	2 ⁴	3	4	5	6	7	8
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	159.372,14	300,00	223.094,83	-222.794,83	

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis 2017 in EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2018 in EUR	Ist-Ergebnis 2018 in EUR	Vergleich Ansatz / Ist in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	116.194,71	107.900,00	100.802,32	7.097,68
	481100 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	17.530,88	9.000,00	1.949,96	7.050,04
	481120 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung Anlagekapital	59.214,12	59.300,00	59.214,12	85,88
	481130 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung erwirtschaftete AfA	39.449,71	39.600,00	39.638,24	-38,24
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	116.194,71	107.900,00	100.802,32	7.097,68
	581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	17.530,88	9.000,00	1.949,96	7.050,04
	581120 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung Anlagekapital	59.214,12	59.300,00	59.214,12	85,88
	581130 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung erwirtschaftete AfA	39.449,71	39.600,00	39.638,24	-38,24
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00

¹ Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen:

- den Ansatz des Haushaltsjahres,
- die Veränderungen durch Nachträge,
- die Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit und
- übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren.

Nicht erfasst vom fortgeschriebenen Planansatz sind die über- und außerplanmäßige Auszahlungen / Aufwendungen und die zweckgebundenen Mehreinzahlungen / -erträge und entsprechende -auszahlungen / -aufwendungen.

² übertragene Ermächtigungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik ins Folgejahr

³ Die Ziffern geben an, welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wurde.

⁴ laufende Nummerierung der Zeile

⁵ Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Finanzrechnung¹

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis	Fortgeschriebener	Ist-Ergebnis	Vergleich	übertragene
			2017	Ansatz ²	2018	Ansatz / Ist (Spalte 5	Ermächtigungen ³
			in EUR	2018	in EUR	/ Spalte 6)	in EUR
14	25	3	4	5	6	7	8
						in EUR	
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.563.843,44	1.455.200,00	1.628.412,80	-173.212,80	
		601100 Grundsteuer A	39.287,77	41.000,00	45.211,48	-4.211,48	
		601200 Grundsteuer B	239.239,41	245.000,00	243.695,00	1.305,00	
		601300 Gewerbesteuer	501.853,51	358.000,00	466.332,32	-108.332,32	
		602100 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	614.068,00	623.400,00	661.356,00	-37.956,00	
		602200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	50.845,00	66.900,00	69.391,00	-2.491,00	
		603200 Hundesteuer	23.451,50	23.000,00	23.555,25	-555,25	
		603400 Zweitwohnungssteuer	40.666,25	42.000,00	63.155,75	-21.155,75	
		605100 Leistungen nach dem Familienlastenausgleich	54.432,00	55.900,00	55.716,00	184,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.130.288,00	1.158.200,00	1.158.659,31	-459,31	
		611100 Schlüsselzuweisungen	734.460,00	762.700,00	747.360,00	15.340,00	
		613100 Allgemeine Zuweisungen vom Land	390.828,00	381.300,00	388.452,00	-7.152,00	
		613110 Allgemeine Zuweisungen vom Land	0,00	0,00	13.748,11	-13.748,11	
		614100 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	5.000,00	14.200,00	9.099,20	5.100,80	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	14.700,00	14.760,00	-60,00	
		621300 (Außerhalb von Einrichtungen) Leistungen von Sozialleistungsträgern	0,00	14.700,00	14.760,00	-60,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	431.273,33	401.200,00	408.148,19	-6.948,19	
		632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	385.494,57	354.700,00	361.046,02	-6.346,02	
		636100 Zweckgebundene Abgaben	45.778,76	46.500,00	47.102,17	-602,17	
641-642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	81.633,16	74.200,00	74.983,70	-783,70	
		641100 Mieten und Pachten	81.633,16	74.100,00	74.783,70	-683,70	
		642100 Einzahlungen aus Verkauf	0,00	100,00	200,00	-100,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	51.281,64	50.300,00	78.277,50	-27.977,50	
		648200 Erstattungen von Gemeinden/ GV	15.818,29	19.400,00	36.753,12	-17.353,12	
		648700 Erstattungen von privaten Unternehmen	25.978,49	24.900,00	31.475,67	-6.575,67	
		648800 Erstattungen von übrigen Bereichen	9.484,86	6.000,00	10.048,71	-4.048,71	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	62.208,16	71.700,00	74.624,17	-2.924,17	
		651100 Konzessionsabgaben	62.207,69	71.700,00	74.597,99	-2.897,99	
		656200 Säumniszuschläge	0,00	0,00	25,00	-25,00	
		659100 Sonstige Finanzeinzahlungen	0,47	0,00	1,18	-1,18	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	7.541,47	2.000,00	4.458,23	-2.458,23	
		661600 Zinseinzahlungen von sonst. öffentlichen Sonderrechnungen	64,87	0,00	256,38	-256,38	
		661700 Zinseinzahlungen von Kreditinstituten	1,10	1.000,00	1,10	998,90	
		669200 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	7.475,50	1.000,00	4.200,75	-3.200,75	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.328.069,20	3.227.500,00	3.442.323,90	-214.823,90	
70	10	Personalauszahlungen	254.926,40	272.300,00	275.275,70	-2.975,70	
		701200 Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	200.132,20	214.300,00	214.932,71	-632,71	
		702200 Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	14.556,35	16.000,00	15.993,54	6,46	
		703100 Sozialversicherungsbeiträge Beamtinnen und Beamte	864,27	900,00	1.308,99	-408,99	
		703200 Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	39.153,18	40.500,00	43.040,46	-2.540,46	
		704100 Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte	220,40	600,00	0,00	600,00	
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
72	12	+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	377.003,90	361.200,00	515.266,98	-154.066,98	
		721100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	106.326,92	74.700,00	184.929,55	-110.229,55	
		722100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	37.067,17	32.500,00	57.343,25	-24.843,25	

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis	Fortgeschriebener	Ist-Ergebnis	Vergleich	übertragene
			2017	Ansatz ²	2018	Ansatz / Ist (Spalte 5	Ermächtigungen ³
			in EUR	2018	in EUR	/ Spalte 6)	in EUR
14	2 ⁵	3	4	5	6	7	8
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		722110 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	-1.397,09	3.000,00	11.999,49	-8.999,49	
		723100 Mieten und Pachten	3.507,60	4.700,00	4.507,60	192,40	
		724100 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	179.920,59	189.900,00	196.762,03	-6.862,03	
		725100 Haltung von Fahrzeugen	7.540,75	8.600,00	7.734,87	865,13	
		725110 Kraftstoffe für Fahrzeuge	6.104,86	7.000,00	8.086,40	-1.086,40	
		726100 Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	1.666,80	1.500,00	1.030,20	469,80	
		726200 Aus- und Fortbildung, Umschulung	0,00	200,00	582,40	-382,40	
		727100 Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen	8.015,52	10.200,00	12.166,39	-1.966,39	
		729100 Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	28.250,78	28.900,00	30.124,80	-1.224,80	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	27.061,01	17.100,00	19.102,15	-2.002,15	
		751700 Zinsauszahlungen an Kreditinstitute	18.552,51	17.000,00	16.966,40	33,60	
		759200 Verzinsung von Steuernachzahlungen	8.508,50	100,00	2.135,75	-2.035,75	
73	14	+ Transferauszahlungen	2.224.135,70	2.204.400,00	2.328.392,10	-123.992,10	
		731100 Zuweisungen an Land	232,63	300,00	161,06	138,94	
		731300 Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	59.369,16	66.000,00	64.904,25	1.095,75	
		731700 Zuschüsse an private Unternehmen	11.550,00	11.600,00	11.550,00	50,00	
		731800 Zuschüsse an übrige Bereiche	432.627,98	367.300,00	454.319,80	-87.019,80	
		731810 Zuschüsse an übrige Bereiche	2.381,04	2.800,00	2.411,03	388,97	
		734100 Gewerbesteuerumlage	106.161,00	64.600,00	85.006,00	-20.406,00	
		737200 Allgemeine Umlagen an Gemeinden/ GV	42.985,00	0,00	0,00	0,00	
		737210 Kreisumlage	683.736,24	760.700,00	758.889,00	1.811,00	
		737220 Amtsumlage	459.407,04	447.100,00	481.149,03	-34.049,03	
		737230 Zusatzamtsumlage	425.685,61	484.000,00	470.001,93	13.998,07	
74	15	+ sonstige Auszahlungen	158.521,43	167.100,00	160.793,91	6.306,09	
		742100 Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	20.605,21	22.800,00	22.304,79	495,21	
		742110 Arbeitsmittelpauschale und Reisekosten	1.051,20	1.200,00	1.015,05	184,95	
		742900 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	3.653,13	3.800,00	3.820,32	-20,32	
		743100 Geschäftsauszahlungen	9.795,46	14.700,00	21.674,24	-6.974,24	
		744100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	11.929,97	12.000,00	11.600,28	399,72	
		745200 Erstattung Verwaltungskosten an Gemeinden/ GV	10.487,21	9.100,00	9.823,80	-723,80	
		745210 Erst. Personal-/Sachmittel an Gemeinden/ GV	57.553,17	78.900,00	67.669,51	11.230,49	
		745700 Erstattung an private Unternehmen	35.500,87	19.100,00	18.025,27	1.074,73	
		745800 Erstattung an übrige Bereiche	7.945,21	5.500,00	4.860,65	639,35	
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 bis 15)	3.041.648,44	3.022.100,00	3.298.830,84	-276.730,84	
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	286.420,76	205.400,00	143.493,06	61.906,94	
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	404.966,81	0,00	160.430,46	-160.430,46	
		682100 Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	404.966,81	0,00	160.430,46	-160.430,46	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	516,50	400,00	579,32	-179,32	
		686830 Laufzeit 5 Jahre und mehr	516,50	400,00	579,32	-179,32	

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis	Fortgeschriebener	Ist-Ergebnis	Vergleich	übertragene
			2017	Ansatz ²	2018	Ansatz / Ist (Spalte 5	Ermächtigungen ³
			in EUR	2018	in EUR	/ Spalte 6)	in EUR
14	25	3	4	5	6	in EUR	8
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	405.483,31	400,00	161.009,78	-160.609,78	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	25.000,00	50.000,00	0,00	50.000,00	
		781300 Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	25.000,00	50.000,00	0,00	50.000,00	
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	19.454,42	0,00	0,00	0,00	
		782100 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	19.454,42	0,00	0,00	0,00	
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	113.331,09	5.000,00	22.405,21	-17.405,21	
		783100 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,- €)	110.025,64	5.000,00	14.563,88	-9.563,88	
		783200 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,- €)	3.305,45	0,00	7.841,33	-7.841,33	
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	124.721,59	0,00	39.094,17	-39.094,17	
		785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	119.354,46	0,00	37.717,03	-37.717,03	
		785300 Auszahlungen aus sonstigen Baumaßnahmen	5.367,13	0,00	1.377,14	-1.377,14	
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	282.507,10	55.000,00	61.499,38	-6.499,38	
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	122.976,21	-54.600,00	99.510,40	-154.110,40	
672	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	2.399.341,00	0,00	3.112.510,00	-3.112.510,00	
		672200 Einzahlungen durchlaufende Gelder	2.399.341,00	0,00	3.112.510,00	-3.112.510,00	
772	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	2.398.741,00	0,00	3.110.510,00	-3.110.510,00	
		772200 Auszahlungen durchlaufende Gelder	2.398.741,00	0,00	3.110.510,00	-3.110.510,00	
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	600,00	0,00	2.000,00	-2.000,00	
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35 und 35c)	409.996,97	150.800,00	245.003,46	-94.203,46	
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	87.881,38	94.200,00	94.131,38	68,62	
		792730 Laufzeit 5 Jahre und mehr Euro-Währung (fester Zins)	87.881,38	94.200,00	94.131,38	68,62	
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-87.881,38	-94.200,00	-94.131,38	-68,62	
	44	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 36 und 43)	322.115,59	56.600,00	150.872,08	-94.272,08	
	45	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	
	46	= Liquide Mittel (= Zeilen 44 und 45)	322.115,59	56.600,00	150.872,08	-94.272,08	

¹ Bei Ämtern sind zusätzlich die Zeilen 35d (Kto. 673 Einzahlungen für amtsangehörige Gemeinde), 35f (Kto. 773 Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden) und 35e (Saldo aus Ein- und Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden) auszuweisen. Der vorgennate Saldo ist bei der Berechnung des Finanzmittelüberschusses / -fehlbetrags in der Spalte 36 zu berücksichtigen.

² Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen:

- den Ansatz des Haushaltsjahres,
- die Veränderungen durch Nachträge,
- die Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit und
- übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren.

Nicht erfasst vom fortgeschriebenen Planansatz sind die über- und außerplanmäßige Auszahlungen / Aufwendungen und die zweckgebundenen Mehreinzahlungen / -erträge und entsprechende -auszahlungen / -aufwendungen.

³ übertragene Ermächtigungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik ins Folgejahr

⁴ Die Ziffern geben an, welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wurde.

⁵ laufende Nummerierung der Zeile

	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018
		in EUR	
	AKTIVA		
	1. Anlagevermögen	8.303.508,65	8.013.864,07
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
	1.2 Sachanlagen	8.215.745,16	7.973.529,90
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.018.006,67	969.218,04
021	1.2.1.1 Grünflächen	448.205,31	428.843,75
022	1.2.1.2 Ackerland	109.553,72	109.553,72
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	460.247,64	430.820,57
	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.184.645,36	2.136.088,44
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	514.457,51	505.282,91
033	1.2.2.2 Schulen	439,60	439,60
031	1.2.2.3 Wohnbauten	24.309,60	23.692,85
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	1.645.438,65	1.606.673,08
	1.2.3 Infrastrukturvermögen	4.607.414,69	4.558.400,41
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	660.752,39	662.673,89
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1,00	1,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	2.608.982,53	2.516.831,11
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	1.309.156,00	1.351.049,42
040, 046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	28.522,77	27.844,99
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	5,00	5,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	284.593,33	265.943,55
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.537,19	43.874,46
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	74.542,92	0,00
	1.3 Finanzanlagen	87.763,49	40.334,17
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	6.117,00	6.117,00
11	1.3.2 Beteiligungen	47.318,00	468,00
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
	1.3.4 Ausleihungen	34.328,49	33.749,17
1315	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
1316, 1318-1319	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	34.328,49	33.749,17
140-142, 144	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
	2. Umlaufvermögen	636.758,02	733.324,49
	2.1 Vorräte	0,00	0,00
151-153	2.1.1 Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	0,00	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0,00	0,00
154, 1552	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	0,00
157-159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	91.319,33	99.874,33
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	13.647,66	42.281,63
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	31.331,35	14.060,50
1692	2.2.2.1 Forderungen aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	45.357,29	42.754,67
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	983,03	777,53
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
143	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
180-184	2.4 Liquide Mittel	0,00	0,00
185	2.4.1 Forderung aus dem Zahlungsverkehr ggü. Amt (liquide Mittel)	545.438,69	633.450,16
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	59.450,31	44.637,87
	BILANZSUMME AKTIVA	8.999.716,98	8.791.826,43

	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018
		in EUR	
	PASSIVA		
	1. Eigenkapital	4.312.714,39	4.426.148,61
201	1.1 Allgemeine Rücklage	3.636.182,94	3.542.971,42
202	1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
203	1.3 Ergebnismrücklage	517.159,31	660.082,36
204	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	159.372,14	223.094,83
	2. Sonderposten	3.596.621,93	3.445.250,27
231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	847.054,03	823.316,23
232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	1.265.410,07	1.221.616,88
	2.3 für Beiträge	1.265.825,45	1.249.520,59
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	285.999,68	269.694,82
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	979.825,77	979.825,77
234	2.4 für Gebührenaussgleich	218.332,38	150.796,57
235	2.5 für Treuhandvermögen	0,00	0,00
236	2.6 für Dauergrabpflege	0,00	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
	3. Rückstellungen	0,00	0,00
251	3.1 Pensionsrückstellung	0,00	0,00
281	3.2 Altersteilzeitrückstellung	0,00	0,00
261	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00
262	3.4 Altlastenrückstellung	0,00	0,00
282	3.5 Steuerrückstellung	0,00	0,00
283	3.6 Verfahrensrückstellung	0,00	0,00
284	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00	0,00
27	3.8 Instandhaltungsrückstellung	0,00	0,00
285	3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00	0,00
289	3.10 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
	4. Verbindlichkeiten	1.090.365,66	920.427,55
301	4.1 Anleihen	0,00	0,00
	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	979.277,61	885.146,23
3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
3210-3214, 3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
3217-3219	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	979.277,61	885.146,23
331	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00
335	4.3.1 Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. dem Amt	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	111.088,05	35.281,32
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
375	4.7.1 Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden	0,00	0,00
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	15,00	0,00
	BILANZSUMME PASSIVA	8.999.716,98	8.791.826,43

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 0,0 TEUR.
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 0,0 TEUR.
3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag) 0,00 EUR.

Anhang zum Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Gelting

Allgemeine Vorbemerkungen

Der Haushaltsplan 2018 der Gemeinde Gelting wurde nach den Regeln der Doppik aufgestellt. Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres ist nach § 44 GemHVO – Doppik ein Jahresabschluss zu erstellen.

In dem Anhang zum Jahresabschluss gem. § 44 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 51 GemHVO – Doppik sind die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte diese beurteilen können.

Dieser Anhang bezieht sich auf die Schlussbilanz 2018. Es werden hier ausschließlich die Veränderungen gegenüber der Schlussbilanz 2017 erläutert.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung der seit dem 01.01.2014 beschafften oder erstellten Anlagegüter erfolgte ausschließlich nach den Maßgaben des § 41 GemHVO – Doppik zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Werte der abnutzbaren Anlagegüter wurden, entsprechend ihrer Nutzungsdauer gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibung) vom 08.01.2014, um die planmäßige, lineare Abschreibung gem. § 43 GemHVO - Doppik reduziert.

Weiterhin bildet die Bewertungsrichtlinie für die Eröffnungs- und Folgebilanzen der Gemeinden im Amt Geltinger Bucht und des Amtes Geltinger Bucht die Grundlage für die Bilanzierung und Bewertung des Anlagevermögens.

Abweichungen von diesem Grundsatz werden ggf. zu den einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

Erläuterung der wertveränderten Bilanzpositionen

(Die Nummerierung bezieht sich auf die fortlaufenden Bilanzpositionen)

Aktiva

Auf der Aktiv-Seite der Bilanz werden die Vermögensgegenstände der Gemeinde dargestellt. Die Bilanzsumme der Aktiva beträgt insgesamt 8.791.826,43 €.

1. Anlagevermögen

Bilanzsumme: 8.013.864,07 €

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.1.1 Grünflächen

Stand zum 01.01.2018	448.205,31 €
<u>Abgang (Teilfläche Sportplatz an B-Gebiet, Verkauf Teilfläche Bürgerpark)</u>	<u>- 19.361,56 €</u>
Stand zum 31.12.2018	428.843,75 €

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

Stand zum 01.01.2018	460.247,64 €
<u>Abgang (Verkauf 3 Erbpachtgrundstücke)</u>	- 29.427,07 €
Stand zum 31.12.2018	430.820,57 €

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen**

Stand zum 01.01.2018	514.457,51 €
<u>Abschreibung</u>	- 9.174,60 €
Stand zum 31.12.2018	505.282,91 €

1.2.2.3 Wohnbauten

Stand zum 01.01.2018	24.309,60 €
<u>Abschreibung</u>	- 616,75 €
Stand zum 31.12.2018	23.692,85 €

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Stand zum 01.01.2018	1.645.438,65 €
<u>Abschreibung</u>	- 38.765,57 €
Stand zum 31.12.2018	1.606.673,08 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen**1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens**

Stand zum 01.01.2018	660.752,39 €
<u>Zugang (Verkehrsflächen Up de Barg)</u>	1.921,50 €
Stand zum 31.12.2018	662.673,89 €

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Stand zum 01.01.2018	2.608.982,53 €
Zugang (Pumpenerneuerung GKA Lehbek und KA Ortslage)	432,47 €
<u>Abschreibung</u>	- 92.583,89 €
Stand zum 31.12.2018	2.516.831,11 €

1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Stand zum 01.01.2018	1.309.156,00 €
Zugang (Aktivierung Betonspurbahn Hellert & Waldweg, neue Straßenbeleuchtung Stenderup)	109.478,48 €
Abgang (Restbuchwert alte Straßenbeleuchtung Stenderup)	- 31,00 €
<u>Abschreibung</u>	- 67.554,06 €
Stand zum 31.12.2018	1.351.049,42 €

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Stand zum 01.01.2018	28.522,77 €
Zugang (Beleuchtung Buswartehäuschen Stenderup)	1.377,14 €
<u>Abschreibung</u>	- 2.054,92 €
Stand zum 31.12.2018	27.844,99 €

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Stand zum 01.01.2018	284.593,33 €
Zugang (Anbaugeräte für Kommunalfahrzeuge, Weihnachtsbeleuchtung, Beamer und weitere Kleingeräte)	11.941,63 €
<u>Abschreibung</u>	- 30.591,41 €
Stand zum 31.12.2018	265.943,55 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Stand zum 01.01.2018	46.537,19 €
Zugang (Spielgeräte Wackerballig, Schule & Wolfg.-Miether-Str., Laptop BGM, Leinwand und weitere GWGs)	11.820,18 €
Abgang (Aussonderung alte Spielgeräte)	- 2,00 €
<u>Abschreibung</u>	- 14.480,91 €
Stand zum 31.12.2018	43.874,46 €

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Stand zum 01.01.2018	74.542,92 €
Zugang (Sanierung Straße Hellert und Waldweg)	25.725,13 €
<u>Abgang (Aktivierung Sanierung Straße Hellert und Waldweg)</u>	- 100.268,05 €
Stand zum 31.12.2018	0,00 €

1.3 Finanzanlagen**1.3.2 Beteiligungen**

Stand zum 01.01.2018	47.318,00 €
Abgang (Geschäftsanteile gGmbH Diakonie Sozialstation und VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG)	- 46.850,00 €
<u>Stand zum 31.12.2018</u>	468,00 €

1.3.4 Ausleihungen

Stand zum 01.01.2018	34.328,49 €
<u>Abgang (Rückzahlung Wohnungsbaudarlehen gem. Tilgungsplan)</u>	- 579,32 €
Stand zum 31.12.2018	33.749,17 €

2 Umlaufvermögen

Bilanzsumme: 733.324,49 €

Zum Umlaufvermögen gehören die Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft in der Gemeinde verbleiben und den Zwecken der Kommune dienen.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Gemeinde Gelting hat zum 31.12.2018 bilanzierte Forderungen in Höhe von 99.874,33 €. Details zu dieser Summe können dem Forderungsspiegel, der als Anlage 2 diesem Anhang beigefügt ist, entnommen werden. Veränderungen der bestehenden Forderungen, die nach

dem Bilanzstichtag eingetreten sind, werden im Lagebericht zum Jahresabschluss 2018 erläutert.

2.4 Liquide Mittel

Stand zum 01.01.2018	545.438,69 €
<u>Veränderung</u>	<u>88.011,47 €</u>
Stand zum 31.12.2018	633.450,16 €

Das Amt Geltinger Bucht führt die Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden. Aus diesem Grund werden die liquiden Mittel der Gemeinden seit dem 01.01.2016 im Kassenbestand des Amtes geführt und in den Gemeinden als Forderung gegenüber dem Amt ausgewiesen. Durch den Ausweis dieser Forderung in dem Konto 612100.185100 wird der Bestand weiterhin unter den liquiden Mitteln bilanziert.

Eine detaillierte Erläuterung zur Veränderung der liquiden Mittel der Gemeinde Gelting im Bilanzzeitraum 2018 kann ebenfalls dem Lagebericht entnommen werden.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik sind entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Die aktive Rechnungsabgrenzung ist eine Leistungsforderung. Sie entsteht, wenn ein Aufwand des Folgejahres bereits eine Auszahlung im laufenden Jahr bewirkt hat.

Weiterhin sind gem. § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in dieser Position abzubilden.

Stand zum 01.01.2018	59.450,31 €
Zugang (Ist-Vorgriffe Mitgliedsbeitrag 2019)	18,00 €
<u>Abschreibung / Auflösung</u>	<u>- 14.830,44 €</u>
Stand zum 31.12.2018	44.637,87 €

Passiva

Auf der Passiv-Seite der Bilanz wird das Kapital (Eigen- und Fremdkapital) der Gemeinde nachgewiesen.

Die Bilanzsumme der Passiva beträgt insgesamt 8.791.826,43 €.

1. Eigenkapital

Die Bilanzsumme beträgt 4.426.148,61 € und hat sich somit gegenüber der Schlussbilanz 2017 um 113.434,22 € erhöht.

Das kommunale Eigenkapital der Gemeinde Gelting setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Rücklage	3.542.971,42 €
Sonderrücklage	0,00 €
Ergebnisrücklage	660.082,36 €
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	223.094,83 €

2. Sonderposten

Bilanzsumme: 3.445.250,27 €

2.1 Aufzulösende Zuschüsse

Stand zum 01.01.2018	847.054,03 €
Zugang (Übertragung Flurstücke im Bereich Up de Barg)	1.921,50 €
Auflösungen	- 25.659,30 €
Stand zum 31.12.2018	823.316,23 €

2.2 Aufzulösende Zuweisungen

Stand zum 01.01.2018	1.265.410,07 €
Zugang	0,00 €
Auflösungen	- 43.793,19 €
Stand zum 31.12.2018	1.221.616,88 €

2.3 Beiträge**2.3.1 aufzulösende Beiträge**

Stand zum 01.01.2018	285.999,68 €
Auflösung	- 16.304,86 €
Stand zum 31.12.2018	269.694,82 €

2.4 Gebührenaussgleich

Stand zum 01.01.2018	218.332,38 €
Zugang (Gebührenüberschuss Abwasserbeseitigung alle Anlagen)	0,00 €
Abgang (Gebührendefizit Abwasserbeseitigung alle Anlagen)	- 67.535,81 €
Stand zum 31.12.2017	150.796,57 €

4. Verbindlichkeiten

Die Gemeinde Gelting hat zum 31.12.2018 bilanzierte Verbindlichkeiten in Höhe von 920.427,55 €.

Details zu dieser Summe können dem Verbindlichkeitspiegel, der als Anlage 3 diesem Anhang beigefügt ist, entnommen werden. Veränderungen der bestehenden Verbindlichkeiten, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, werden im Lagebericht zum Jahresabschluss 2018 erläutert.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Stand zum 01.01.2018	15,00 €
Auflösung passive Rechnungsabgrenzungsposten aus 2017	- 15,00 €
<u>Zugang</u>	<u>0,00 €</u>
Stand zum 31.12.2018	0,00 €

Sonstiges und Anlagen

Dem Anhang sind gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Anlagenspiegel

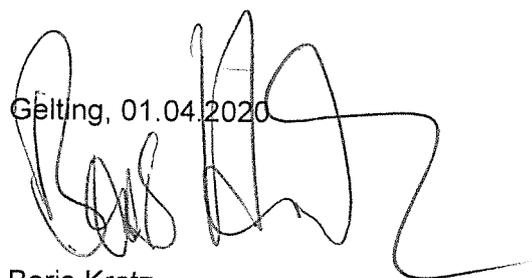
Anlage 2: Forderungsspiegel

Anlage 3: Verbindlichkeitspiegel

Anlage 4: Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Anlage 5: Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände

Gelting, 01.04.2020



Boris Kratz
Bürgermeister

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen 2018

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
111000	503100	Gemeindeorgane	Sozialversicherungsbeiträge Beamtinnen und Beamte	900	1.308,99	408,99	Sozialversicherungsbeiträge für Bürgermeister *
111100	527100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0	399,00	399,00	EDV-Ausstattung und Zubehör Bürgermeisterbüro *
111100	542900	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Mitgliedsbeiträge	1.300	1.391,65	91,65	Mitgliedsbeitrag SH-Gemeindetag *
111100	543100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Geschäftsaufwendungen	1.000	2.838,32	1.838,32	Anteil RA-Kosten Touristikverein, Stellenanzeige Bauhof, Kosten Grundstücksverkäufe, Visitenkarten
111100	544100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	3.100	3.328,00	228,00	Beitrag Kommunalen Schadenausgleich *
121200	542100	Wahlen	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	0	409,30	409,30	Verzehr Wahlvorstand Kommunalwahl *
272100	545200	Büchereien	Erstattung an Gemeinden/ GV	2.700	3.977,61	1.277,61	Erstattung Personalkosten an Amt Gelfinger Bucht
281100	529100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Sachkosten für Veranstaltungen	13.000	13.183,83	183,83	Sachkosten Gelfinger Tage *
315100	529100	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	Ausgaben Seniorenbetreuung	3.200	4.589,26	1.389,26	Seniorenausflug (teilw. Erstattung bei 315100.448700)
362200	531800	Kinder- und Jugenderholung	Zuschüsse für Kinder- und Jugenderholung	2.000	2.181,00	181,00	Zuschüsse für diverse Freizeitmaßnahmen *
362500	545200	Sonstige Jugendarbeit	Betriebskosten Jugendraum Erstattung an Gemeinden/ GV	1.700	2.183,52	483,52	Betriebskosten 2018 (Erstattung bei 362500.448200) *
365100	531800	Kindertagesstätten	Betriebskostenzuschüsse an Kindertagesstätten	338.000	339.694,90	1.694,90	Betriebskosten-Zuschüsse an diverse Einrichtungen (81 Kinder)
421100	543100	Allgemeine Förderung des Sports	Erstellung Sportstättenentwicklungsplan	9.700	15.187,36	5.487,36	Aufstellung Sportstättenentwicklungsplan
424100	525100	Eigene Sportstätten	Haltung von Fahrzeugen	600	636,31	36,31	Reparatur / Wartung Rasentrac *
522200	524100	Mietwohnungen Fasanenweg	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	6.000	6.149,68	149,68	Nebenkosten-Rückzahlung für Asyl-Wohnungen *
532100	545700	Gasversorgung	Erstattung an private Unternehmen	0	49,83	49,83	Abrechnung Konzessionsabgabe Gas 2017 *
534200	524100	Wärmeversorgung Norderholm	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	9.000	10.159,15	1.159,15	Hackschnitzel-Einkauf
537100	545700	Fäkalienabfuhr	Erstattung an private Unternehmen	18.600	19.404,54	804,54	Regelabfuhr 2018 (Erstattungen bei 537100.432100)
538100	521100	Zentralkanalisation Gelling	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	52.600	153.215,55	100.615,55	Schacht- und Kanalsanierung Ortslage

ÜPL/APL Jahresabschluss

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
538100	524100	Zentralkanalisation Gelting	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	78.100	87.937,05	9.837,05	Energiekosten & Entschlammung der Kläranlage
538100	573100	Zentralkanalisation Gelting	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0	2,21	2,21	Kleinbetragsbereinigung Abwassergebühren *
538110	545210	Gebietskläranlage "An de Diek"	Erst. Personal- und Sachmittel an Gemeinden/ GV	1.700	1.751,39	51,39	Einsatzkosten Abwasserteam *
538120	545210	Teichanlage "Stenderup"	Erst. Personal- und Sachmittel an Gemeinden/ GV	200	1.210,83	1.010,83	Einsatzkosten Abwasserteam
538130	524100	Gebietskläranlage "Lehbk"	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	2.700	3.612,99	912,99	Stromkosten & Entschlammung der Anlage *
538130	545210	Gebietskläranlage "Lehbk"	Erst. Personal- und Sachmittel an Gemeinden/ GV	600	951,37	351,37	Einsatzkosten Abwasserteam *
541100	501200	Gemeindestraßen	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	177.500	178.399,47	899,47	Personalkosten *
541100	502200	Gemeindestraßen	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	13.200	13.265,07	65,07	Personalkosten *
541100	503200	Gemeindestraßen	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	32.900	36.011,15	3.111,15	Personalkosten *
541100	522100	Gemeindestraßen	Unterhaltung Gemeindestraßen	28.000	50.293,31	22.293,31	Diverse Wegeunterhaltungsmaßnahmen
541100	522110	Gemeindestraßen	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	3.000	6.136,40	3.136,40	Reparaturen Straßenbeleuchtung und Weihnachtsbeleuchtung
541100	525100	Gemeindestraßen	Haltung von Fahrzeugen	8.000	10.555,46	2.555,46	Reparatur Fiat Pritsche
541100	525110	Gemeindestraßen	Kraftstoffe für Fahrzeuge	7.000	7.977,19	977,19	Kraftstoff 2018 *
541100	526200	Gemeindestraßen	Aus- und Fortbildung, Umschulung	200	582,40	382,40	Fortbildung Bauhof-Mitarbeiter *
546100	524100	Öffentliche Park- und WoMo-Plätze	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	6.600	7.243,20	643,20	Reinigung, Energie, Müllentsorgung *
551200	522100	Kinderspielplätze	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.000	3.580,11	2.580,11	Reparaturen Spielplätze
553100	529100	Bestattungswesen	Kosten für Bestattungen	0	2.923,83	2.923,83	1 Sterbefall (teilweise Erstattung in 2019)
573200	521100	Mehrzweckhallen	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	4.500	10.544,94	6.044,94	Reparatur Heizung & Beleuchtung

ÜPL/APL Jahresabschluss

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
573200	524100	Mehrzweckhallen	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	28.000	40.373,59	12.373,59	Energiekosten
573200	527100	Mehrzweckhallen	Geräte / Ausstattung	500	720,41	220,41	Reparatur Sportgeräte *
573300	501200	Peter-Schwennsen-Haus	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	18.800	19.414,20	614,20	Personalkosten *
573300	502200	Peter-Schwennsen-Haus	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.400	1.544,06	144,06	Personalkosten *
573300	521100	Peter-Schwennsen-Haus	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.000	9.721,86	6.721,86	Instantsetzung der Schulküche, Aufbereitung der Fenster und Türen
573300	527100	Peter-Schwennsen-Haus	Geräte / Ausstattung	300	374,72	74,72	Reparatur Minigolfplatz *
573500	522100	Bauhof	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	700	3.782,72	3.082,72	Reparatur Heizung, Installation zusätzlicher Steckdosen
573500	527100	Bauhof	Geräte / Ausstattung	3.500	7.790,05	4.290,05	Div. Ersatz- und Kleinteile, Reparaturen an Geräten
573500	543100	Bauhof	Geschäftsaufwendungen	2.300	2.353,22	53,22	Telefon- und Handycosts *
575100	521100	Förderung des Fremdenverkehrs	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	2.356,21	2.356,21	Reparatur kleiner Steg Wackerballig, Arbeiten an Touristinformation
575100	573100	Förderung des Fremdenverkehrs	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0	0,70	0,70	Kleinbetragsbereinigung Tourismusabgabe *
611100	534100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gewerbesteuerumlage	64.600	83.814,00	19.214,00	Erhöhte Gewerbesteuer-Einnahme
611100	537220	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Amtsumlage	447.100	481.149,03	34.049,03	Festsetzung gemäß Haushalt Amt Geltinger Bucht
611100	573100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0	0,75	0,75	Kleinbetragsbereinigung Gemeindeabgaben *
612100	559200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Verzinsung von Steuernachforderungen	100	2.135,75	2.035,75	Verzinsung Steuerrückzahlungen
				1.398.900	1.658.797,44	259.897,44	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht erforderlich.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen 2018

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
111000	703100	Gemeindeorgane	Sozialversicherungsbeiträge Beamtinnen und Beamte	900	1.308,99	408,99	Sozialversicherungsbeiträge für Bürgermeister *
111100	727100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen	0	399,00	399,00	EDV-Ausstattung und Zubehör Bürgermeisterbüro *
111100	742900	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Mitgliedsbeiträge	1.300	1.391,65	91,65	Mitgliedsbeitrag SH-Gemeindetag *
111100	743100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Geschäftsauszahlungen	1.000	2.838,32	1.838,32	Anteil RA-Kosten Touristikverein, Stellenanzeige Bauhof, Kosten Grundstücksverkäufe, Visitenkarten
111100	744100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	3.100	3.328,00	228,00	Beitrag Kommunalen Schadenausgleich *
111100	783100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	0	2.562,18	2.562,18	PC Bürgermeisterbüro, Beamer, Leinwand
121200	742100	Wahlen	Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	0	409,30	409,30	Verzehr Wahlvorstand Kommunalwahl *
272100	745200	Büchereien	Erstattung an Gemeinden/ GV	2.700	4.027,61	1.327,61	Erstattung Personalkosten an Amt Geltinger Bucht
281100	729100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Sachkosten für Veranstaltungen	13.000	13.183,83	183,83	Sachkosten Geltinger Tage *
315100	729100	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	Ausgaben Seniorenbetreuung	3.200	4.589,26	1.389,26	Seniorenausflug
362200	731800	Kinder- und Jugenderholung	Zuschüsse für Kinder- und Jugenderholung	2.000	2.181,00	181,00	Zuschüsse für diverse Freizeitmaßnahmen *
362500	745200	Sonstige Jugendarbeit	Erstattung Verwaltungskosten an Gemeinden/ GV	1.700	2.421,73	721,73	Betriebskosten 2018 *
365100	731800	Kindertagesstätten	Betriebskostenzuschüsse an Kindertagesstätten	338.000	425.406,57	87.406,57	Betriebskosten-Zuschüsse an diverse Einrichtungen
421100	743100	Allgemeine Förderung des Sports	Geschäftsauszahlungen	9.700	15.187,36	5.487,36	Aufstellung Sportstättenentwicklungsplan
424100	725100	Eigene Sportstätten	Halting von Fahrzeugen	600	636,31	36,31	Reparatur / Wartung Rasentrac *
522200	724100	Mietwohnungen Fasanenweg	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	6.000	6.999,74	999,74	Energiekosten-Vorauszahlungen 2018 *
532100	745700	Gasversorgung	Erstattung an private Unternehmen	0	49,83	49,83	Abrechnung Konzessionsabgabe Gas 2017 *
534200	724100	Wärmeversorgung Norderholm	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	9.000	10.960,69	1.960,69	Betriebskosten Heizkraftwerk

ÜPL/APL Jahresabschluss

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
538100	721100	Zentralkanalisation Gelting	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	52.600	159.063,79	106.463,79	Schacht- und Kanalsanierung Ortslage
538100	724100	Zentralkanalisation Gelting	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	78.100	84.981,64	6.881,64	Energiekosten & Entschlammung der Kläranlage
538100	783200	Zentralkanalisation Gelting	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,-€)	0	789,44	789,44	Erneuerung der Telefonanlage *
538100	785200	Zentralkanalisation Gelting	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0	2.576,85	2.576,85	Erneuerung Abwasserpumpen
538120	745210	Teichanlage "Stenderup"	Erst. Personal-/Sachmittel an Gemeinden/ GV	200	1.068,71	868,71	Einsatzkosten Abwasserteam *
538130	724100	Gebietskläranlage "Lehbek"	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	2.700	3.612,78	912,78	Stromkosten & Entschlammung der Anlage *
538130	785200	Gebietskläranlage "Lehbek"	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0	235,62	235,62	Erneuerung Tauchpumpe *
541100	701200	Gemeindestraßen	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	177.500	178.399,47	899,47	Personalkosten *
541100	702200	Gemeindestraßen	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	13.200	13.265,07	65,07	Personalkosten *
541100	703200	Gemeindestraßen	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	32.900	36.011,15	3.111,15	Personalkosten *
541100	721100	Gemeindestraßen	Unterhaltung Bushaltestellen	300	1.431,48	1.131,48	Reparatur Beleuchtung Wartehäuschen Lehbek
541100	722100	Gemeindestraßen	Unterhaltung Gemeindestraßen	28.000	49.148,02	21.148,02	Diverse Wegeunterhaltungsmaßnahmen
541100	722110	Gemeindestraßen	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	3.000	11.999,49	8.999,49	Reparaturen Straßenbeleuchtung und Weihnachtsbeleuchtung
541100	725110	Gemeindestraßen	Kraftstoffe für Fahrzeuge	7.000	8.086,40	1.086,40	Kraftstoff-Kosten
541100	726200	Gemeindestraßen	Aus- und Fortbildung, Umschulung	200	582,40	382,40	Fortbildung Bauhof-Mitarbeiter *
541100	785200	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0	34.904,56	34.904,56	Sanierung Walweg & Hellert, Erneuerung Straßenbeleuchtung Stenderup
541100	785300	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus sonstigen Baumaßnahmen	0	1.377,14	1.377,14	Buswartehäuschen Stenderup

ÜPL/APL Jahresabschluss

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
546100	724100	Öffentliche Park- und WoMo-Plätze	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	6.600	7.235,36	635,36	Reinigung, Energie, Müllentsorgung *
551200	722100	Kinderspielplätze	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.000	3.580,11	2.580,11	Reparaturen Spielplätze
551200	783100	Kinderspielplätze	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	0	3.052,09	3.052,09	Neue Spielgeräte Wackerballig, Schule & Bürgerpark
553100	729100	Bestattungswesen	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	0	1.733,50	1.733,50	1 Sterbefall (teilweise Erstattung in 2019)
573200	721100	Mehrzweckhallen	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	4.500	8.035,80	3.535,80	Reparatur Heizung & Beleuchtung
573200	724100	Mehrzweckhallen	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	28.000	31.919,69	3.919,69	Energiekosten
573200	727100	Mehrzweckhallen	Geräte / Ausstattung	500	616,74	116,74	Reparatur Sportgeräte *
573200	783200	Mehrzweckhallen	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,-€)	0	584,67	584,67	Neuer Herd für Cafeteria *
573300	701200	Peter-Schwennsen-Haus	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	18.800	19.414,20	614,20	Personalkosten *
573300	702200	Peter-Schwennsen-Haus	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.400	1.544,06	144,06	Personalkosten *
573300	721100	Peter-Schwennsen-Haus	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.000	9.713,86	6.713,86	Instantsetzung der Schulküche, Aufbereitung der Fenster und Türen
573300	727100	Peter-Schwennsen-Haus	Geräte / Ausstattung	300	374,72	74,72	Reparatur Minigolfplatz *
573300	783100	Peter-Schwennsen-Haus	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	0	530,26	530,26	Erneuerung Durchlauferhitzer *
573300	783200	Peter-Schwennsen-Haus	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,-€)	0	589,65	589,65	Erneuerung Waschmaschine *
573500	722100	Bauhof	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	700	3.946,05	3.246,05	Reparatur Heizung, Installation zusätzlicher Steckdosen

ÜPL/APL Jahresabschluss

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
573500	727100	Bauhof	Geräte / Ausstattung	3.500	7.139,00	3.639,00	Div. Ersatz- und Kleinteile, Reparaturen an Geräten
573500	743100	Bauhof	Geschäftsauszahlungen	2.300	2.353,22	53,22	Telefon- und Handycosts *
573500	783100	Bauhof	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	0	6.783,00	6.783,00	Neuanschaffung Arbeitsbühne & Schneeräumschild
573500	783200	Bauhof	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,-€)	0	4.079,37	4.079,37	Anschaffung div. Werkzeuge, Maschinen & PC
575100	721100	Förderung des Fremdenverkehrs	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	2.356,21	2.356,21	Reparatur kleiner Steg Wackerballig, Arbeiten an Touristinformatio
575100	783200	Förderung des Fremdenverkehrs	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	1.798,20	1.798,20	Strandkorb für Touristinformatio
611100	734100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gewerbesteuerumlage	64.600	85.006,00	20.406,00	Erhöhte Gewerbesteuer-Einnahme
611100	737220	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Amtsumlage	447.100	481.149,03	34.049,03	Festsetzung gemäß Haushalt Amt Gelling Bucht
612100	759200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Verzinsung von Steuernachzahlungen	100	2.135,75	2.035,75	Verzinsung Steuerrückzahlungen
				1.370.300	4.881.645,75	3.511.345,75	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht erforderlich.

Lagebericht zum Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Gelting

Allgemeines

Dem Jahresabschluss der Gemeinde ist gem. § 41 Abs. 2 GemHVO-Doppik ein Lagebericht beizufügen. § 52 GemHVO-Doppik schreibt vor, dass ein Lagebericht so zu fassen ist, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung ist zu berichten.

Vermögenslage

	31.12.2017	31.12.2018
1. Anlagevermögen	8.303.508,65 €	8.013.864,07 €
2. Umlaufvermögen	636.758,02 €	733.324,49 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	59.450,31 €	44.637,87 €
Gesamt Aktiva	8.999.716,98 €	8.791.826,43 €

Die Reduzierung des Anlagevermögens um 289.644,58 € resultiert im Wesentlichen aus Abschreibungen (225.230,70 €) und den Bestandsänderungen bei den Grundstücken (u.a. Verkauf von Erbpachtgrundstücken) und den Finanzanlagen (Erläuterung siehe unter „Vorgänge von besonderer Bedeutung“). Positiv dagegen wirkt sich der Erwerb von Inventargut in verschiedenen Produkten aus.

Die im Umlaufvermögen zum 31.12.2018 bilanzierten Forderungen der Gemeinde in Höhe von 99.874,33 € wurden zwischenzeitlich durch die Zahlungspflichtigen weitestgehend ausgeglichen. Derzeit noch bestehende öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von 1.773,90€ werden weiterhin von der Amtskasse verfolgt.

Die ebenfalls im Umlaufvermögen bilanzierten liquiden Mittel der Gemeinde werden im Abschnitt Finanzlage erläutert.

Sämtliche Einrichtungen zu denen die Gemeinde Gelting Zuweisungen gewährt hat, die als aktive Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert sind, werden weiterhin von den Zuwendungsempfängern betrieben.

	31.12.2017	31.12.2018
1. Eigenkapital	4.312.714,39 €	4.426.148,61 €
1.1. Allgemeine Rücklage	3.636.182,94 €	3.542.971,42 €
1.2. Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €
1.3. Ergebn isrücklage	517.159,31 €	660.082,36 €
1.4. Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
1.5. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	159.372,14 €	223.094,83 €
2. Sonderposten	3.596.621,93 €	3.445.250,27 €
3. Rückstellungen	0,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten	1.090.365,66 €	920.427,55 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	15,00 €	0,00 €
Gesamt Passiva	8.999.716,98 €	8.791.826,43 €

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage hat sich aufgrund von Bestandskorrekturen zur Eröffnungsbilanz (Erläuterung siehe unter „Vorgänge von besonderer Bedeutung“) um 93.211,52 € reduziert. Der Jahresfehlüberschuss 2017 von 159.372,14 € wurde zur Ergebnisrücklage gebucht, die durch die Bestandskorrektur zur Eröffnungsbilanz ebenfalls um 13.449,09 € reduziert wurde. Durch den Jahresüberschuss 2018 von 223.094,83 € erhöht sich das Eigenkapital der Gemeinde auf 4.426.148,61 €. Der Jahresüberschuss kann im Folgejahr zur Ergebnisrücklage gebucht werden, was zur Folge hat, dass sich diese auf 883.177,19 € (24,93 % der Allgemeinen Rücklage) erhöht.

Auf den Bestand der Sonderposten wirken sich die planmäßigen Auflösungen der erhaltenen Zuweisungen (85.757,35 €) negativ aus. Positiv dagegen steht ein Wertausgleich zur Zuweisung eines Grundstückes im Bereich Up de Barg (1.921,50 €).

Die bilanzierten Verbindlichkeiten der Gemeinde beruhen auf Zahlungsfälligkeiten nach dem Bilanzstichtag und wurden, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten aus Krediten, zwischenzeitlich durch Auszahlungen beglichen.

In der Bilanzposition Passive Rechnungsabgrenzung waren 2017 Zahlungen für Steuerforderungen verbucht, deren Fälligkeit erst im Folgejahr lag. Dieser Bestand wurde 2018 entsprechend aufgelöst.

Schuldenlage

	31.12.2017	31.12.2018
Verbindlichkeiten aus Krediten	979.277,61 €	885.146,23 €

Zum Bilanzstichtag besteht ein Kredit (185.111,34 €) mit einer Laufzeit bis 02 / 2029 zur Finanzierung der Kläranlage, ein Kredit (637.684,89 €) mit einer Laufzeit bis 12 / 2028 ebenfalls zur Finanzierung der Kläranlage sowie zwei Kredite zur Finanzierung der Nahwärmeversorgung Norderholm (43.950,00 €) mit einer Laufzeit bis 11 / 2024 und (18.400,00) € mit einer Laufzeit bis 08 / 2022.

Ertragslage

ausgewählte Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Erträge				
Steuern	1.573.756,72 €	1.455.200 €	1.611.157,70 €	155.957,70 €
Zuwendungen	1.193.306,53 €	1.158.200 €	1.228.111,80 €	69.911,80 €
Umlagen	51.729,78 €	50.300 €	75.304,88 €	25.004,88 €
Gebühren u.ä. Entgelte	519.864,80 €	475.400 €	593.936,54 €	118.536,54 €
Sonstige Erträge	499.350,47 €	87.400 €	254.385,38 €	166.985,38 €
Finanzerträge	129,62 €	1.000 €	257,51 €	-742,49 €
Summe aller Erträge	3.838.137,92 €	3.227.500 €	3.763.153,81 €	535.653,81 €
Aufwendungen				
Personalaufwand	254.926,40 €	272.300 €	275.275,70 €	2.975,70 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.	350.013,19 €	361.200 €	523.696,38 €	162.496,38 €
Transferleistungen	2.186.433,90 €	2.204.400 €	2.237.138,19 €	32.738,19 €
Abschreibungen	259.128,01 €	205.100 €	270.656,21 €	65.556,21 €
Sonstige Aufwendungen	601.462,99 €	167.100,00 €	214.457,89 €	47.357,89 €
Finanzaufwendungen	26.801,29 €	17.100,00 €	18.834,61 €	1.734,61 €
Summe aller Aufwendungen	3.678.765,78 €	3.227.200 €	3.540.058,98 €	312.858,98 €

Im Rahmen des Haushaltes 2018 hat die Gemeinde Gelting einen Jahresüberschuss von 300,- € eingeplant. Vor allem durch höhere Erträgen bei Steuern, Zuweisungen und Gebühren sowie durch erhebliche Erträge aus Grundstücksverkäufen, denen allerdings auch ein erheblich erhöhter Bedarf bei den Aufwendungen entgegenstand, konnte ein deutlich besseres Ergebnis erzielt werden. Der Ergebnishaushalt 2018 schließt mit einem Überschuss von 223.094,83 € ab.

Finanzlage

Finanzmittel-Bestand am 31.12.2017		545.438,69 €
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.442.323,90 €	
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.298.830,84 €	
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit		143.493,06 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	161.009,78 €	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	61.499,38 €	
Saldo aus Investitionstätigkeit		99.510,40 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	3.112.510,00 €	
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	3.110.510,00 €	
Saldo aus fremden Finanzmitteln		2.000,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	0,00 €	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	94.131,38 €	
Saldo aus Finanzierungstätigkeiten		-94.131,38 €
Finanzmittel-Bestand am 31.12.2018		696.310,77 €

Der positive Saldo aus den getätigten Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit fiel entgegen der Planung (205.400,- €) mit 143.493,06 € deutlich geringer aus. Das Ergebnis der Zahlungen für die Investitionstätigkeiten fällt entgegen der Planung (-54.600,- €) deutlich positiver aus, was im Wesentlichen auf den Verkauf von ehemaligen Erbpachtgrundstücken zurückzuführen ist. Als Saldo aus fremden Finanzmitteln ist ein Bestand ausgewiesen, der als Spende für die Beschaffung von Feuerwehrgerätschaften für die FF Gelting eingegangen ist und über deren Verwendung die Wehr noch entscheiden muss. Unter den Finanzierungstätigkeiten sind die Tilgungsleistungen nachgewiesen. Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich zum Bilanzstichtag um 150.872,08 € erhöht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung

(Vorgänge die nach dem Bilanzstichtag eingetreten und von besonderer Bedeutung für die finanzielle Lage der Gemeinde sind.)

Die Geschäftsanteile an der Krankenpflegeverband Ostangeln Diakonie-Sozialstation Gelting – Sörup – Steinbergkirche gGmbH (46.800,00 €) wurden nach eingehender Prüfung als nicht werthaltig festgestellt. Aus diesem Grunde erfolgte 2018 eine nachträgliche Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2014.

Nach Jahresfrist 2013 wurden im Haushalt der Gemeinde noch kamerale Buchungen (Abrechnungen mit Gemeinden bzw. dem Amt Geltinger Bucht) durchgeführt, die zwar im Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2013, nicht jedoch im Bestandsvortrag der liquiden Mittel 2014 berücksichtigt wurden. Es hätte zusätzlich eine Forderung / Verbindlichkeit bzw. nach Ausführung eine Bestandsumbuchung bei den liquiden Mitteln erfolgen müssen. Dies ist unterblieben und wurde im Bilanzjahr 2018 durch eine Bestandskorrektur der liquiden Mittel bzw. Forderungen / Verbindlichkeiten gegen das Amt Geltinger Bucht korrigiert. Die liquiden Mittel der Gemeinde Gelting reduzieren sich durch diesen Vorgang um 62.860,61 €.

Durch die Berichtigungen wird das Eigenkapital der Gemeinde ebenfalls angepasst.

Der Teilabschluss für die Gebietskläranlage Teichanlage Stenderup (Produkt 538120) ergab erneut einen Gebührenunterschuss von 358,97 €. Dieser Fehlbetrag ist im Wesentlichen durch einen Mehrbedarf an Arbeitsstunden des Abwasserteams entstanden. Eine Deckung dieses Defizites aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich war nicht möglich, da dieser bereits im Vorjahr defizitär war. Das Gesamtdefizit von 2.898,89 € muss zunächst durch den allgemeinen Haushalt gedeckt werden und ist in den Folgejahren bei Gebührenüberschuss durch eine

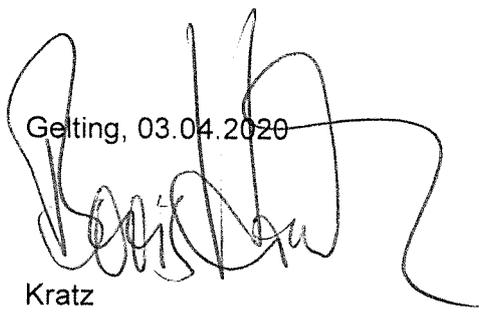
Minderzuführung auszugleichen. Dieser Nachweis wird in einer Nebenrechnung zum Haushalt geführt.

Zusammenfassung und Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Die Gemeinde Gelting konnte das Haushaltsjahr 2018 mit einem Überschuss im Ergebnishaushalt von 223.094,83 € abschließen. Wird dieser Überschuss im Folgejahr zur Ergebnisrücklage gebucht, erhöht sich diese auf 883.177,19 € und beträgt somit 24,93 % der Allgemeinen Rücklage.

Die Gemeinde befindet sich haushaltstechnisch derzeit auf einem guten Weg. Der gute Abschluss 2018 ist vor allem auf Erträge aus Grundstücksverkäufen zurückzuführen, die sich in dieser Form in den Folgejahren nicht erwirtschaften lassen. Die Gemeinde sollte die Entwicklung der finanziellen Situation, trotz des positiven Abschlusses 2018, weiterhin sehr genau beobachten und sich vor allem bei den Aufwendungen und Auszahlungen konsequenter an der Haushaltsplanung ausrichten und entsprechend vorausschauend planen.

Gelting, 03.04.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kratz', written over the date 'Gelting, 03.04.2020'. The signature is stylized and somewhat cursive.

Kratz
Bürgermeister

Schlussbericht zum Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Gelting

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Gelting hat am 15.06.2020 den gemäß § 95 m Gemeindeordnung (GO) aufgestellten Jahresabschluss 2018 nebst Lagebericht geprüft.

Sämtliche für die Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden von der Verwaltung uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen des Ausschusses stichprobenartig.

Die Prüfung bezog sich auf die Richtig- und Vollständigkeit der nach GemHVO-Doppik erforderten Unterlagen des Jahresabschlusses insbesondere in Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen, der Bilanz sowie des Anhanges und des Lageberichtes.

Der Umfang der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde geprüft.

Die Zahlungsanordnungen für die Finanzbuchhaltung nebst anliegenden Rechnungsbelegen wurden stichprobenartig kontrolliert.

Nach der Prüfung wurde durch den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung festgestellt, dass

- der Haushaltsplan 2018 weitestgehend eingehalten worden ist (Abweichungen wurden eingehend erläutert),
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Gemeindevertretung hat bis spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den Jahresabschluss zu beschließen. Hierzu erklärte die Verwaltung, dass es aufgrund der Rückstände zu den umfangreichen Arbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanzen 2014 und Jahresabschlüssen aller Gemeinden des Amts Geltinger Bucht zu den Verzögerungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2018 gekommen ist.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

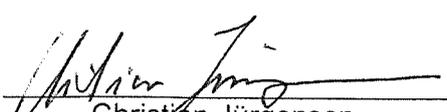
Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erscheinen unabweisbar und sollten im Nachhinein – soweit nicht bereits geschehen - durch die Gemeindevertretung genehmigt werden.

Die vorgelegten und geprüften Unterlagen vermitteln einen den Tatsachen entsprechenden Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Gelting.

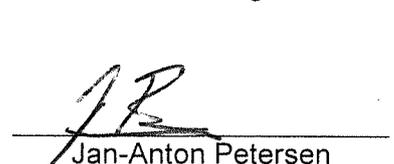
Der Gemeindevertretung Gelting wird empfohlen, den Jahresabschluss 2018 nebst Anhang und Lagebericht in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Steinbergkirche, 15.08.2020

Die Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Gelting


Christian Jürgensen,
Vorsitzender


Hans-Peter Buchholz


Jan-Anton Petersen

Betreff

Aussetzung der Tourismusabgabe aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Krise

Sachbearbeitende Dienststelle: Finanzabteilung	Datum 27.05.2020
Sachbearbeitung: Hauke Scharf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Im Zuge der Corona-Krise verzeichnen viele Betriebe und Unternehmer, vor allem die, die einen Großteil ihrer Einnahmen aus dem Tourismus erzielen, erhebliche finanzielle Einbußen. Im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Mai 2020 waren aufgrund gültigen Verordnungen nahezu alle Tätigkeiten, die mit dieser Branche in Verbindung stehen, untersagt.

Auch wenn die Beschränkungen seit Mitte Mai schrittweise wieder gelockert werden, können die finanziellen Einbußen in dieser Branche kaum ausgeglichen werden.

Aus diesem Grunde könnte die Tourismusabgabe in der Gemeinde Gelting, für den Zeitraum in dem Tourismus faktisch nicht möglich war, ausgesetzt werden, um so die Belastungen dieser Branche zu reduzieren.

Eine Aussetzung der Erhebung der Tourismusabgabe für den Zeitraum von zwei Monaten würde für die Gemeinde Gelting einen Ertragsverlust von rund 7.600,- € bedeuten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt den Abgabesatz gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Gelting für das Veranlagungsjahr 2020 von 31,00 € auf 25,83 € zu reduzieren. Diese Reduzierung entspricht einem Abgabeverzicht für einen Zeitraum von zwei Monaten.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Gelting
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 09.06.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Matthias Matzner	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i> 23.06.2020	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Die Zweitwohnungssteuer wurde bisher gem. der Satzung der Gemeinde Gelting anhand der Jahresrohmierte (Wert wurde vom Finanzamt ermittelt) berechnet. Die Jahresrohmierte ist der Mietwert einer Wohnung auf Grundlage der Einheitswerte des Mietspiegels von 1964. Diese bisherige Bemessungsgrundlage wurde mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.11.2019 (9 C 3.19; 9 C 4.19) als verfassungswidrig eingestuft.

Folge: Die Gemeinden müssen neue Satzungen verabschieden.

Findung einer neuen Berechnungsgrundlage:

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat verschiedene Satzungsvorschläge entworfen, die die aktuelle Rechtsprechung und die vom Gericht geforderten Differenzierungen berücksichtigen. Der erste Entwurf sah eine Berechnung anhand der Jahresnettokaltmiete vor. Da es im Amtsgebiet keine belastbaren Mietspiegel gibt, ist diese Berechnungsgrundlage nicht anwendbar. Der zweite Entwurf basiert auf der Berechnung anhand des Bodenrichtwertes. In einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe (Stadt Schleswig, Stadt Kappeln, Stadt Lübeck, Amt Süderbrarup und Amt Geltinger Bucht) wurde diese Berechnung auf Grundlage des Bodenrichtwertes favorisiert. Der Bodenrichtwert wird vom Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg herausgegeben und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Neuberechnung anhand des Bodenrichtwertes:

Innerhalb einer Gemeinde gibt es verschiedene Bodenrichtwertzonen. Innerhalb dieser Zone gibt es einen einheitlichen Bodenrichtwert und eine Bezugsfläche. Um innerhalb einer Gemeinde alle Grundstücke – unabhängig von Ihrer tatsächlichen Größe – vergleichbar zu machen, wird auf den Bodenrichtwert ein Umrechnungskoeffizient angewendet. Diese Umrechnungskoeffizienten werden ebenfalls vom Gutachterausschuss für die jeweiligen Grundstücksgrößen bereitgestellt. Die Vergleichbarkeit wird erreicht, in dem alle Grundstücke einheitlich auf eine Bezugsfläche vom 700 m² mit Hilfe des Umrechnungskoeffizienten umgerechnet werden. Dieser dann flächenabhängige Bodenrichtwert wird in der Satzung als **Lagewert** bezeichnet.

Dieser Lagewert wird zur Berechnung der Zweitwohnungssteuer mit der Wohnfläche, dem Baujahresfaktor (Baujahr / 1000) und dem Gebäudeartfaktor multipliziert. Auf das Ergebnis werden der Steuersatz und der Verfügbarkeitsgrad angewendet.

Ermittlung des Steuersatzes:

Auf freiwilliger Basis wurden bereits Datenerhebungsbögen an alle bisher Zweitwohnungssteuerpflichtigen gesendet, um einen steueraufkommensneutralen Steuersatz für diese neue Berechnung zu finden. In der Gemeinde Gelting beträgt dieser **5,5 %**.

Rückwirkendes Inkrafttreten:

Die neue Satzung soll rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft treten. Dies ist notwendig, um auch bisher nicht erfasste Fälle mit der nach den gesetzlichen Vorschriften größtmöglichen Rückwirkung veranlagten zu können (7 Jahre).

Abrechnung 2019:

Da die Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2019 bisher nur als Vorauszahlung erhoben worden ist, stehen die Abrechnungen noch aus. Hierfür ist dann ebenfalls die neue Satzung anzuwenden. Jedoch dürfen die Steuerpflichtigen rückwirkend nicht schlechter gestellt werden als nach der alten Satzung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Gelting in der vorgelegten Form. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Anlagen:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Gelting

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Gelting

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6), Ressortbezeichnung geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 30) sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2, 3 Abs.1 S. 1, 3 Abs. 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019, (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Gelting erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung für ihren persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) innehat.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften (§ 21 Abs. 2 Bundesmeldegesetz) wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnung nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer berufsbedingt erforderlichen Zweitwohnung, die trotz vorwiegender Nutzung aufgrund melderechter Vorschriften betreffend den Familienwohnsitz nicht Hauptwohnung ist.

- (3) Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Lagewert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem Baujahresfaktor des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Gebäudeartfaktor (Bemessungsgrundlage).
- (2) Der Lagewert errechnet sich aus dem flächenabhängigen Bodenrichtwert. Hierzu werden die vom zuständigen Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 14 und 15 Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte angewendet. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden auf eine einheitliche Größe von 700 qm berechnet. Die Umrechnung erfolgt anhand der Tabellen für Flächenabhängigkeit und des Umrechnungskoeffizienten, die den jeweils für den maßgeblichen Bodenrichtwert geltenden Erläuterungen des zuständigen Gutachterausschusses des Kreises Schleswig-Flensburg für die Bodenrichtwerte entnommen werden. Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr geltende Wert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen.

(Lagewert = Bodenrichtwert x Umrechnungskoeffizienten)

- (3) Ist ein Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand einer vergleichbaren Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzonen ein Bodenrichtwert zu schätzen.
- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres.
- (6) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

<u>Gebäudeart</u>	<u>Wertfaktor</u>
Wohnung	1
Zweifamilienhaus/Reihenhaus/Doppelhaus	1,1
Einfamilienhaus	1,2

- (7) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach Abs. 1-6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen dar und wird wie folgt bemessen:

	<u>Verfügbarkeitstage</u>	<u>Verfügbarkeitsgrad</u>
volle / nahezu volle Verfügbarkeit	180 – 365 Tage (=unter 186 Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	139 – 179 Tage (=186 – 226 Vermietungstage)	70%
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 139 Tage (= über 226 Vermietungstage)	55%

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 5,5 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.

§ 6 Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungsteuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 5) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr rückwirkend festgesetzt.
- (3) Die Steuerpflicht entsteht, sofern die steuerpflichtige Person die Zweitwohnung ab dem Monatsersten eines Kalendermonats innehat, mit Beginn des Kalendermonats, ansonsten mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Beginn des Innehabens der Zweitwohnung folgt; für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres. Entfällt die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, werden zu viel gezahlte Steuern (ausschließlich auf Antrag) erstattet.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.
- (5) Die Gemeinde Gelting erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch den Steuerbescheid festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, werden die Vorauszahlungen nach dem Beginn der Steuerpflicht durch den Steuerbescheid festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (6) Die nach Absatz 5 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeiträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Steuerjahres fällig. Rückwirkend zu erhebende Steuern oder Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie die Änderung der Nutzung ist beim Steueramt des Amtes Geltinger Bucht innerhalb von einem Monat durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Änderungen an der Zweitwohnung (insbesondere die Veränderung der Wohnfläche sowie durchgeführte Kernsanierungen) sind dem Steueramt des Amtes Geltinger Bucht innerhalb von einem Monat durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 78 Ziffer 2 Abgabenordnung) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Erhebungsbogen) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von dem Amt Geltinger Bucht – Steueramt, aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 90 Abgabenordnung ergebenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
- (2) Die / Der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Steuererklärung für Mischnutzungsfälle ist nicht abzugeben, wenn eine volle oder nahezu volle Verfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 7 gegeben war. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 7).
- (3) Die Angaben der / des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern das Amt Geltinger Bucht – Steueramt, dies fordert. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, so sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter/innen und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch das Amt Geltinger Bucht – Steueramt, die Anschriften der Mieter/innen zu erklären. Auf Anforderung sind die einzelnen Mietverträge vorzulegen.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter/innen oder Verpächter/innen von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, dem Amt Geltinger Bucht – Steueramt, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/r, Beauftragte/r oder Vertragspartner/in einer / eines potentiellen Steuerpflichtigen oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer / eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) das Amt Geltinger Bucht – Steueramt, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht nachkommt oder

- c) der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nicht oder verspätet nachkommt.

Die oben genannten Sachverhalte sowie Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- (3) Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch das Amt Geltinger Bucht – Steueramt, zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der/s Steuerpflichtigen,
- b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Einwohnermeldeämtern
- Touristikverein Ferienland Ostsee – Geltinger Bucht e.V.
- Bereich Bauamt/Liegenschaften des Amtes Geltinger Bucht
- untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
- Finanzamt
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist (Bodenrichtwert, Gebäudeart, Baujahr, Wohnfläche).

- (2) Die Gemeinde Gelting ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt bis zum 31.12.2015 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Gelting vom 25.01.2005 (zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.11.2009) und ab 01.01.2016 die Satzung vom 23.11.2015 (zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.11.2017).
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen rückwirkend aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Gelting, den 23.06.2020

Boris Kratz
Bürgermeister

<i>Betreff</i> Bauleitplanung in Gemeinde Gelting 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kleingaarwang" Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 16.06.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
---------------------------------------	-----------------------	---------------

Sachverhalt:

Zur Bauleitplanung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“ ist zwischenzeitlich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / TÖB durchgeführt worden.

Nach Beratung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und des Planentwurfes kann die Gemeindevertretung nunmehr mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Planentwurf in das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung/Behördenbeteiligung) geben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt folgendes:

1. Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“ für das Gebiet westlich des Spielplatzes an der Straße "Kleingaarwang" in Anbindung an die vorhandene Siedlungsstruktur des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kleingaarwang" und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt. Planungsziel ist die Schaffung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet unter www.amt-geltingerbucht.de, Rubrik Bürgerservice / Bauleitplanung einzustellen.
3. Parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Anlagen:

- Gelting, 2. Änderung und Erweiterung B- Plan Nr. 10 „Kleingaarwang“, Entwurf
- Gelting, 2. Änderung und Erweiterung B- Plan Nr. 10 „Kleingaarwang“, Begründung
- Gelting, 2. Änderung und Erweiterung B- Plan Nr. 10 „Kleingaarwang“, Umweltbericht

Satzung der Gemeinde Gelting über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kleingaarwang"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kleingaarwang" für das Gebiet westlich des Spielplatzes an der Straße "Kleingaarwang", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 / 2017 sowie das Baugesetzbuch (BauGB) 2004 / 2017.

Planzeichnung (Teil A)

M. 1 : 500



Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... im amtlichen ... den

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ... durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am ... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung ... Die Begründung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und Mi 14.30 - 17.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter www.amt-huerup.de/ins Internet gestellt.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Gelting, den ... Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... in Kraft getreten.

Gelting, den ... Bürgermeister

Zeichenerklärung

Planzeichen

Festsetzungen

- WA** Allgemeine Wohngebiete § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 4 BauNVO
- 0,30** Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / §§ 16+19 BauNVO
- I** Zahl der Vollgeschosse, zwingend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / §§ 16+20 BauNVO
- E** Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 22 BauNVO
- Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO
- Straßenverkehrsfächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- P** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Parkplätze § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Grünfläche, öffentlich, Spielplatz § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 § 9 Abs. 7 BauGB

Nachrichtliche Übernahme, § 9 Abs. 6 BauGB

- Bestehender Knick, § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz / § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz

Darstellung ohne Normcharakter

- bestehende Flurstücksgrenze
- 66/3** Flurstücksbezeichnung
- bestehendes Gebäude
- 3,00** Bemaßung

Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind allgemein zulässige Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) nicht zulässig.
- Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten, § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**
Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiete sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO**
Die maximale zulässige Firsthöhe beträgt 9,00 m, gemessen über der tatsächlichen Erdgeschossfußbodenhöhe des jeweiligen Gebäudes.
- Höhenlage baulicher Anlagen, § 9 Abs. 3 BauGB**
Es ist nur eine Erdgeschossfußbodenhöhe von 0,30 m bis 0,70 m über der mittleren Gradientenhöhe des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes zulässig.
- Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauGB**
Garagen im Sinne des § 12 BauNVO, sowie Nebenanlagen mit Ausnahme von Stellplätzen und Zufahrten, Einfriedigungen, Mülltonnenplätzen und Mülltonnenschranken im Sinne des § 14 BauNVO sind in einem geringeren Abstand als 5,00 m zum Rand der in der Planzeichnung festgesetzten "Straßenbegrenzungslinien" (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) der in der Planzeichnung mit "I" festgesetzten Straßenverkehrsfächen sowie 3,00 m zum Rand der in der Planzeichnung festgesetzten "Nachrichtliche Übernahme" (§ 9 Abs. 6 BauGB) bestehenden Knicks nicht zulässig.

Örtliche Bauvorschriften nach § 84 LBO, § 9 Abs. 4 BauGB

- Dachform und Dachneigung**
 - Es sind alle geeigneten Dachformen mit einer Neigung von 35° bis 48° zulässig.
 - Nebendächflächen sind bis zu 20% der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes auch mit anderen Dachformen und Dachneigungen zulässig.
 - Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Dachgeschossfußbodenhöhe zulässig, gemessen im Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachhaut.
 - Die Ziffern 1.1 bis 1.3 gelten nicht für Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.
- Dacheindeckungen**
 - Es ist nur eine Dacheindeckung mit Dachziegeln oder Betondachsteinen in der Farbgebung rot und anthrazit sowie Glas zulässig. Glänzende Eindeckungen sind nicht zulässig.
 - Die Ziffer 2.1 gilt nicht für Dachflächen von 0° bis 5° Neigung.

3. Sichtflächen der Gebäude

- Es ist nur Sichtmauerwerk (Mauerziegel und Mauersteine), Holz sowie Glas zulässig.
- Die Ziffer 3.1 gilt nicht für freistehende Garagen (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO).

4. Solare Strahlungsenergie

Abweichend von den Ziffern 2. (Dacheindeckungen) und 3. (Sichtflächen der Gebäude) sind Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie mit den Sichtflächen der Gebäude und Dachflächen / Dacheindeckungen zulässig, sofern sie in die Sichtflächen der Gebäude bzw. Dacheindeckungen integriert oder auf die Sichtflächen der Gebäude bzw. Dacheindeckungen aufgesetzt sind. Die Oberfläche der Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie ist nur in paralleler Anordnung zur Dachfläche / Dacheindeckung bzw. zur Sichtfläche des Gebäudes zulässig.

5. Antennenanlagen

Antennenanlagen sind nur bis zur maximalen Firsthöhe von 9,00 m zulässig.

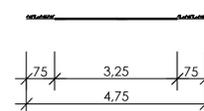
6. Grundstückseinfriedigungen

Einfriedigungen sind an den in der Planzeichnung festgesetzten "Straßenbegrenzungslinien" und den Baugrenzen nur mit standortgerechten, lebenden Hecken bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig, gemessen über der jeweiligen Höhe der angrenzenden Straßenverkehrsfäche.

7. Unbebaute Grundstücksflächen

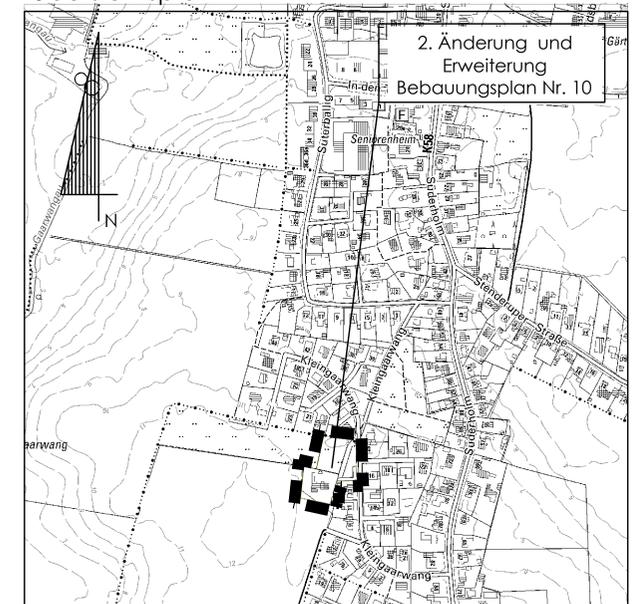
- Grundstücksflächen in den allgemeinen Wohngebieten, die als Zufahrt, Gehweg, Kinderspielplatz oder Wäschetrocknenplatz genutzt werden, sind in vollständig bodenversiegelter Bauweise nicht zulässig.
- Grundstücksflächen in den allgemeinen Wohngebieten, die als Kfz-Stellplatz genutzt werden, sind nur mit offener, luftiger Pflaster-, wassergebundener Decke oder Schotterrasen zu befestigen.

Straßenquerschnitt M. 1 : 100



Stichweg S 1

Übersichtsplan



Projekt-Nr.:	S-191-18	Gezeichnet:	Kolodziej
Auftragnehmer/Planer:	Ingenieurgesellschaft Nord GmbH Waldenröhrweg 1 24837 Schleswig Tel.: 04621/30 17-0 Fax: 04621/30 17-30 E-Mail: info@ign-schleswig.de www.ign-schleswig.de		
Geschäftsführende Gesellschafter:	Dipl.-Ing. Boyke Elmsner Dipl.-Ing. Matthias Wolfrat	Planung:	Moritz Hoss, B.Sc. Stadt- und Regionalplanung - Beteiligung der Behörden (§ 4 BauGB) E-Mail: m.hoss@ign-schleswig.de
Planungsstand:	Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB) Planungsbeschluss (§ 3 (1) BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) Frühzeitige Unterrichtung der Behörden (§ 4 (1) BauGB) X Entwurfsbeschluss	Datum / Unterschrift 23.06.2020 23.06.2020	X Auslegungsbeschluss Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB) Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB) Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB) Anders
Satzung der Gemeinde GELTING über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kleingaarwang"			

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a BauGB

Gemeinde Gelting

Amt Gelfinger Bucht

Auftraggeber:	Gemeinde Gelting Bürgermeister Boris Kratz Amt Gelfinger Bucht Holmlück 2 24972 Steinbergkirche
Projektbezeichnung:	2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“

Projekt-Nr.:	5-191-18	Gezeichnet:	Ko
Auftragnehmer/Planer:	Ingenieurgesellschaft Nord GmbH Waldemarsweg 1 24837 Schleswig Tel.: 04621/30 17-0 • Fax: 04621/30 17-30 E-Mail: info@ign-schleswig.de www.ign-schleswig.de		
	Geschäftsführende Gesellschafter: Dipl.-Ing. Boyke Elsner Dipl.-Ing. Matthias Wolfrat		
Planung:	Moritz Hass, B.Sc. - Stadt- und Regionalplanung - Tel: 04621/30 17-73 E-Mail: m.hass@ign-schleswig.de	23.06.2020 Datum / Unterschrift	

Verfahrensstand:	<input type="checkbox"/> Aufstellungsbeschluss (§2 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Planungsanzeige Landesplanung (§ 1 (4) BauGB, § 11 LaPlaG) <input type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Frühzeitige Unterrichtung der Behörden (§ 4 (1) BauGB) <input checked="" type="checkbox"/> Entwurfsbeschluss <input checked="" type="checkbox"/> Auslegungsbeschluss <input type="checkbox"/> Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB) <input type="checkbox"/> Beteiligung der Behörden (§4 (2) BauGB) <input type="checkbox"/> Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Andere
------------------	---

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen des Bauleitverfahrens.....	1
2. Lage des Plangebietes.....	2
3. Bestehende Nutzung des Plangebietes	3
4. Überörtliche Planungen	4
5. Standortwahl	5
6. Planungserfordernis	5
7. Ziele des Bebauungsplanes	6
8. Inhalt des Bebauungsplanes	6
9. Auswirkungen des Bebauungsplanes	12
9.1 Erschließung	12
9.2 Denkmalschutz.....	13
9.3 Immissionsschutz	13
9.4 Brandschutz.....	14
10. Umweltprüfung	14
11. Durchführung der Maßnahme	14

1. Gesetzliche Grundlagen des Bauleitverfahrens

Die Gemeinde Gelting beabsichtigt die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingärwang“ sowie die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung bedarfsgerechten Wohnraums auf einer Fläche von rund 0,4 ha.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.2019.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss erfolgte am 23.06.2020.

Der Bebauungsplan wird nach § 30 Abs. 1 BauGB im Standardverfahren aufgestellt.

Sämtliche Verfahrensschritte werden form- und fristgerecht gemäß BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gelting stellt das Plangebiet aktuell als Flächen für die Landwirtschaft dar. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gerecht zu werden, ist daher die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren.

Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Gemeinde Gelting das Ziel, bedarfsgerechten Wohnraum anzubieten.

2. Lage des Plangebietes

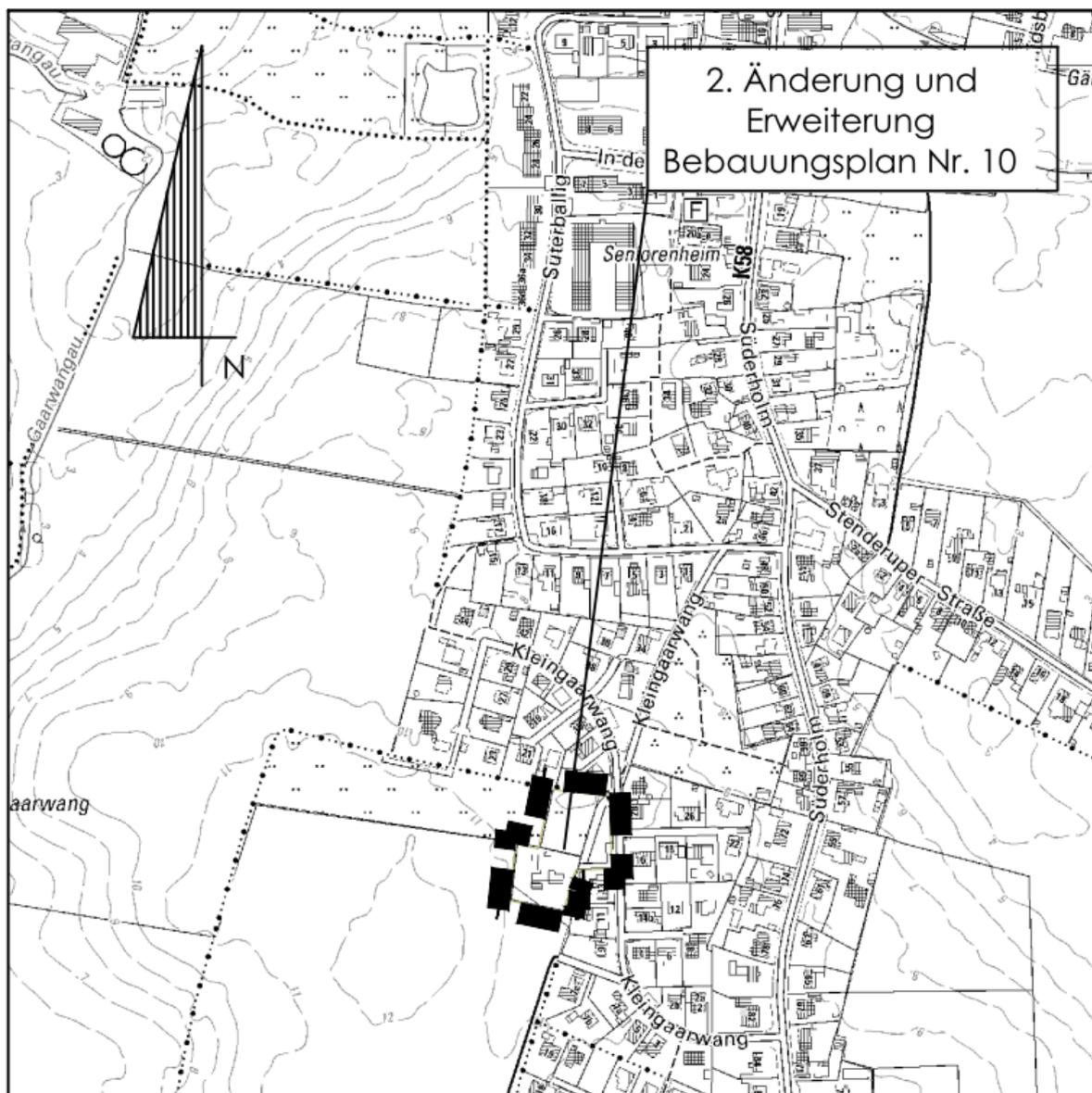


Abb. 1: Übersicht

Das Plangebiet der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“ sowie der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich westlich des Spielplatzes an der Straße "Kleingaarwang" in Anbindung an die vorhandenen Siedlungsstrukturen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“. Nördlich, östlich und südlich grenzen wohnbauliche Nutzungen an, sodass das Plangebiet städtebaulich eine Lücke zwischen den vorhandenen Siedlungsstrukturen schließt.

3. Bestehende Nutzung des Plangebietes

Innerhalb des Plangebietes befinden sich derzeit unterschiedliche Nutzungsformen. So befindet sich im östlichen Teil des Plangebietes ein gemeindlicher Kinderspielplatz. Unmittelbar südlich grenzt ein gemeindlicher Versorgungsweg an, welcher als Zuwegung zu den Flurstücken 66/2 und 66/3 dient. Dieser Weg ist bereits im Ursprungsplan des Bebauungsplanes Nr. 10 als Stichweg „S3“ festgesetzt.

Auf dem südlichen Flurstück 66/2 befinden sich Gebäudestrukturen, welche aus einer früheren landwirtschaftlichen Nutzung resultieren.

Das nördliche Flurstück 66/3 liegt bisher als Grünfläche brach. Im nördlichen Bereich befindet sich darüber hinaus ein ehemaliger Klärteich, welcher durch seine zwischenzeitliche Brachlage nun als Feuchtbiotop gilt.

An das gesamte Plangebiet grenzen Bewuchsstrukturen an, im südlichen und südwestlichen Bereich befinden sich Knickstrukturen innerhalb des Plangebietes.



Abb. 2: Luftbild, Quelle: Digitaler Atlas Nord

4. Überörtliche Planungen

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP-Entwurf 2018; Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 –; Amtsbl. Schl.-H. 2018 Seite 1181) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747).

Von grundlegender Bedeutung ist zunächst, dass die Gemeinde Gelting eine hervorgehobene Funktion im landesplanerischen Sinne wahrnimmt: Sie ist im RPI V als ländlicher Zentralort eingestuft, wodurch sie auch eine entsprechende Versorgungsfunktion für den Wohnraum zu erfüllen hat.

Im Hinblick auf die Wohnungsbauentwicklung in Gemeinden ist insbesondere Folgendes geregelt:

- Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Entwurf 2018).
- Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Entwurf 2018).
- Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind die zentralen Orte und Stadtrandkerne sowie die Ortslagen auf den Siedlungsachsen. (...) Die Schwerpunkte haben eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und haben entsprechend ihrer Funktion ausreichenden Wohnungsbau zu ermöglichen (Ziffer 3.6.1 Abs. 2 LEP-Entwurf 2018).
- Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung (Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 6 LEP-Entwurf 2018).
- Die Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen sollen zeitlich angemessen über den Planungszeitraum verteilt erfolgen (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Entwurf 2018).

Da die Gemeinde Gelting als ländlicher Zentralort eingestuft ist, erfüllt sie somit auch eine überörtliche Versorgungsfunktion. Aufgrund des geringfügigen Planungsumfangs sind die vorgenannten Rahmenbedingungen für das Vorhaben jedoch von untergeordneter Bedeutung.

5. Standortwahl

Die Standortwahl der Gemeinde Gelling erfolgt aufgrund konkreter Nachfrage in Verbindung mit der aus städtebaulicher Sicht prädestinierten Lage und Struktur der Plangebietsfläche.

Da die Plangebietsfläche sich unmittelbar an die vorhandenen Siedlungsstrukturen des Bebauungsplanes Nr. 10 anfügt und so die vorhandene Lücke zwischen den nördlichen und südlichen Strukturen schließt, entsteht ein Lückenschluss, wodurch das Siedlungsbild an dieser Stelle abgerundet wird.

Zudem befinden sich auf dem Flurstück 66/2 bereits bauliche Strukturen, welche aus einer früheren landwirtschaftlichen Nutzung resultieren. Demnach werden diese Flächen durch Wiedernutzbarmachung einer bedarfsgerechten Wohnbebauung zugeführt und der Flächenverbrauch durch Inanspruchnahme neuer, unbelasteter und unversiegelter Flächen wird reduziert.

Demzufolge entspricht die Standortwahl einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

6. Planungserfordernis

Das Planungserfordernis resultiert aus der Größe und Lage des Plangebietes in Verbindung mit der beabsichtigten Nutzung.

Für das Plangebiet gibt es konkrete wohnbauliche Nutzungsabsichten. Da das Plangebiet aufgrund seiner Größe, Lage und Struktur nicht als Baulücke im Sinne des § 34 BauGB gewertet werden kann, besteht ein unmittelbares Planungserfordernis.

Ein beschleunigtes Planverfahren nach § 13 a BauGB ist nicht möglich, da sich die Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich befinden.

Zielführend für eine rein wohnbauliche Nutzung wäre ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 b BauGB gewesen, welches es ermöglicht, Außenbereichsflächen durch Einbeziehung einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.

Da für das Plangebiet jedoch gewünscht ist, die in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht ausschließen zu wollen, ist der § 13 b BauGB an dieser Stelle nicht anwendbar, da dieser ausschließlich Wohnnutzungen vorsieht.

Somit ist es erforderlich, die Planung im Standardverfahren zu vollziehen und parallel den Flächennutzungsplan zu ändern, um das Entwicklungsgebot zu wahren.

7. Ziele des Bebauungsplanes

Das Plangebiet soll künftig als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO genutzt werden.

Dabei wird seitens der Gemeinde Gelting die Absicht verfolgt, die vorhandenen, ungenutzten Flächen einer planungsrechtlichen Nutzung zuzuführen und somit für eine Arrondierung der bestehenden Siedlungsstrukturen Sorge zu tragen.

Seitens der Eigentümer der Flurstücke 66/2 und 66/3 steht dabei die wohnbauliche Nutzung im Vordergrund. Hier soll eine klassische Einfamilienhausbebauung entstehen. Darüber hinaus ist angedacht, Gebäudeteile auf dem Flurstück 66/3 als Büroräume und auf dem Flurstück 66/2 als Ferienwohnung zu nutzen. Da Ferienwohnungen gemäß § 13 a BauNVO inzwischen offiziell als nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO angesehen werden, ist dies rechtskonform.

8. Inhalt des Bebauungsplanes

Das Plangebiet beinhaltet eine Fläche von 4.319 m² und teilt sich folgendermaßen auf:

Allgemeine Wohngebiete	3.398 m ²
Verkehrsflächen	177 m ²
Grünflächen (Zweckbestimmung Spielplatz)	744 m ²

Art der baulichen Nutzung

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“ setzt ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO fest. Anlagen für die Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ff. BauNVO im gesamten Plangebiet ausgeschlossen. Ziel der Festsetzung ist die Möglichkeit der Verwirklichung der städtebaulichen Ziele und der Einfügung ins Ortsbild.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie die Höhe der baulichen Anlagen durch Begrenzung der First- und Traufhöhe festgesetzt.

Die Grundflächenzahl beträgt für das Plangebiet 0,30 und orientiert sich somit an den gewählten Grundflächenzahlen des Ursprungsplanes, welche sich zwischen 0,25 und 0,37 bewegen. Mit einer GRZ von 0,30 wird dafür Sorge getragen, dass sich das Planvorhaben in das vorhandene Ortsbild einfügt. Durch die Beschränkung der GRZ wird zudem der Eingriff in das Schutzgut Boden minimiert.

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf „1“ beschränkt. Auch diese Festsetzung trägt zur Einfügung in das Orts- und Siedlungsbild bei und ermöglicht bspw. den Bau eines klassischen Einfamilienhauses mit ausgebautem Dachgeschoss.

Die festgesetzte Höhenlage baulicher Anlagen definiert die endgültige Höhe des zukünftigen Gebäudes.

Die Höhe baulicher Anlagen wird über die Firsthöhe definiert und beträgt für das Plangebiet maximal 9,00 m. Eine großzügigere Festsetzung der Firsthöhe würde nachbarschaftliche Belange bspw. durch Schattenwurf berühren und den Gebietscharakter stören. Darüber hinaus trägt diese Festsetzung auch zu einer ausgewogenen Gestaltung der Straßenräume bei und sorgt für einen geringen Eingriff ins Landschaftsbild.

Bauweise

Die Anordnung der Gebäude erfolgt in einer nach § 22 Abs. 2 BauNVO offenen Bauweise, welche ausschließlich Einzelhäuser zulässt. Dies trägt zum Schutze des Gebietscharakters bei.

Baugrenzen

Die mit Baugrenzen festgesetzte überbaubare Fläche ermöglicht die Realisierung der beabsichtigten Wohnbebauung. Die Festsetzungen dienen zudem der einheitlichen Gestaltung der Straßenräume, sowie dem Schutz der Natur und der Wahrung des Landschafts- und Ortsbildes. Das Regemaß beträgt innerhalb des Plangebietes 3,00 m Abstand zu Grundstücksgrenzen und Knickstrukturen. An der nordwestlichen Grenze wird der Abstand zwischen Baugrenze und Grundstücksgrenze auf 5,00 m festgesetzt, um die dortigen Bewuchsstrukturen zu schützen. Im nördlichen Bereich wird der vorhandene Teich von der Bebauung freigehalten. Im östlichen Bereich wird das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Flurstücks 66/3 von der Bebauung freigehalten.

Straßenverkehrsflächen

Der Bebauungsplan beinhaltet die vorhandenen Stellplätze entlang des Verkehrsweges "Kleingaawang" sowie den vorhandenen Stichweg „S1“ auf dem Flurstück 126. Bei beiden Verkehrsflächen handelt es sich um bereits bestehende Anlagen. Der Stichweg wurde zur Klarstellung der Erschließung des Plangebietes mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Parkplätze wurden mit aufgenommen, um eine saubere Abgrenzung des Geltungsbereiches in Verbindung mit dem engen räumlichen und sachlichen Kontextes des Plangebietes herbeizuführen.

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete sind Garagen und Nebenanlagen mit Ausnahmen in einem geringeren Abstand als 5,00 m zum Rand der in der Planzeichnung festgesetzten "Straßenbegrenzungslinien" (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) der in der Planzeichnung mit "S 1" festgesetzten Straßenverkehrsflächen sowie 3,00 m zum Rand der in der Planzeichnung festgesetzten "Nachrichtliche Übernahme" (§ 9 Abs. 6 BauGB) bestehenden Knicks nicht zulässig.

Durch diese Festsetzung soll das städtebauliche Erscheinungsbild gewahrt und das Straßenbild entlastet werden.

Für die vorhandenen Knickstrukturen gilt aus naturschutzfachlichen Gründen ein Mindestabstand von 3,00 m, was durch diese Festsetzung in Verbindung mit der Bemaßung der Baugrenzen berücksichtigt wurde.

Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten

Es wird eine höchstzulässige Zahl an Wohnungen in Wohngebäuden festgesetzt. Dadurch wird ein unerwünschter Wohnungsbau verhindert und der Gebietscharakter bleibt erhalten.

Knick

Innerhalb des Plangebietes befinden sich teilweise Knicks, die von den besonderen Schutzvorschriften nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz/§ 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz erfasst sind.

Die Knicks innerhalb des Plangebietes sind in der Planzeichnung als „bestehender Knick“ gekennzeichnet.

Gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz/§ 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks führen. Hierauf wird vorsorglich hingewiesen.

Öffentliche Grünflächen

Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein gemeindlicher Spielplatz, welcher im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt ist. Bei diesem Spielplatz handelt es sich um vorhandene Strukturen, welche bereits im Ursprungsplan des Bebauungsplanes festgesetzt waren. Der Spielplatz ist Teil des Geltungsbereiches, da er einen unmittelbaren räumlichen und sachlichen Kontext zum Planvorhaben hat. So wurde für eine sichere Erschließung des Flurstückes 66/3 die südwestliche Ecke des Spielplatzes abgetrennt und der Grundnutzung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO zugeführt. Hierfür wurde seitens des Eigentümers des Flurstücks 66/3 Grunderwerb in Form von rund 20 m² getätigt. Als Ausgleich für die entfallende Spielplatzfläche wird auf der weiterhin vorhandenen Spielplatzfläche ein zusätzliches, neues Spielgerät installiert.

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei Geh-, Fahr- und Leitungsrechte. Eines dieser Rechte verläuft entlang der westlichen Grenze des Spielplatzes und sichert so die vorhandenen Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Dieses Recht wurde aus dem Ursprungsplan übertragen und hat somit weiterhin Bestand.

Das weitere Recht befindet sich auf dem Flurstück 66/2 zugunsten des Flurstücks 66/3 und sichert somit die Zufahrt zu diesem Grundstück. Dies wird auch grundbuchlich zwischen den Eigentümern gesichert.

Örtliche Bauvorschriften

Zu einem positiven Erscheinungsbild des künftigen Siedlungsbereiches werden die durch die Gemeinde Gelting gewählten Örtlichen Bauvorschriften nach § 84 LBO des Landes Schleswig-Holstein beitragen. Sie wurden in die Bebauungsplansatzung in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des BauGB aufgenommen.

Für die Realisierung der Einzelvorhaben bieten sie einen ausreichenden Gestaltungsfreiraum.

Die gewählten Regelungen wurden insbesondere aufgrund des vorhandenen Siedlungsbildes und den Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“ gewählt.

Dachform und Dachneigung

Für die Ausbildung der Dächer wird eine Dachneigung von mindestens 35° bis maximal 48° festgesetzt. Dies entspricht exakt der Festsetzung des Ursprungsplanes. Mit dieser Festsetzung soll verhindert werden, dass besonders flache oder spitze Dächer entstehen, welche das Siedlungsbild durch Alleinstellung nachhaltig negativ beeinträchtigen. Mit der zulässigen Dachneigung möchte die Gemeinde das städtebauliche Erscheinungsbild wahren. Zudem bietet die Festsetzung hinreichenden Spielraum für eine individuelle Gestaltung.

Auch die Beschränkung der Drempehhöhe wurde aus dem Ursprungsplan übernommen, um den Gebietscharakter zu wahren.

Nebendachflächen und Garagen dürfen gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes auch mit anderen Dachformen ausgestattet werden, um den künftigen Bauherren im Rahmen eines einheitlichen Erscheinungsbildes weitere Gestaltungsspielräume zu gestatten.

Dacheindeckungen

Bezüglich der Wahl der Dacheindeckungen hat sich die Gemeinde Gelting dazu entschlossen, glänzende Eindeckungen auszuschließen. Glänzende Dacheindeckungen entfalten eine gewisse Blendwirkung, wodurch nachbarschaftliche und naturschutzfachliche Belange beeinträchtigt werden. Anwohner fühlen sich durch die Blendung bei entsprechender Sonneneinstrahlung gestört. Darüber hinaus verwechseln Vögel glänzende Dacheindeckungen je nach Lichteinfall häufig mit Wasseroberflächen, was zu einem Unfallrisiko führt.

Bezüglich der Farbauswahl wurden die Festsetzungen des Ursprungsplanes übernommen, um den gewachsenen Gebietscharakter zu wahren. So wurden konkret gedeckte und natürliche Farbtöne gewählt, um auch das Landschaftsbild nicht negativ zu beeinträchtigen.

Nebendachflächen mit 0° - 5° Neigung dürfen gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes auch mit anderen Materialien und Farben ausgestattet werden, um den künftigen Bauherren im Rahmen eines einheitlichen Erscheinungsbildes weitere Gestaltungsspielräume zu gestatten.

Sichtflächen der Gebäude

Die Gestaltung der Sichtflächen der Gebäude wird lediglich über die Festsetzung einer Materialauswahl gesteuert. Konkret ist festgesetzt, dass ausschließlich Sichtmauerwerk, Holz und Glas zulässig sind. Im Wesentlichen soll durch diese Festsetzung das historisch gewachsene Siedlungsbild erhalten bleiben. Als Kompromiss hierzu hat sich die Gemeinde Gelting dazu entschlossen, hinsichtlich der Farbauswahl keine Einschränkungen vorzunehmen, da insbesondere das Landschaftsbild im Gegensatz zur Farbwahl bei Dacheindeckungen weniger beeinträchtigt wird und so eine individuelle Gestaltung bei gleichzeitiger Wahrung des Landschafts- und Ortsbildes möglich ist.

Solare Strahlungsenergie

Die gewählten Regelungen ermöglichen, Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie in Verbindung mit den Außenwänden und den Dächern der baulichen Anlagen zu platzieren.

Diese Festsetzung soll den Einsatz erneuerbarer Energien unterstützen.

Damit sich diese Anlagen in das Ortsbild einfügen, hat die Gemeinde Gelting bestimmt, dass sie in die Sichtflächen der Außenwände bzw. die Dacheindeckung zu integrieren oder auf die Sichtflächen der Gebäude oder der Dacheindeckung aufzusetzen sind.

Die Oberflächen der Anlagen müssen parallel zur Dachfläche/Dacheindeckung bzw. zur Sichtfläche des Gebäudes liegen. Mit dieser Regelung sollen ausdrücklich „aufgeständerte Anlagen“ vermieden werden.

Grundstückseinfriedigungen

Die Regelung über die zulässige Höhe der Grundstückseinfriedigungen entspricht dem Gestaltungswillen der Gemeinde Gelting.

Die gewählte Regelung sichert aber auch ausdrücklich die gewollte Gestaltung der geplanten Straßenräume im Übergangsbereich zwischen den öffentlichen Bereichen (Straßen) und den privaten Bereichen (Baugrundstücken).

Unbebaute Grundstücksflächen

Die Festsetzung zur Regulierung der Bebauung der unbebauten Grundstücksflächen trägt zur Entlastung des Schutzguts Boden bei und trägt im Sinne der Eingriffsminimierung zur einer Entlastung der Umwelt bei.

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaargang“ schafft die planungsrechtliche Voraussetzung, die Gemeinde Gelting wohnbaulich zu entwickeln. Sie enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Sie setzt die städtebaulichen Ziele der Gemeinde Gelting für das Plangebiet fest und ermöglicht so die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 BauNVO.

9. Auswirkungen des Bebauungsplanes

9.1 Erschließung

Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den vorhandenen Stichweg „S1“, welcher direkt an den gemeindlichen Verkehrsweg „Kleingaargang“ angeschlossen ist. Da lediglich zwei Baufelder über diesen Weg erschlossen werden, wird er als bedarfsgerecht gesehen. Zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung des Flurstücks 66/3 wurde auf dem Flurstück 66/2 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Dies sichert die erforderliche Überfahung der Fläche. Dieses Recht wird auch grundbuchlich zwischen den Eigentümern festgeschrieben.

Abwasserbeseitigung

Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwässer werden gesammelt und dem örtlichen Schmutzwassernetz zugeführt

Regenwasser

Die innerhalb des Plangebietes anfallenden Niederschlagswasser werden zur Versickerung in die nördliche Teichanlage eingeleitet.

Elektrische Energie

Das Plangebiet wird in ausreichendem Umfang mit elektrischer Energie versorgt.

Telekommunikation

Das Plangebiet wird in ausreichendem Umfang mit Telekommunikationsmitteln versorgt.

Abfallbeseitigung

Der anfallende Abfall aus dem Gebiet wird entsprechend der Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg getrennt erfasst und der Wiederverwertung oder der Abfallbehandlung zugeführt.

Die Müllabfuhr wird das Gebiet nicht befahren. Die künftigen betroffenen Anlieger müssen ihren Abfall an den nächsten, für Müllfahrzeuge befahrbaren Verkehrsweg „Kleingaarwang“ bringen oder alternativ einen kostenpflichtigen Hol- und Bringservice der Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg beauftragen.

Der Hol- und Bringservice kann aus Sicherheitsgründen jedoch nur für Abfallbehälter bis zu einem Volumen von maximal 1.110 Liter angeboten werden.

Die künftigen Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind rechtzeitig auf die Umstände hinzuweisen.

9.2 Denkmalschutz

Die überplante Fläche befindet sich nicht innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Es erfolgt daher der allgemeine Hinweis auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9.3 Immissionsschutz

Konflikte werden aus schalltechnischer Sicht nicht erwartet.

Einer wohnbaulichen Nutzung steht somit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

9.4 Brandschutz

Die Gemeinde Gelting verfügt über eine anforderungsgerecht ausgestattete Freiwillige Feuerwehr.

Die Löschwasserversorgung ist durch Hydranten im Gebiet sichergestellt. Die Entfernung der Hydranten untereinander darf 150,00 m nicht überschreiten. Es wird vorsorglich auf das Arbeitsblatt W 405 zur Löschwasserversorgung hingewiesen.

10. Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durch eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes darzulegen.

Durch die Überplanung des Gebietes werden brachliegende Grünflächen Flächen überbaut und versiegelt. Für den Eingriff wird entsprechender Ausgleich geleistet.

Der Umweltbericht, in dem sämtliche Belange nach Maßgabe des Baugesetzbuches erfasst und bewertet wurden, ist Teil der Begründung.

11. Durchführung der Maßnahme

Die Gemeinde Gelting wird die Maßnahmen als Träger der Planungshoheit durchführen.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom __.__.2020 gebilligt.

Gelting,

Bürgermeister

UMWELTBERICHT

zur 2. Änderung und Erweiterung des

Bebauungsplan Nr. 10

„Kleingaerwang“

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan gemäß § 2a BauGB)

Auftragnehmer:



Dipl-Biol. Dr. A. Dannenberg
Hermann Clausen Str. 13
24837 Schleswig
Tel. 04621 / 963434

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dr. A. Dannenberg

Bearbeitungsstand:

April 2019 / Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. EINLEITUNG	
1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des B-Planes	4
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung im B-Plan	8
 2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	 11
2.1. Bestandsaufnahme (Basiszenario)	12
2.2. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	24
2.2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	24
2.2.2. Prognose bei Durchführung der Planung	24
2.3. Maßnahmen zur Verminderung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	29
2.3.1. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung	29
2.3.2. Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	30
2.3.3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	31
2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	31
2.5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen	31
2.6. Auswirkungen durch schwere Unfälle	31
2.7. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	32
2.8. Eingesetzte technische Stoffe	32
2.9. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	32
 3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	 32
3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und aufgetretene Schwierigkeiten	32
3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	33
3.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	33
 4. QUELLENVERZEICHNIS	 34
 Anhang	
Bestandsplan / Biotoptypen	

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Flächeninanspruchnahme / -verteilung
- Tab. 2: FFH-Gebiete und ihre Abstände zum B-Gebiet
- Tab. 3: Tierartengruppen der FFH-RL und ihre mögliche Betroffenheit
i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG
- Tab. 4: Bodenfunktionen und ihre Beeinträchtigungen
- Tab. 5: Bodenversiegelungsgrad
- Tab. 6: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung
- Tab. 7: Übersicht erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Gemeinde Gelting
- Abb. 2: Übersicht und Grenzen und Lage des B-Plangebietes
- Abb. 3: Auszug aus dem B-Plan Nr. 10 „Kleingaarwang“
- Abb. 4: Lage des Plangebietes zu den Flächen des Biotopverbundsystems
- Abb. 5: Zentrale Baufläche mit mäßig artenreichem Grünland (GYy)
- Abb. 6: Stillgewässer (FSe) an der nordöstlichen Gebietsgrenze
- Abb. 7: Knick (HWy) an der nördlichen. Gebietsgrenze
- Abb. 8: Weidengebüsch(HBw)
- Abb. 9: ehemalige Hofstelle (SBy) mit Nebengebäuden
- Abb. 10: Kinderspielplatz (SEk) an der Straße „Kleingaarwang“

1. EINLEITUNG

Gemäß § 2a BauGB sind beim Aufstellungsverfahren bzw. bei wesentlichen Veränderungen von Bebauungsplänen in der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind dann in einem Umweltbericht darzulegen. Der vorliegende Umweltbericht übernimmt diese Aufgabe und bildet einen gesonderten Teil zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“ in der Gemeinde Gelting. Der Bericht wurde beim Planungsbüro **B.i.A.** - *Biologen im Arbeitsverbund* von der Eigentümergemeinschaft Alt und Jensen in Auftrag gegeben. Die Umweltprüfung orientiert sich an den Anforderungen der Plan-UVP- und Projekt-UVP-Richtlinie. Der vorliegende Umweltbericht folgt in seinem Aufbau weitgehend der Anlage 1 des BauGB (vom 05/2017) und ist Bestandteil der Begründung zum B-Plan gemäß § 2a BauGB (vgl. IGN 2020).

1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“ in der Gemeinde Gelting im Kreis Schleswig-Flensburg erfolgt auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 17.12.2019. Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes soll die bauleitplanerische Voraussetzung zur Schaffung eines kleinen Baugebietes an der Straße „Kleingaarwang“ geschaffen werden und die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Bebauung des angeführten Grundstückes mit einer Doppelhaushälfte dienen.

Die Fläche des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes liegt am südwestlichen Bereich des Siedlungskernes der Gemeinde und westlich der Straße „Kleingaarwang“. Überplant werden zwei Grundstückshälften, wobei nur für die nördliche Grundstücksteil eine Neubebauung vorgesehen ist, der südl. Teil ist bereits mit einem älteren Gebäude (alte Hofstelle) bebaut (vgl. Abb. 3). Das Plangebiet schließt sich unmittelbar westlich und südlich an die bereits vorhandene großräumige Wohnbebauung an der Straße „Kleingaarwang“ an (vgl. Abb. 1 und 2).

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde erforderlich, da die vorhandene alte Hofstelle einem Nutzungswandel unterliegt und zugleich die Voraussetzung zum Bau eines kleinen Grundstücks mit maximal zwei Wohneinheiten an der angrenzenden Hoffläche geschaffen werden soll. Der gültige F-Plan der Gemeinde weist den Bereich bereits als „Fläche für die Landwirtschaft dar, eine Anpassung des F-Planes ist somit erforderlich und erfolgt im Parallelverfahren.

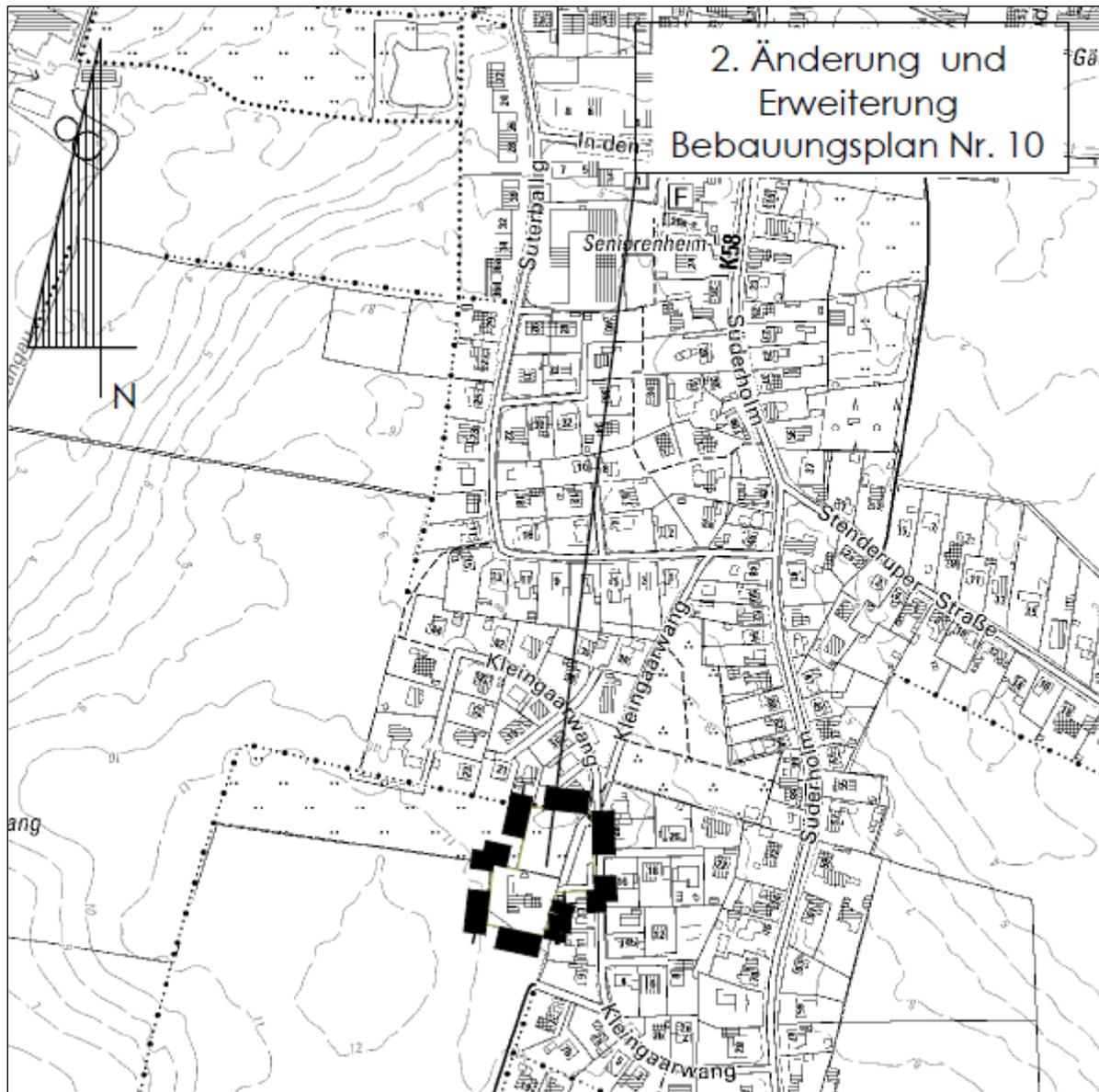


Abb. 2: Übersicht und Grenzen des Plangebietes (IGN 2020)

Festsetzungen des B-Planes

Insgesamt wird durch den Bebauungsplan ein Fläche von rund 4.319 m² überplant und dadurch ein allgemeines Wohngebiet (WA) i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 4 BauNVO mit einer Fläche von insgesamt 3.374m² bauplanerisch vorbereitet. Das allgemeine Wohngebiet weist eine Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 der BNVO) von 0,3 auf. Je angefangene 700m² Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit zulässig, das gesamte Plangebiet wäre somit mit maximal vier Wohneinheiten zu bebauen. Bei maximal einem Vollgeschoss, ist die zulässige Gebäudehöhe mit einer Firsthöhe von 9,00 m ab Erdgeschossfußbodenhöhe festgeschrieben. Bei einer offenen Bauweise sind nur Einzelhäuser zulässig i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 22 BauNVO.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt von Osten, über eine bereits bestehende Stichstraße (vgl. Abb. 3).

Grundstücksflächen, die als PKW-Stellplätze genutzt werden, sind mit offenfugigem Pflaster, wassergebundener Decke oder Schotterrassen zu befestigen.

Vorgaben zur Höhe der baulichen Anlage sowie zur Dacheindeckung, Dachform und –neigung richtet sich nach der vorhandenen Bebauung und dient zur städtebaulichen Einfügung der Baukörper (vgl. hierzu IGN 2020).



WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 4 BauNVO
0,3	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16+19 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16+20 BauNVO
E	Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 22 BauNVO
---	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Parkfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Grünfläche, öffentlich, Spielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10	§ 9 Abs. 7 BauGB

Abb. 3: Auszug aus der Änderung und Erweiterung zum B-Plan Nr. 10 „Kleingaargang“ IGN 2020 (ohne Maßstab, eingenordet)

Bedarf an Fläche

Insgesamt ist durch die Planung eine Fläche von 4.484 m² betroffen, für die sich folgende Flächenverteilung ergibt (vgl. Tab. 1):

Tab. 1: Flächenverteilung im B-Plangebiet

Nutzungsart	Flächenanteil (m ²)
Allgemeines Wohngebiet mit neuer Bebauung	1.527
Allgemeines Wohngebiet mit bestehender Bebauung	1.847
Öffentlicher Kinderspielplatz (Bestand)	770
Verkehrsfläche / Parkplatz (Bestand)	340
SUMME	4.484

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung in der Bauleitplanung

1.2.1. Gesetze

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch **BauGB** (insbesondere die Paragraphen 1 (6) Nr. 7 Belange des Umweltschutzes, § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2(4) Umweltprüfung, 2a Umweltbericht, 6 (5) Zusammenfassende Erklärung sowie die Anlage zu § 2 (4) und § 2a Inhalt des Umweltberichtes), der Landesbauordnung **LBO** und der Baunutzungsverordnung **BauNVO** sind ferner speziell für den Umweltbericht folgende Gesetz und Verordnungen bzw. Erlasse relevant:

Für den Natur- und Artenschutz:

- das Landesnaturschutzgesetz **LNatschG** (insb. § 8a Verhältnis zum Baurecht, §21 geschützte Biotope und dies in Verbindung mit der **Biotopverordnung** BiotopV, § 27 a regelt die Gehölzpflege mit vom BNatSchG abweichenden Fristen für Arbeiten an Gehölzen),
- das Bundesnaturschutzgesetz **BNatschG** und hier insbesondere § 21 Verhältnis zum Baurecht sowie §§ 30 und 39 - 44 mit Regelungen zum Biotop- und Artenschutz sowie §34 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes,
- das Landeswaldgesetz **LWaldG** zur Klärung der Frage, ob Wald betroffen sein wird und
- das Landeswassergesetz **LWG** zur Klärung ob Gewässer betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen darf,
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H.

Für den allgemeinen Umweltschutz:

- das Bundesimmissionschutzgesetz **BImSchG** zur Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesundes Wohnen hier: § 1 Abs. 6 Nr 1 BauGB -
- die Straßenverkehrslärmschutzverordnung 16. **BImSchV**
- die **TA Lärm**, Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm,

und für den Bodenschutz:

- das Bundes-Bodenschutzgesetz **BBodSchG**, dies findet Anwendung, sofern die 9. Vorschrift des Bauplanungs- und Bauordnungsrecht Einwirkungen auf den Boden nicht regeln (§1 Abs. 1 BBodSchG).

1.2.2. Übergeordnete, umweltschutzrelevante Planungen

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (MUNF 1999) weist dem Plangebiet keine besondere landschafts- oder naturschutzplanerische Bedeutung zu. Als räumliches Zielkonzept für den Naturschutz wird der Bereich als „*Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung*“ gewertet und eingestuft. Für diese Landschaftsräume sollte das Ziel sein, durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung Natur, Landschaft und Ressourcen zu schützen (MUNF 1999: 99), dadurch soll ein verträgliches und generell kooperatives Miteinander von Nutzung- und Naturschutzaspekten erreicht werden.

Der Landschaftsrahmenplan (MUNL 2002) weist dem Plangebiet keine besondere Bedeutung zu, verweist aber auf ein im Süden der Gemeinde liegenden Bereich, der als „*Wasserschongebiet*“ ausgewiesen ist.

Im Regionalplan (LRPI 2002, Planungsraum V) wird Gelting als „ländlicher Zentralort“ ausgewiesen, der Planungsraum selbst gehört zum „baulich zusammenhängendem Siedlungsgebiet“ Geltings und zum Bereich mit „besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Der Planungsbereich ist somit durch ein hohes Potential für Tourismus und Erholung ausgezeichnet, städteplanerische Vorhaben sollten deshalb zur Verbesserung dieses Potentials beitragen und unter Berücksichtigung und Erhalt des Potentials durchgeführt werden.

Das Plangebiet liegt, wie auch schon aufgrund seiner Lage im Siedlungs- und Gemeindezentrum zu vermuten ist, außerhalb des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. In der folgenden Abbildung sind die Bereiche des Biotopverbundes (Schwerpunktbereich, Haupt- und Nebenverbund) sowie die grobe Lage der nächsten FFH-Gebiete eingetragen.

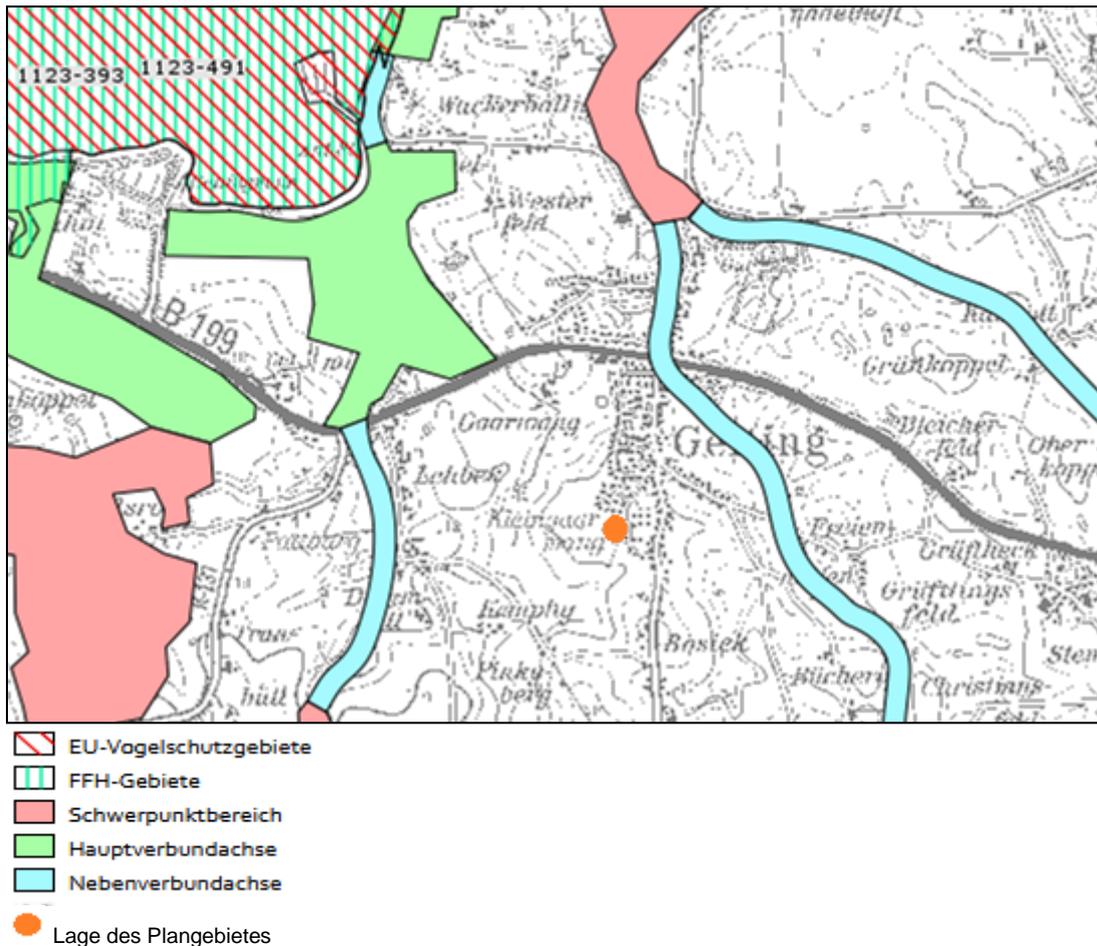


Abb. 4: Lage des Plangebietes zu den Flächen des Biotopverbundsystems (Haupt- und Nebenverbundachse, Schwerpunktbereiche) und nahe FFH-Gebiete

Zur nächsten Hauptbiotopverbundachsen im Nordwesten ergibt sich ein Abstand von rund 985m, zur Nebenverbundachse im Osten von rund 650m.

Zu dem nächsten, im nördlichen Bereich, an der Ostseeküste liegenden FFH-Gebiet (Nr. 1123-393 „Küstenbereich Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“) ergibt sich ein Abstand von rund 2 km.

Gemeindliche Planungen

Der gültige F-Plan der Gemeinde Gelting weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Der Landschaftsplan der Gemeinde (MASSHEIMER 1997) stellt im Bestandsplan das Gebiet als „Hofstelle“ und „Ackerfläche / Einsaatgrünland“ dar, im Entwicklungsplan als „Hofstelle“ und „landwirtschaftliche Fläche“. Der Landschaftsplan sieht zwar Flächen zur wohnbaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet vor, diese sind in den letzten Jahren allerdings weitgehend realisiert worden. Zu diesen Flächen gehört auch das gesamte Umfeld des Plangebietes mit dem B-Plangebiet Nr. 10 „Kleingaarwang“.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELT-AUSWIRKUNGEN

2.0. Angewandte Methoden / Untersuchungsmethoden

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen werden auf Grundlage allgemein vorliegender Bestandsdaten zu Luftverschmutzungen, Lärm, Verkehrszahlen und Erschütterungen analysiert und beschrieben. Die allgemeine Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002).

Grundlage für die Bewertung der Leistungen des Naturhaushaltes für den Arten- und Biotopschutz ist eine aktuelle, flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und der Strukturmerkmale des Untersuchungsgebietes. Die Kartierung der Biotop- und Strukturtypen erfolgt gemäß der Standardliste Schleswig-Holstein (LLUR 2019) und wurde im März 2019 durchgeführt. In einem zweiten Schritt werden die Biotoptypen in ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere verbal bewertet und eine Potenzialabschätzung für das Vorkommen von besonders geschützten Tieren und Pflanzen, also von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten vorgenommen.

Für die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen wurden Ausführungen und landschaftsökologische Daten des Landschaftsplanes (MASSHEIMER 1997) berücksichtigt und eine aktuelle Abfrage der WinArt-Datenbank des LLUR (Abfrage vom 23.07.2018) vorgenommen.

Zur Beurteilung der Bestandssituation und der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser wurde die Bodenkarte Schleswig-Holstein, die Hydrogeologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein sowie die Bearbeitung zu den Böden Schleswig-Holsteins (LLUR 2012) herangezogen. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgt unter Anlehnung und Berücksichtigung der „Checkliste Schutzgut Boden“ der LABO (2018) sowie der Ausführungen in „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (LABO 200).

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Projektes erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden vier bzw. fünf Stufen unterschieden: (keine), geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit und sehr hohe Erheblichkeit (vgl. RASSMUS, HERDEN, JENSEN, RECK & SCHÖPS 2003 und KAISER 2013).

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt gemäß „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ vom 09.12.2013 und „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ - Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 und unter Anwendung der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz – Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 20.01.2017. Entsprechend den Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden alle Biotoptypen einer allgemeinen oder besonderen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz zugeordnet.

2.1. Bestandsaufnahme (Basiszenario)

Im Folgenden soll der Umweltzustand des Plangebietes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes dargestellt werden.

2.1.1. Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Da im Rahmen einer Umweltprüfung allein die Auswirkungen relevant sind, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, wird eine Analyse und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) durchgeführt, die sich an den Funktionen Wohn- und Wohnumfeldeigenschaften, Gesundheit sowie Erholungseignung und Wohlbefinden orientieren.

Das Vorhaben schließt unmittelbar an die vorhandene großflächige Wohnbebauung am „Kleingaarwang“ an und schließt eine bestehende „Bebauungslücke“ zwischen dem nördlichen Teilgebiet und dem südlichen Bereich. Durch die vollständig vorhandenen Wohnumfeldstrukturen (wie z.B. Kindergärten, Schulen, Sport- und Einkaufsmöglichkeiten, Restaurants usw.) wird die Wohn- und Wohnumfeldfunktion als sehr gut eingestuft.

Nennenswerte negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Lärm, Erschütterungen, Gerüche oder Luftschadstoffe sind für das Plangebiet nicht bekannt und werden als unwesentlich beurteilt.

Die Naherholungs- und Erholungsfunktion wird aufgrund der guten Grundausstattung an Wander- bzw. Spazierwegen, wegen des vergleichsweise abwechslungsreichen Landschaftsbildes und insbesondere wegen der Nähe des Gebietes zur Ostsee einer guten bis sehr guten Wertigkeit zugeordnet.

Insgesamt wird das Schutzgut somit einer geringen Vorbelastung durch die bereits bestehende Wohnnutzung zugeordnet und die gegenwärtige Bestandssituation als sehr gut bis gut eingestuft. Gegenüber Eingriffen, die das Wohnumfeld und die Wohneigenschaften beeinflussen ist das Plangebiet somit als empfindlich einzustufen.

2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der aktuelle Biotopbestand des Plangebietes wurde im Rahmen einer Biotoptypenkartierung im März 2019 erfasst. Es lassen sich die folgenden 11 Struktur- bzw. Biotoptypen differenzieren (vgl. auch Bestandsplan im Anhang):

Biototyp	Biotopcode	§-Schutz*
1. Intensivacker	AAy	
2. Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	GYy	
3. Stillgewässer	FSe	§
4. Knick	HWy	§
5. Weidengebüsch	HBw	(§)
6. Einzelbaum / Überhälter	HEy	

7. Gehölz mit heimischen Baum- und Straucharten	SGy
8. Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung	SBE
9. Sonstige Wohnbebauung	SBy
10. Öffentlicher Kinderspielplatz	SEk
11. Vollversiegelte Straßen und unversiegelter Weg	SVs / SVu

*) § gesetzlicher Schutz gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

Kurzbeschreibung und Bewertung der Biotop- und Strukturtypen

An das Planungsgebiet grenzt im südwestlichen Bereich eine intensiv genutzte Ackerfläche an (**AAy**). Eine Ackerbegleitflora ist in Folge einer intensiven Bewirtschaftung kaum entwickelt und es lassen sich nur häufige Ackerunkräuter wie Sternmiere (*Stellaria media*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-pastoris*) in geringer Anzahl finden.

Die Ackerfläche ist für besonders geschützte Arten (Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) kein geeigneter Lebensraum. Auch eine relevante Teilnutzung der Fläche beispielsweise als Nahrungshabitat für Vögel, Kleinsäuger oder Fledermäuse ist weitgehend auszuschließen. Ackerflächen besitzen somit nur eine allgemeine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Die zentrale und zur Bebauung vorgesehene Fläche wird als Weide oder Mähweide genutzte und lässt sich dem mäßig artenreichem Wirtschaftgrünland (**GYy**) zuordnen (vgl. Bestandsplan im Anhang und Abb. 5). Die Bestände werden von Gräsern wie Rispengras (*Poa pratensis*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Honiggras (*Holcus lanatus*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Tresse (*Bromus mollis*) geprägt. Desweiteren treten auch Klee (*Trifolium repens*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*) und Ampfer (*Rumex obtusifolius*) auf.



Abb. 5: Mäßig artenreiches Grünland (GYy)

(Fotostandort: nördlicher Teil der Grünlandfläche, Blickrichtung Südosten, 09.03.2019)

Auch mäßig artenreiches Wirtschaftgrünland ist in seiner Bedeutung für den Artenschutz und insbesondere für besonders geschützte Arten (Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) kein besonders geeigneter Lebensraum. Auch eine relevante Teilnutzung der Weide beispielsweise als Nahrungshabitat für Vögel, Kleinsäuger oder Fledermäuse ist weitgehend auszuschließen oder von nur geringer Bedeutung.

Entsprechende Grünlandflächen besitzen somit eine allgemeine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

An der äußersten nordöstlichen Ecke des Plangebietes befindet sich ein kleines, rund 500m² großes Stillgewässer (**FSe**). Das Gewässer ist durch Aufstau eines kleinen Graben- bzw. Bachgewässers entstanden und weist bei flachen, geschwungenen Uferböschungen eine nahezu runde bis ovale Grundform auf (vgl. Abb. 6). An den Ufern ist ein rund 1- 1,50m breiter Röhrichsaum entwickelt, der von Igelkolben (*Sparganium erectum*), Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und insbesondere, Flatterbinse (*Juncus effusus*) geprägt wird. Im Bereich der freien Wasserfläche flottieren vergleichsweise artenreiche Wasserlinsendecken mit Kleiner, Dreifurchiger und Buckliger Wasserlinse (*Lemna minor*, *Lemna trisulca*, *Lemna gibba*) sowie der Teichlinse (*Spirodela polyrhiza*). Nahe der Ufer lassen sich dichtere Teppiche mit Wasserschwaden (*Glyceria fluitans*) und Kriechendem Straußgras (*Agrostis stolonifera*) finden. Dichte Algenwatten im Bereich des freien Wassers deuten auf eine insgesamt hohe Nährstoffversorgung und somit auf ein eutrophes Gewässers (**FSe**) hin.

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Amphibien aber auch alle übrigen Tierarten die an limnische Systeme gebunden sind an dem strukturreichen Gewässer vorkommen können und dieses als Laichgewässer und Lebensraum bzw. Teillebensraum nutzen.

Seen oder Kleingewässer besitzen deshalb eine besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz. Gewässer mit dem beschriebenen Charakter sind deshalb auch samt ihrer Uferbereiche gesetzlich geschützt (geschütztes Biotop gemäß §30 (2) Nr.1 BNatSchG (BiotopV (1) Nr. 1b). Gewässer mit einer Wasservegetation des beschriebenen Typs sind außerdem dem europäischen Flora-Fauna-Lebensraumtyp Nr. 3150 (FFH-LRT 3150) „eutrophe Seen“ zuzuordnen.



Abb. 6: Stillgewässer (FSe) an der nordöstlichen Plangebietsgrenze (Fotostandort: nordwestlicher Uferbereich, Blickrichtung Südosten, 09.03.2019)

Das Plangebiet wird im Norden und Süden von Knicks (**HWy**) eingefasst (vgl. Bestandplan), die überwiegend über ein stabilen Erdwall und eine dichte, teils lückige, artenreiche Strauchschicht mit Überhältern (vgl. Abb. 7) verfügen. Die Überhältern (HEy) werden meistens durch Linden (*Tilia spec.*) und zum geringen Anteil durch Esche (*Fraxinus excelsior*) gebildet. Die Strauchschicht der Knicks ist geprägt durch Erle (*Alnus glutinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Holunder (*Sambucus nigra*) sowie Brombeeren (*Rubus fruticosus*).



Abb. 7: Knick (HWy) an der nördlichen Gebietsgrenze
(Fotostandort: nördliche Gebietsgrenze, mit Blickrichtung Osten, 09.03.2019)

Neben der großen Bedeutung der Knicks für Klima- und Bodenschutz (Deflation), Landschaftsbild (Gliederung der Siedlungsräume) und zum Biotopverbund (Leitlinie insbesondere für Vögel und Fledermäuse) kommt ihnen auch eine besondere Bedeutung als Lebensraum (Brut-, Rast und Nahrungsbiotop) für zahlreiche Vogelarten (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter) zu. Gerade ältere, höhlenreiche Überhälter der Knicks können aber auch Tagesverstecke für zahlreiche Fledermausarten sein. Aus dargelegten Gründen sind Knicks und auch Erdwälle ohne Strauchschicht durch die Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG SH (§ 30 BNatSchG i.V.m. Biotov SH Nr.10) gesetzlich geschützt. Knicks kommt somit eine **besondere Bedeutung** für den Natur-, Biotop- und Artenschutz zu.

An der nordwestlichen Plangebietsgrenze ragt ein großflächig entwickeltes Weidengebüsch (**HWb**) in das Plangebiet hinein und erreicht seine volle Ausdehnung erst jenseits der Plangebietsgrenze (vgl. Bestandplan). Der Bestand wird in der lockerwüchsigen Strauch- bzw. Baumschicht durch Sal-Weide (*Salix caprea*) geprägt. Als Einzelgehölze sind Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) eingestreut. Die Krautschicht wird von Stickstoffzeigern wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Klebriges Labkraut (*Galium aparine*) und Brombeeren (*Rubus fruticosus*) geprägt. Der Bestand dürfte spontan entstanden sein und zeigt somit eine große Naturnähe. Der Bestand wird hinsichtlich seiner Bedeutung ähnlich eingeschätzt wie die Knicks, insbesondere als Bruthabitat für Vogelarten der Gruppe

der Gehölzfreibrüter besitzt der Bestand eine große Bedeutung, ebenso als Tagesversteck und Flugleitlinien für Fledermäuse. Auch sei auf seine Bedeutung für das Landschaftsbild und das Lokalklima verwiesen.

Der Bestand besitzt somit wird eine **besondere Bedeutung** für den Arten- und Naturschutz.



Abb. 8: Weidengebüsch (HWb) an der nordwestlichen Plangebietsgrenze
(Fotostandort: an der nordwestlichen Gebietsgrenze, mit Blickrichtung Norden, 09.03.2019)

Der südliche Planbereich wird von einer ehemaligen kleinen Hofstelle mit zentralem Wohn- und Stallgebäude (**SBy**) sowie diversen kleinen Nebengebäude eingenommen. Der Bereich ist insgesamt intensiv genutzt, durch einen hohen Versiegelungsgrad aber auch durch gärtnerischen Anlagen und Groß- sowie Ziergehölze (**HEy**) charakterisiert (vgl. Abb. 9).



Abb. 9: ehemalige Hofstelle mit kleinen Nebengebäuden (SBy) (Fotostandort: an der Zufahrt zum südl. Grundstücksbereich, Blickrichtung Westen, 09.03.2019)

Gleiches gilt für die an das Plangebiet angrenzenden Bereiche, die als Wohngebiet mit Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung (**SBe**) genutzt werden.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades, der vergleichsweise hohen Beunruhigung durch Betriebsamkeit sowie des hohen Nutzungsdruckes wird die Bedeutung der Wohnflächen (SBy und SXe) für den Arten- und Naturschutz als sehr gering eingestuft, sie besitzen somit nur eine allgemeine Bedeutung.

Im östlichen Bereich des Plangebietes liegt ein öffentlicher Kinderspielplatz (**SEk**), der neben den typischen Spielgeräten und mit Rasen versehenen Bereichen (vgl. Abb. 10) auch zwei Gehölzgruppen mit heimischen Großgehölzen und Gebüsch aufnimmt. Durch die starke Beunruhigung und geringe Strukturdiversität stellen diese Bereiche eine mittlere bis geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dar, die Bereiche mit den Gehölzen werden wegen der potentiellen Bedeutung für Vögel mit einer hohen Wertigkeit beurteilt.

Der Spielplatz wird insgesamt einer allgemeinen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz i.S.d. des Runderlasses zur Eingriffsregelung zugeordnet.



Abb. 10: öffentlicher Kinderspielplatz (SEk) an der Straße „Kleingaarwang“

Spezieller Artenschutz

Bezüglich des Artenschutzes ist der § 44 BNatSchG zu beachten, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach der Potentialabschätzung zur Lebensraumeignung im Rahmen der Biooptypenerfassung sind Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) im unmittelbaren Plangebiet nicht zu erwarten. In der Datenbank des LLUR findet sich ebenfalls kein relevanter Eintrag für das Plangebiet und des näheren Umfelds. In der folgenden Übersichtstabelle werden die Tierartengruppen der FFH-RL und ihre mögliche Betroffenheit i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG (Fangen, Verletzung, Töten oder Störung oder Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nochmals zusammengestellt.

Tab. 3: Tierartengruppen der FFH-RL und ihre mögliche Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG

Artengruppe	Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten	Anmerkung / Hinweise gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG
Vögel	Nein	Knicks, Einzelgehölze, Gehölze mit heimischen Baum- und Straucharten sind für die europäischen Vogelarten von besonderer Bedeutung und insbesondere als Bruthabitat für Gehölzfreibrüter. Bei einem Eingriff sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung des Straftatbestandes i.S.d. § 44 BNatSchG erforderlich. Groß- und Greifvögel besitzen im Gebiet keine Horste, da entsprechende Großgehölze fehlen. Brutkolonien kommen ebenfalls nicht vor. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da keine Eingriffe in die entsprechenden Bestände vorgesehen sind.
Reptilien	Nein	Es sind keine potentiellen Reptilien-Lebensräume im unmittelbaren Eingriffsbereich vorhanden. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Fledermäuse	Nein	Das unmittelbare Plangebiet weist keine geeigneten Höhlenbäume oder Gebäude auf, die als Quartierstandorte für Fledermäuse relevant sind bzw. erfolgt in geeignete kein Eingriff. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Sonstige Säugetiere	Nein	Es bestehen keine relevanten Säugetiervorkommen (Haselmaus, Biber, Fischotter) oder geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet bzw. liegt das PG außerhalb der Vorkommensgebiete der Arten. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Amphibien	Nein	Das vorhandene Gewässer (FSe) ist ein geeignetes Amphibiengewässer, ein Eingriff oder wesentliche Einschränkungen der Funktion ergeben sich durch die Planung nicht. Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL kann sicher ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.
Fische und Neunaugen	Nein	Im Plangebiet sind keine Fischlebensräume vorhanden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird sicher ausgeschlossen

Artengruppe	Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten	Anmerkung / Hinweise gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG
Libellen	Nein	Geeignete Reproduktionsgewässer für Große Moosjungfer oder Grüne Mosaikjungfer fehlen im Plangebiet, ein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG wird sicher ausgeschlossen
Weichtiere	Nein	Keine Betroffenheit dieser Gruppe, da geeignete Lebensräume für Schmale oder Bauchige Windelschnecke oder Kleine Flussmuschel nicht vorhanden sind bzw. ihr Verbreitungsgebiet nicht identisch ist mit dem Plangebiet. Eine Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden
Käfer	Nein	Es sind im Plangebiet keine geeigneten Habitate für Eremit, Heldbock oder Breitflügel-Tauchkäfer vorhanden bzw. das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Käferarten. Eine Betroffenheit wird sicher ausgeschlossen

FFH-Gebiete

Das nächste FFH-Gebiete (Nr. 1123-393 „Küstenbereich Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“) befindet sich in einem Abstand von rund 2 km zum Plangebiet. Eine relevante bzw. erhebliche Beeinträchtigung wird auf Grund der hohen Entfernung sicher ausgeschlossen. Es ergeben sich keine relevanten Auswirkungen.

Biotopverbund

Eine direkte Betroffenheit der Biotopverbundfläche / Hauptachse im Nordwesten des Planungsbereiches (vgl. Abb. 4) durch das Planungsvorhaben ergibt sich nicht. Die Entfernung von über 985 zum Eingriffsbereich, die trennende Wirkung der Bundesstraße sowie die Zielsetzung des Verbundsystems schließen eine erhebliche Beeinträchtigung des Systems sicher aus.

Zusammenfassende Bewertung des Flora, Fauna und biologische Vielfalt

Im unmittelbaren Plangebiet befinden sich nur mit den Knicks und dem Stillgewässer mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Beide Biotoptypen sind außerdem gemäß § 30/21 BNatSchG / LNatSchG geschützt.

Die zentrale und zur Bebauung vorgesehene Fläche wird intensiv als Weidefläche oder Mähfläche und mit geringer bzw. allgemeiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz bewertet.

Ein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG könnte nur durch Eingriffe in das Knicksystem eintreten. Ein Eingriff ist nicht vorgesehen.

Ein Vorkommen von Arten des Anhanges IV der FFH-RL können für das unmittelbare Plangebiet und den Eingriffsbereich sicher ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt 2 km zum nächsten FFH-Gebiet entfernt. Eine indirekte Einwirkung mit erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben kann nicht prognostiziert werden.

Eine erhebliche Beeinflussung des landesweiten Biotopverbundsystems kann auf Grund der Entfernung des Plangebietes zu den Verbundflächen ausgeschlossen werden.

2.1.3. Boden

Das Plangebiet liegt im schleswig-holsteinischen Hauptnaturraumes Östliches Hügelland und im Subsystem Angeln (STEWIG 1982). Bodenbildendes Ausgangsmaterial des Untersuchungsgebietes ist dementsprechend eiszeitlicher Geschiebemergel, aus dem im Zuge der postglazialen Bodenbildung die sogenannte Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde) entstanden ist (Bodenkarte Schleswig-Holstein 1979). Im Bereich der Siedlungsflächen, der Wege und der Straße kommen darüber hinaus anthropogene Aufschüttungsböden (Kulturböden) vor.

Im Plangebiet befinden sich keine seltenen oder schützenswerten Bodentypen (LLUR 2012, Böden Schleswig-Holsteins). Durch die vorherrschende Bodenart Lehm und sandiger Lehm ergibt sich eine gute Wasser- und Nährstoffkapazität der Böden. Zur landwirtschaftlichen Nutzung und insbesondere ackerbaulichen Nutzung sind sie gut tauglich und benötigen in der Regel eine gemäßigte Nährstoffzufuhr bzw. Düngung und kaum zusätzlich Wässerung. Gegenüber Schadstoffen und Schadstoffeinträgen sind die Böden vergleichsweise unsensibel.

Bodenverunreinigungen oder Altlasten sind für das Plangebiet derzeit nicht bekannt, es liegt kein Eintrag im Boden- und Altlastenkataster des Kreises vor.

2.1.4. Fläche

Das Plangebiet ist mit einer Gesamtfläche von rund 4.500 m² und einer direkt von Überbauung und Nutzungswandel betroffenen Fläche von etwa 1.500 m² vergleichsweise klein. Der Betrachtungsraum ist ferner nicht Teil eines unzerschnittenen, verkehrssarmen Raumes von über 100 Quadratkilometer (BfN 2017). Eine Bedeutung des Betrachtungsraumes zum Erhalt für unzerschnittene Freiräume bzw. Flächen ist nicht gegeben.

2.1.5. Wasser

Oberflächengewässer

An der nordöstlichen Gebietsgrenze liegt eine Oberflächengewässer / Stillgewässer, das durch einen verrohrten Zufluss gespeist wird und vermutlich auch Oberflächenwasser der Umgebung aufnimmt (vgl. Bestandsplan).

Aufgrund überwiegend wasserstauer Bodenarten (Mergel, Lehm sandiger Lehm) besitzt das Gebiet eine geringe Bedeutung und Sensibilität für eine Grundwasserverschmutzung und für die Grundwasserneubildung bzw. für die Versickerungsfähigkeit von Oberflächenwasser, welches nutzbare Grundwasserleiter speist (Hydrogeologische Übersichtskarte S-H, 1986). Nach HÖLTING (1996) dürfte die Grundwasserneubildungsrate für das Plangebiet bei etwa 100 – 150 mm/a liegen

und ist damit als gering einzustufen. Eine unmittelbare Bedeutung für die Trinkwassergewinnung besitzt der Planungsbereich deshalb nicht.

Grundwasser

Die wasserstauenden Bodenarten führen zu relativ niedrigen Grundwasserflurabständen, die im Bereich Gelting unter oder bei 1,0m uGOK liegen dürften. Die Grundwasserfließrichtung im Plangebiet dürfte entsprechend dem Geländegefälle Richtung Nord bzw. Nordosten erfolgen.

Aufgrund der vorherrschenden lehmigen Böden ist grundsätzlich von einer geringen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

2.1.6.Klima und Luft

Allgemein gilt das Klima in Schleswig-Holstein als feucht-temperiert, gemäßigt und windreich. Dies gilt grundsätzlich auch für das Gemeindegebiet von Gelting. Dabei liegen die Jahresniederschlagssummen in Gelting mit rund 750mm im Landesvergleich im mittleren Bereich. Starkregenereignisse liegen für das Bearbeitungsgebiet normalverteilt vor, besonders regenreich ist der Monat November, der regenärmste Monat ist der Februar. In Gelting herrschen West- und Südwestwinde vor, die eine mittlere Stärke von rund 5,5 m/sec aufweisen. Die Luftqualität ist für das gesamte Gemeindegebiet als unbelastet zu bezeichnen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei rund 7°C, der wärmste Monat ist, mit durchschnittlich 18,3°C, der Juli und der kälteste Monat der Februar mit einem Langjahresmittel von -2,1°C.

Das Plangebiet weist keine Flächen auf, die für die Kaltluftentstehung und/oder -austauschfunktionen von besonderer Relevanz sind. Allgemeine Information zur Situation der Luftqualität in der Region liefert die Luftmessstation zur lufthygienischen Überwachung des Landes Schleswig-Holstein (Messstation Flensburg). Dort konnte ermittelt werden, dass die Grundbelastung mit Luftschadstoffen wie Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Benzol relativ gering ist und die Grenzwerte dieser Komponenten im Jahresverlauf sicher eingehalten werden. Ebenso werden die Messwerte für Feinstaub (PM 10 und PM 2,5) und Ozon als unbedenklich eingestuft. Der Grenzwert für Feinstaub wurden im Jahr 2016 und 2017 allerdings an sechs bzw. acht Tagen geringfügig und wetterlagenbedingt überschritten (LLUR 2016).

2.1.7. Landschaft und Landschaftsbild

Das gesamte Plangebiet und dessen weiteres Umfeld sind hinsichtlich des Landschaftsbildes durch bestehende großflächige wohnbauliche Nutzung charakterisiert. Im Westen angrenzend sind Ackerflächen mit Knicks vorhanden, die kaum als markante Strukturen und landschaftsbildende Elemente wahrgenommen werden, da sich vom Plangebiet und dessen Umfeld keine Blickbeziehungen in diese Bereiche ergeben.

Insgesamt ist das Landschaftsbild durch wohnbauliche Nutzung vorbelastet und die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Orts- und Landschaftsbildes wird aus dargelegten Gründen und in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) als mäßig bis gering (Stufe 2-3) eingestuft (5-stufige Skala: sehr gering=1 bis sehr hoch=5).

Gegenüber Maßnahmen wie im Planvorhaben vorgesehen wird das Gebiet als unempfindlich einzustufen.

2.1.8. Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Das Plangebiet liegt außerhalb eines archäologischen Interessengebietes (Abfrage archäologischer Atlas Schleswig-Holstein vom 14.10.2019) <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>. Im Plangebiet können aber grundsätzlich Kulturdenkmalfunde jeglicher Art möglich sein. In diesem Zusammenhang wird auf § 15 DSchG verwiesen: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen“.

Sonstige Sachgüter sind für das Plangebiet nicht bekannt.

2.1.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freiflächen auch der Anteil an Vegetationsflächen reduziert, wodurch indirekt das Kleinklima beeinflusst werden kann.

2.2. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die potentiellen Bauflächen würden bei Nichtdurchführung der Planung als intensiv genutzte Weidefläche weiterhin bestehen. Die Flächenversiegelung mit seinen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und auf das lokale Kleinklima sowie die Veränderungen des Landschaftsbildes würden unterbleiben.

2.2.2. Prognose bei Durchführung der Planung

2.2.2.1. Prognose Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Einheiten) wird unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und gegenwärtigen Nutzung der unmittelbaren Umgebung als Wohnquartier keine relevanten betriebsbedingten Auswirkung auf die benachbarten Wohnbereiche und die Wohnumfeldfunktion einschließlich der Gesundheit erwartet. Durch den Bau eines Wohnhauses bzw. durch den Umbau des vorhandenen Gebäudes werden im geringen Umfang Baulärm, allgemeine Beunruhigung und ggf. geringe Staubimmissionen sowie eine geringfügige Zunahme durch Baustellenverkehr erwartete (baubedingte Beeinträchtigungen), die sich negativ auf das Schutzgut auswirken. Bei den genannten Einwirkungen ist von einer geringen bis mäßigen Intensität und außerdem von einer nur zeitlich befristeten Wirkung auszugehen, so dass insgesamt keine baubedingten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut prognostiziert werden.

Es ergibt sich bei Realisierung der Planungsinhalte somit keine bau- anlage- oder betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut.

2.2.2.2. Prognose Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Durch die Realisierung der Baumaßnahme kommt es zu einem irreversiblen Flächenverlust von einer Weidegrünlandfläche.

Unter der Berücksichtigung, dass es sich bei der betroffenen Weide um einen Bereich mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt (auch i.S.d. Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht 2013) wird der Eingriff für diese Biotoptypen mit geringer Erheblichkeit bewertet.

Alle übrigen Biotopstrukturen des Plangebietes erfahren keinen Eingriff, eine indirekte Beeinträchtigung der Bereiche wird bau- und betriebsbedingt erwartet, aber auf Grund der geringen Intensität und unter Berücksichtigung der Vorbelastung als geringfügig bzw. mäßig eingestuft.

Kompensationsbedürftige Eingriff für das betrachtete Schutzgut (i.S.d. Runderlasses) ergeben sich nicht.

Die Betroffenheit von streng geschützten Arten und das Zugriffsverbot i.S.d. § 44 BNatSchG bei Realisierung der Maßnahme kann sicher ausgeschlossen werden.

2.2.2.3. Prognose Boden

Durch die Maßnahme ergeben sich baubedingte bzw. betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden durch:

- Zerstörung des vorhandenen natürlichen Bodentyps und der Bodenart durch Oberbodenabtrag,
- Einbringung von (Boden-) Fremdmaterial (Bodenauftrag),
- Bodenverdichtungen und
- Bodenversiegelung im Bereich der Baukörper und Erschließungsstraße sowie
- durch stoffliche Einträge z.B. bei Unfällen mit Baufahrzeugen durch auslaufendes Motoren- oder Hydrauliköl und Kraftstoffe.

Insgesamt ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die genannten Wirkfaktoren insbesondere auf die Bodenfunktionen bzw. Teilfunktionen wie:

- Verlust Lebensraum für Menschen
- Verlust Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere für Bodenorganismen
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt und
- Funktion des Bodens im Nährstoffhaushalt

In der folgenden Tabelle sind die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die relevanten baubedingten Wirkfaktoren in einer fünfstufigen Bewertung zusammengestellt.

Tab. 4: Bodenfunktionen und ihre Beeinträchtigungen

Bodenfunktionen	Lebensraum für Menschen	Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	Funktion Wasserhaushalt	Funktion Nährstoffhaushalt
Wirkfaktor:				
Bodenabtrag	-	+	+	○
Bodenversiegelung	○	!	+	+
Auftrag/Abdeckung	○	○	○	○
Verdichtung	-	○	○	○
Stoffeintrag	+	+	+	○

Einstufung der Beeinträchtigung: - nicht oder kaum; ○ gering, + mäßig; ! erheblich; !! sehr erheblich (Projekt Ausschluss)

Im Untersuchungsgebiet sind keine regional oder national seltenen Bodentypen vorhanden. Der Verlust der derzeit vorhandenen Bodenarten und -typen durch Bodenabtrag ist deshalb ebenso wie das Einbringen von Fremdbodenmaterial vertretbar und mit einer insgesamt geringen bis mäßigen Erheblichkeit für das Schutzgut Boden verbunden. Durch die Bautätigkeit kann es partiell zu einer Bodenverdichtung kommen, die unter Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen (vgl. Ausführungen zu Pkt. 5.1.) und angesichts des geringen Flächenumfanges als gering beurteilt wird.

Eine hohe Erheblichkeit ist dagegen durch die Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch Versiegelungen infolge der Errichtung der Baukörper und Wege sowie Terrassen gegeben. Mit der Festsetzung der GRZ (Grundflächenzahl) als Größe der überbaubaren Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelungen und Bebauung in den Baufeldern bestimmt. Die Grundfläche kann gemäß § 19(4) Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen um bis zu maximal 50% überschritten werden. Von der maximal zulässigen Flächenversiegelung ist bei der Eingriffsbilanzierung auszugehen.

In der Baugebietsfläche ergibt sich somit folgende Flächengröße für zulässige Versiegelungen:

Tab. 5: Bodenversiegelungsgrad

Baugebietsfläche	Grundstückgröße (m ²)	GRZ	Versiegelungsgrad (%) einschl. max. zulässiger Überschreitung der GRZ	Versiegelung (m ²)
Allgemeines Wohngebiet (WA)	1.527	0,3	0,45	687
Summe der Versiegelung				687

Insgesamt ist somit bei Realisierung der Baumaßnahme mit einer Bodenversiegelung von maximal 687m² zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch die Bodenversiegelungen werden insbesondere durch die Flächengröße, durch den Verlust an Lebensraum für Bodenorganismen, die Bodenfilterfunktion und Reduzierung der Grundwasserneubildung mit einer relevanten Erheblichkeit eingestuft. Aus diesem Grund kann eine Realisierung der Baumaßnahme nur bei Durchführung und strenger Einhaltung von Kompensationsmaßnahmen entsprechend dem Runderlass zur Eingriffsregelung erfolgen (vgl. Kapitel 2.3.3. Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation).

Des Weiteren wird auf die sachgerechte Zwischenlagerung und die zwingende Wiederverwendung des humosen Oberbodens (Mutterboden) und in diesem Zusammenhang auf die Anwendung der DIN 18915 verwiesen, ferner auf den fachgerechten Umgang mit Bodenaushub und die Verwertung des Bodenaushubs gemäß der DIN 19731.

Die bodenspezifischen Minimierungsmaßnahmen sind im Kapitel 2.3. ausführlich beschrieben!

2.2.2.4. Fläche

Relevante Auswirkungen auf die Fläche ergeben sich angesichts der geringen Größe des Plangebietes nicht. Zu Berücksichtigen ist auch die Vorbelastung des Gebietes durch angrenzende bestehende Wohnbebauung und dass durch die Planung kein großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Raum (UZVR) von über 100 Quadratkilometer von einer Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

2.2.2.5. Prognose Wasser

Ein direkter Eingriff in Oberflächengewässer erfolgte nicht, eine Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen.

Durch die Bodenversiegelung resultiert eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. Da das Plangebiet aufgrund der vorherrschenden Bodenarten geringe Eigenschaften zur Speisung der Grundwasserlager besitzt, ist unter Beachtung der vergleichsweise geringen Eingriffsfläche und unter der Voraussetzung der geplanten Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser im Plangebiet, von einer geringen Erheblichkeit des Eingriffes für das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.2.2.6. Prognose Klima

Insbesondere die vorgesehenen Flächenversiegelungen wirken grundsätzlich auf das Kleinklima des betroffenen Gebietes. Dabei wird insbesondere die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt. Bei Realisierung der geplanten Baumaßnahme werden die Auswirkungen angesichts der Vorbelastung, der Flächengröße und der verbleibenden relativ großen Fläche unversiegelter Bereiche im Planungsumfeld, wie z.B. die angrenzenden relativ großen landwirtschaftlichen Flächen in Kombination mit den umliegenden Knicks und Gehölzgruppen nicht zu merklichen und relevanten Veränderungen des Kleinklimas führen. Die Beeinträchtigungen werden somit als nicht erheblich eingestuft.

Baubedingt sind geringe Einwirkungen durch Staub und Emissionen der Baufahrzeuge zu erwarten, die im Rahmen der zulässigen Grenzwerte liegen. Unter

der Berücksichtigung, dass es sich um temporäre Beeinträchtigungen handelt werden keine relevanten Auswirkungen prognostiziert.
Für das betrachtete Schutzgut ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

2.2.2.7. Prognose Landschaft und Landschaftsbild

Durch Errichtung eines zusätzlichen Wohngebäudes wird das Landschaftsbild im unmittelbaren Eingriffsbereich gewandelt. Damit verbunden ist eine dauerhafte Veränderung des Ortsbildes durch Einbeziehung einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Offen- bzw. Grünlandfläche in das bestehende Wohngebiet am „Kleingaarwang“. Wie dargelegt besitzt das Planungsgebiet nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und weist eine erhebliche anthropogene Beeinträchtigung auf und gilt gegenüber Eingriffen als unempfindlich.

Unter der Annahme einer städtebaulichen Integration in die vorhandene Bebauung und einer entsprechenden Anlage der Freiflächen wird keine erhebliche Auswirkung auf das vorhandene Landschaftsbild erwartet. Berücksichtigt werden muss dabei auch die geringe Größe des Plangebietes im Vergleich zur vorhandenen Wohnbebauung und die rückwärtige Lage des Gebietes. Dadurch ist der Bauplatz durch den vorhandenen Kinderspielplatz mit den Gehölzgruppen für den Betrachter von der Straße „Kleingaarwang“ nur eingeschränkt sichtbar und dürfte nur im geringen Maße als störend empfunden werden.

insgesamt werden für das Schutzgut keine erheblich negativen Beeinträchtigungen prognostiziert.

2.2.2.8. Prognose Kultur- und sonstige Sachgüter kulturelles Erbe

Bei Berücksichtigung des Hinweises zum Verhalten beim Entdecken bzw. Finden von Kulturdenkmälern gemäß § 15 DSchG wird der Denkmalschutz berücksichtigt und es wird nicht von erheblichen negativen Auswirkungen des betrachteten Schutzgutes ausgegangen.

2.2.2.9. Prognose Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende oder summierende Wechselwirkungen wird im vorliegenden Fall nicht erwartet, da bereits für die einzelnen Schutzgüter keine starken bzw. sehr starken Auswirkungen prognostiziert werden.

In der folgenden Tabelle 5 werden die schutzbezogenen Umweltauswirkungen nochmals zusammenfassend dargestellt (Bewertung in Anlehnung an KAISER 2013).

Tab. 6: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkung	Grad der Beeinträchtigung
Mensch	eine relevanten Auswirkung erkennbar	-
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz; Eingriffe in Biotope mit besonderer Bedeutung sind nicht vorgesehen	-
Boden	Verlust von Bodenfunktionen insbesondere durch Flächenversiegelungen	+
Wasser	Reduzierung der Versickerungsfähigkeit und	- / +

Schutzgut	Umweltauswirkung	Grad der Beeinträchtigung
	Grundwasserneubildungsrate	
Klima, Luft	Geringe Veränderung des Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
Landschaft	Verlust an freier Landschaft und geringem Umfang Blickbeziehungen in die freie Landschaft	-
Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe	Keine Kultur- oder Sachgüter bekannt	-
Wechselwirkungen	Keine Verstärkung von Auswirkungen mit starker oder mittlerer bzw. erheblichen Auswirkungen	-

+++ starke , ++ mittlere, + geringe, - keine Beeinträchtigung

2.3. Maßnahmen zur Verminderung, Verhinderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Für die vorgelegte Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Dementsprechend sind u.a. vermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen, da keine Vorhabensalternativen bestehen. Zu untersuchen ist aber die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils maximal mögliche Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

2.3.1. Vorkehrungen zur Verhinderung und Verringerung

Zur Eingriffsminimierung ergeben sich folgende Maßnahmen, die entweder durch Festsetzungen im B-Plan bzw. während der Bautätigkeit durch die örtliche Bauleitung oder Bauaufsicht umzusetzen bzw. zu kontrollieren sind:

- Um die Bodenversiegelung zu reduzieren, wird die Erschließung des Gebietes über bereits bestehende Zuwegungen geführt. Weitere Wege werden in minimaler Größe bzw. Breite erstellt.
- Schädliche Bodenverdichtung während der Bauphase wird durch Vermeidung des Befahrens auf unbebauten Grundstücksteilen erzielt.
- Zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wird gering verschmutztes Niederschlagswasser weitgehend im Untergrund des Plangebietes versickert.
- Vor Baubeginn wird eine Fläche zur Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Boden und Baumaterial ausgewiesen. Auf diese Weise wird eine nur möglichst kleine Bodenoberfläche beansprucht.

- Der im Plangebiet abgeschobene Boden wird im Zuge der Bauausführung horizontal, also schichtweise ausgebaut und schichtentsprechend gelagert. Beim Wiedereinbau des Bodens ist auf den lagerichtigen Einbau zu achten.
- Boden wird im Gebiet während der Bauphase in trapezförmigen Mieten mit einer maximaler Höhe von 2,0 m zwischengelagert und soweit möglich im Plangebiet wiederwendet.
- Zu den vorhandenen Knicks ist ein 5,0 m breiter Schutzstreifen einzurichten, der von jeglicher Bebauung und von Befahren freizuhalten ist.
- Zu dem Stillgewässer wird ein Schutzstreifen von mindestens 10,0 m eingerichtet, der von jeglicher Nutzung freizuhalten ist.
- Die Baufeldräumung muss vor Beginn der Brutzeiten (01.Oktober - 28. Februar) durchgeführt werden. Durch einen dann kontinuierlichen Baubetrieb (Anwesenheit von Menschen, Baufahrzeugen) wird eine evtl. Besiedlung der Flächen durch Brutvögel verhindert und der Verbotstatbestand gemäß §44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

2.3.2. Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Nachteilige und kompensationsbedürftige Auswirkungen ergeben sich für die Schutzgüter Boden und Wasser. Für diese Eingriffe müssen entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt und festgesetzt werden.

Diese Maßnahmen haben sich in ihrer Quantität und Qualität nach dem Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 und Durchführungsbestimmung zum Knickschutz vom 20.01.2017 zu richten.

Schutzgut Boden

Insgesamt ist bei Realisierung der Maßnahme nur auf dem nördlich gelegenen Grundstück mit einer Bodenversiegelung zu rechnen, der südliche Abschnitt ist bereits bebaut eine weitere Versiegelung nicht vorgesehen. Es ergibt sich somit eine Neuversiegelung von maximal 687m² (vgl. Tab. 4). Gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 gilt ein Eingriff in das Schutzgut Boden als kompensiert, wenn eine gleich große Fläche entsiegelt wird und die natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden, oder eine Fläche **mindestens** im Verhältnis 1 zu 0,5 zur versiegelte Bodenflächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt wird. Der Flächenbedarf darf um 75% der Fläche der Grundstücke reduziert werden, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten. Im Plangebiet lässt sich kein Ausgleich erbringen. Es ist somit die Ausweisung einer externen Ausgleichsfläche oder/und der Erwerb von Ökopunkten erforderlich.

Zu diesem Zweck wird aus dem Ökokonto XXXX mit dem Aktenzeichen XXX eine entsprechende Flächengröße ausgebucht.

Schutzgut Wasser

Der Ausgleich für das Schutzgut Wasser gilt gemäß Runderlass als erbracht, wenn - wie im Plangebiet vorgesehen - gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund des Gebietes versickert wird.

2.3.3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

In der folgenden Tabelle ist nochmals der erforderliche Kompensationsbedarf für die jeweiligen Schutzgüter dargestellt.

Tab. 7: Übersicht erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Schutzgut / Eingriffssituation	Eingriffs-Fläche	Ausgleichs-Faktor	Erforderlicher Ausgleich / Ersatz
Boden: Bodenversiegelungen, (abzüglich der anrechenbaren Flächen im Plangebiet)	687m ²	1:0,5	rund 345m ²
Wasser: Bodeninfiltration des Niederschlagswassers reduziert	687m ²	--	Gering verschmutztes Niederschlagswasser wird im Gebiet versickert
Klima, Luft: keine Eingriffe	--	--	--
Tiere und Pflanzen: kein Eingriff	--	--	--
Mensch Kein Eingriff	--	--	--
SUMME:			345m² Verbuchung im dem ÖkokontoXXX

2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten, Vorhabensalternativen

Die Umgestaltung der alten Hofstelle sowie die Umnutzung der angrenzenden Grünlandfläche sind ortsgebunden und damit alternativlos.

2.5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen

Vorhaben in benachbarten Plangebieten sind nicht bekannt kumulierende Auswirkungen werden auch wegen der geringen des Eingriffsumfanges nicht erwartet. Da das Plangebiet auf die Gemeindegrenze beschränkt bleibt, werden grenzüberschreitende Wirkungen nicht prognostiziert.

2.6. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Durch die beabsichtigte Änderung der Bauleitplanung werden keine Vorhaben zulässig, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig oder relevant sind. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind somit nicht zu erwarten.

2.7. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Besondere Anfälligkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels sind in dem Vorhaben nicht erkennbar.

2.8. Eingesetzte technische Stoffe

Für die Baumaßnahme wird es zum Einsatz von allgemein häufig und erprobten sowie verwendeten Techniken, Stoffen und Baumaterialien kommen. Eine relevante Beeinträchtigung auf die Umweltbelange wird nicht erkannt.

2.9. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Zur Art und Menge der Abfälle, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen

Methodische Grundlage des Umweltberichtes ist die Auswertung vorhandener und zitierter Unterlagen sowie die gutachterliche Einschätzung auf Grundlage einer Ortsbegehung und einer Biotoptypenkartierung (vgl. auch die Ausführungen zur Methode unter Kapitel 2.0., Seite 11).

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Informationen oder bei Auswertungen von Informationen haben sich nicht ergeben.

Für das Gebiet liegen keine aktuellen faunistischen oder floristischen Detaildaten vor. Eine Beurteilung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten erfolgte deshalb zunächst durch gutachterliche Potenzialabschätzung auf Grundlage der aktuell durchgeführten Biotoptypenkartierung und unter Berücksichtigung der aktuellen Abfrage der WinArt-Datenbank des Landes. Nach gutachterlicher Einschätzung ist die Datenlage zur Beurteilung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fauna, Flora und biologische Vielfalt ausreichend, ebenso kann der Straftatbestand gemäß § 44 BNatSchG sicher beurteilt werden.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung der Planung (Monitoring)

Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Zu überwachen sind - gemäß § 4 BauGB - nur die erheblichen Umweltauswirkungen und insbesondere die unvorhersehbaren Umweltauswirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind, wie dargelegt, durch das vorgesehene Projekt nicht zu erwarten. Auf eine Überwachung kann dementsprechend verzichtet werden.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Gelting möchte an der Straße „Kleingaarwang“ die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 durchführen, um eine Bebauungslücke zu schließen und ein Baugrundstücke zur Wohnbebauung schaffen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans umfasst ein rund 4.500 m² großes Areal im südwestlichen Bereich der Gemeinde Gelting, das aktuell überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird, teils auch mit einem Wohnhaus bzw. alten Hofgebäude bebaut ist. Geplant ist die Ausweisung von insgesamt zwei Grundstücksteilen zur allgemein wohnlichen Nutzung (allgemeines Wohngebiet).

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes wird eine Bestandsanalyse der relevanten Schutzgüter durchgeführt und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens prognostiziert. Die relevanten Schutzgüter sind insbesondere:

- Mensch
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Fläche
- Wasserhaushalt
- Klima und Luft sowie
- Landschaft und Landschaftsbild
- Kultur- und sonstiger Sachgüter einschließlich ihrer
- Wechselwirkungen

Für jedes Schutzgut werden aufbauend auf die Bestandsanalyse und Prognose und unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen in ihrer Erheblichkeit abgeschätzt.

Relevante und mit einer mittleren bis hohen Erheblichkeit eingestufte Auswirkungen ergeben sich im Rahmen der Prüfungen für die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt durch die notwendigen Bodenversiegelungen.

Für die betroffenen Schutzgüter wird der Kompensationsbedarf unter Berücksichtigung der im Plangebiet durchzuführenden Maßnahmen zum Boden-, Arten-, Natur- und Landschaftsschutz ermittelt.

Es resultiert ein erforderliche externe Flächenausweisung von mindestens 345m². Diese Flächengröße ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu entlassen und als naturbetontes Biotop zu entwickeln.

Der Ausgleich für den ermittelten Kompensationsbedarf soll über das Ökokonto XXX erfolgen.

Unter strikter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen können bei Realisierung des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen für die relevanten Schutzgüter prognostiziert werden.

4. Quellenverzeichnis, Literatur und verwendete Unterlagen

BDLA (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten) 2004: Die neue Umweltprüfung.- 16 S., Polykopie des Arbeitskreises Landschaftsplanung

ARCHÄOLOGISCHER ATLAS S-H: Abfrage vom 14.10.19 unter <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>

GERHARDS, I. 2002: Naturschutzfachliche Handlungsempfehlung zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Veröffentlichungen der BfN 160 S., Bonn-Bad Godesberg

HÖLTING, B. 1996: Hydrogeologie – Enke Verlag, 441 S., Stuttgart

IGN 2020: Begründung zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr.10 „Kleingaarwang“ in der Gemeinde Gelting im Kreis Schleswig-Flensburg, 19 S., unveröffentl. Polykopie

JESSEL B. & K. TOBIAS 2002: Ökologisch orientierte Planung.– UTB 470 S., Stuttgart

KAISER, T. 2013: Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen.- Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (3): 89-94, Stuttgart

KÖPPEL, J., PETERS W. & W. WENDE 2004: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung – UTB, 367 S., Stuttgart

LABO (Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz) 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.- Leitfaden für die Praxis LABO-Projekt B 1.06, 67 S., unveröffentl. Polykopie

LABO (Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz) 2018: Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren.- 96 S. unveröffentl. Polykopie

LEP 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.- Innenministerium Schleswig-Holstein, 134 S., Kiel

LLUR 2012: Böden Schleswig-Holsteins.- Schriftenreihe LLUR SH, Geologie und Boden 11, Kiel

LLUR 2016: Luftqualität in Schleswig-Holstein im Jahr 2016.- pdf Datei aus www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/luftqualitaet/Berichte/Luftqualitaet_in_SH_2016.html;jsessionid=09B17C5007395C1292F0DBB8BB8F3F8C

LLUR 2019: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotoptypenkartierung in Schleswig-Holstein, Standardliste Biotoptypen in Schleswig-Holstein – 4. Fassung unveröffl. Polykopie

MASSHEIMER - Planungsbüro 1997: Landschaftplan der Gemeinde Gelting.- unveröffl. Polykopie

MATTHIAS, P. et al. 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.- LABO-Projekt B 1.06.-

MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein) 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein - 150 S., Kiel

MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein) 2001: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, 123 S. + 141 S. + Kartenteil, Kiel

RASSMUS, J., HERDEN, Ch. JENSEN, I., RECK, H, & K. SCHÖPS 2003: Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung – Angewandte Landschaftsökologie, Heft 51, 225 S., Bonn-Bad Godesberg

RECK H. 1990: Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den tierökologischen Fachbeitrag zur Eingriffsplanung.- In RIECKEN, U. (Hrsg.): Möglichkeiten und Grenzen der Bioindikatoren durch Tierartengruppen im Rahmen raumrelevanter Planungen - 228 S., Bonn-Bad Godesberg.

ANHANG

A.1. Bestandsplan M 1:1.000



Legende zum Bestandsplan

Biotopecode	Biotoptyp
AAy	Intensivacker
SBe	Einzel-, Doppel- und/oder Reihenhausbebauung
SBy	Sonstige Wohnbebauung
SEk	Öffentlicher Kinderspielplatz
SVs	Versiegelte Verkehrsflächen
SGy	Gehölz mit heimischen Baum- und Straucharten
FSe	Stillgewässer § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG (BiotopV (1) Nr. 1B)
GYy	Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland
NR	Landröhricht
HEy	Einzelbaum bzw. Überhälter
HWy	Knick § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG (BiotopV (1) Nr. 10)
HBw	Weidengebüsch
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches i.S.d. § 9(7) BauGB

Projekt:
 Gemeinde Gelting - Kreis Schleswig-Flensburg
**Umweltbericht zur 2. Änderung und Erweiterung
 des B-Planes Nr. 10 "Kleingartenweg"**

Planbezeichnung: Bestandsplan / Biotoptypen/ Lebensraumausstattung	Stand: März 2019	Bearbeitung: A. Dbg. 3/2019 Blatt-Nr. 1 Maßstab 1 : 500
--	---------------------	---

Antragsteller / in: Gemeinde Gelting Amt Geltinger Bucht Holmlück 2 24972 Steinbergkirche Gelting, den _____	Planverfasser: Biologen im Arbeitsverbund Dr. A. Dannenberg Hermann-Clausen-Straße 13 24837 Schleswig Tel.: +49 (0)4621-96 34 34 · Fax: 96 34 25 dannenberg@bia-planung.de www.bia-planung.de Schleswig, _____
---	--

Gemeinde Gelting
 Gemarkung Gelting
 Flur 2

<i>Betreff</i> Ortskernentwicklung Gemeinde Gelting Beratung und Beschlussfassung zur Umsetzung von Schlüsselprojekten a) Feuerwehrgerätehaus Stenderup (Schlüsselprojekt 9) b) Sportstättenentwicklung-Umkleidegebäude (Schlüsselprojekt 10)

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 10.06.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i> 23.06.2020	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Den Abschlussbericht des Ortskernentwicklungskonzeptes hat die Gemeindevertretung Gelting in ihrer Sitzung vom 26.05.2020 beschlossen und zur Umsetzung von Schlüsselprojekten bestimmt. Um die Projekte mit Leben zu füllen (Vor-Planung, Kostenschätzung, Vergabe, Umsetzung) sind vorab Fördermittel zu eruieren.

Schlüsselprojekt Nr. 9 „Feuerwehrgerätehaus Stenderup“, Priorität: kurzfristig 2020/21
Schlüsselprojekt Nr. 10 „Modernisierung des Sportplatzes“, Priorität: kurzfristig 2020/21

Für die Umsetzung des Schlüsselprojektes Nr. 9 ist eine ausreichende Förderung aus Mittel des Landes nicht bewilligt worden.

Zum Schlüsselprojekt Nr. 10 ist eine Förderung aus Mitteln der Sportstättenförderrichtlinien für die Erneuerung der Umlaufbahn mit Datum vom 23.04.2019 bewilligt worden; die Förderung für einen Neubau des Umkleidegebäudes ist aus Mitteln der Sportstättenrichtlinie mit Bescheid vom 05.03.2020 abgelehnt worden. Die Umsetzung ist mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2018 beschlossen worden.

Für beide Schlüsselprojekte soll eine Antragstellung aus Mitteln des Landes und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beantragt werden; eine Förderung ist in Aussicht gestellt worden. Hierbei ist eine Förderquote bis zu 75 % bei einer Förderhöhe von bis zu 750.000 € je Vorhaben möglich.

Das Planungsbüro GRZwo (Planungsbüro zur Konzepterstellung der Ortskernentwicklung) wird die Gemeinde für beide Schlüsselprojekte bei der Antragstellung begleiten und Ableitungen zur Förderantragstellung vorbereiten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt, zur Umsetzung der Schlüsselprojekte Nr. 9 und Nr. 10 die Fördermittelbeantragung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

Anlagen:

<i>Betreff</i> Instandsetzung des Schornsteinkopfes auf dem alten Schulgebäude in Gelting

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 12.06.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Hans-Jürgen Carstens	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)	16.06.2020	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	23.06.2020	Ö

Sachverhalt:

Am 29.10.2019 wurde durch den Schornsteinfegermeister festgestellt, dass am Schornsteinkopf der Ölheizung diverse Steine lose sind. Es besteht somit die Gefahr, dass Steine auf den Schulhof der Grundschule Gelting herabfallen.

Der Schaden wurde vom Herrn Jörg Jordt (Baugeschäft Jordt) begutachtet. Das Problem bei der Sanierung des Schornsteinkopfes ist die extreme Höhe. Zunächst machte Herr Jordt eine überschlägige Berechnung zur Reparatur auf, in der von einer Einrüstung des Gebäudes ausgegangen wurde. Hierbei ergab sich ein vierstelliger Betrag im oberen Bereich. Da diese Variante sehr teuer wäre, wurde sie verworfen. Nunmehr hat Herr Jordt mündlich eine Kostenschätzung abgegeben, wonach man mit Hilfe eines 24m-Hubsteiger an den Schornsteinkopf kommen möchte, um diesen zu sanieren. Herr Jordt schätzt die Kosten inklusive des Hubsteigers auf ca. 2.000 € netto.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt, das Baugeschäft Jordt mit der Sanierung des Schornsteinkopfes zu beauftragen

Anlagen:

Betreff
Entlassung des stellv. Ortswehrführers der Ortswehr Stenderup

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 12.03.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Sandra Legant	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	24.03.2020	Ö

Sachverhalt:

Der stellv. Ortswehrführer, Jan Pfeiffer, legt aus gesundheitlichen Gründen, sein Amt als stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Stenderup nieder.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 11 des Brandschutzgesetzes i.V. mit den § 23 (1) Nr. 4 Beamtenstatusgesetz und § 32 Landesbeamtengesetz stimmt die Gemeindevertretung Gelting der Entlassung von Jan Pfeiffer als stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Stenderup zu.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Ernennung, Bestätigung und Vereidigung des stellv. Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Stenderup
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 12.03.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Sandra Legant	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	24.03.2020	Ö

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortswehr Stenderup hat gemäß Ihrer Satzung am 07.02.2020 Herrn Tim Pfeiffer zum stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Stenderup gewählt.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes vom 10.02.1996 stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting als Träger des Brandschutzes der Wahl von Tim Pfeiffer zum stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Stenderup zu.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Stenderup

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 12.03.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Sandra Legant	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	24.03.2020	Ö

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat der Wehrvorstand für jedes Sondervermögen einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, welcher alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Der Einnahme- und Ausgabeplan wird nach § 2 a Abs. 3 BrSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der „Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Gelting für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Stenderup“ von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting stimmt dem Einnahme- und Ausgabeplan 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Stenderup zu. Der Einnahme- und Ausgabeplan tritt damit in Kraft.

Anlagen:

Einnahme- und Ausgabeplan 2020 FFW Stenderup

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stenderup
Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020



Gesamtplan							
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	800,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	450,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	- €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	100,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	- €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	- €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	- €		13	Sonstige Ausgaben	- €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	250,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	800,00 €		8-15	Gesamtausgaben	800,00 €	

Stand der Rücklage am 1.1.2019	3.312,72 €
Entnahme	- €
Zuführung	250,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	3.562,72 €

<i>Betreff</i> Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Lehbek
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 12.03.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Sandra Legant	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	24.03.2020	Ö

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat der Wehrvorstand für jedes Sondervermögen einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, welcher alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Der Einnahme- und Ausgabeplan wird nach § 2 a Abs. 3 BrSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der „Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Gelting für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Lehbek“ von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting stimmt dem Einnahme- und Ausgabeplan 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Lehbek zu. Der Einnahme- und Ausgabeplan tritt damit in Kraft.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Gelting

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 12.03.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Sandra Legant	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	24.03.2020	Ö

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat der Wehrvorstand für jedes Sondervermögen einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, welcher alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Der Einnahme- und Ausgabeplan wird nach § 2 a Abs. 3 BrSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der „Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Gelting für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Gelting“ von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting stimmt dem Einnahme- und Ausgabeplan 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Gelting zu. Der Einnahme- und Ausgabeplan tritt damit in Kraft.

Anlagen:

Einnahme- und Ausgabeplan FFW Gelting 2020

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Gelting der Gemeinde Gelting
Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020



Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1		3	4	5		7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.200,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	4.700,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	100,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	8.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	7.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	- €		13	Sonstige Ausgaben	20,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	620,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	12.320,00 €		8-15	Gesamtausgaben	12.320,00 €	

Stand der Rücklage am 1.1.2020	25.978,51 €
Entnahme	620,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	25.358,51 €


 18.1.2020

Betreff
Beratung und Beschluss über die Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten des Jugendpflegers und Bereitstellung und Unterhaltung/Bewirtschaftung des Jugendraumes

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 02.03.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	24.03.2020	Ö

Sachverhalt:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der gemeindlichen Aufgaben „Beteiligung an den Kosten des Jugendpflegers und Bereitstellung und Unterhaltung/Bewirtschaftung des Jugendraumes“ vom 17.12.2014 hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2019. Bislang ist der Kirchenkreis Schleswig-Flensburg mit 14 % an der Finanzierung dieser Aufgaben beteiligt. Bis zur Etablierung einer neuen Stelle für die Jugendarbeit in Kappeln, von der sich der Kirchenkreis auch Auswirkungen auf den Bereich des Amtes Geltinger Bucht erhofft, ist die Finanzierungsbeteiligung des Kirchenkreises zugesagt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht ist daher bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Im Laufe des Jahres 2022 ist die Finanzierung der Jugendarbeit im Amt Geltinger Bucht zu überdenken und neu zu planen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll zur Übernahme der gemeindlichen Aufgaben

- Beteiligung an den Kosten des Jugendpflegers
- Bereitstellung und Unterhaltung / Bewirtschaftung des Jugendraumes

in der vorgelegten und erläuterten Fassung mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2022 zu verlängern.

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Jugendarbeit

(2) Die Gemeinde Gelting wird von den/der Bürgermeistern/in bevollmächtigt, alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in den Vorbemerkungen genannten Aufgaben erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Sie ist berechtigt, diese Befugnis auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung zu übertragen.

(3) Gemäß Vereinbarung vom 20.10.2004 obliegt einem gemeinsamen Ausschuss die Fachaufsicht über die Jugendarbeit. Dem gemeinsamen Ausschuss gehören je ein Vertreter der Gemeinden Gelting und Steinbergkirche und zwei Vertreter aus dem Kreis der übrigen Gemeinden des Amtes an.

(4) Die anfallenden Kosten tragen die Gemeinden anteilig nach den jeweils geltenden Berechnungsgrundlagen für die Amtsumlage.

(5) Das Amt wird für die Gemeinde Gelting die im laufenden Kalenderjahr angefallenen Kosten jeweils im folgenden Haushaltsjahr gegenüber den Gemeinden darstellen und abrechnen.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und wird bis zum 31.12.2022 geschlossen.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Steinbergkirche, den

Gemeinde Ahneby

Gemeinde Esgrus

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Gemeinde Gelting

Gemeinde Hasselberg

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Gemeinde Kronsgaard

(Bürgermeister)

Gemeinde Maasholm

(Bürgermeister)

Gemeinde Nieby

(Bürgermeister)

Gemeinde Niesgrau

(Bürgermeister)

Gemeinde Pommerby

(Bürgermeister)

Gemeinde Rabel

(Bürgermeister)

Gemeinde Rabenholz

(Bürgermeister)

Gemeinde Stangheck

(Bürgermeister)

Gemeinde Steinberg

(Bürgermeister)

Gemeinde Steinbergkirche

(Bürgermeister)

Gemeinde Sterup

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Stoltebüll

(Bürgermeister)